

HOSPITALORDEN DES HL. JOHANNES VON GOTT

GENERALSTATUTEN



*Generalkurie
Rom 2019*

GENERALSTATUTEN



Hospitalorden des heiligen Johannes von Gott

Generalkurie
Rom 2019

Herausgeber:
Barmherzige Brüder Bayerische Ordensprovinz KdöR, München
Barmherzige Brüder Österreichische Ordensprovinz, Wien

Verlag:
Johann von Gott Verlag
Südliches Schloßrondell 5
80638 München
www.barmherzige.de

Druck:
hm-Druck, Regensburg

Titel:
Johannes von Gott trägt ein krankes Kind –
Gemälde von Onofrio Bramante

Juni 2020

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts möchte der Hospitalorden des heiligen Johannes von Gott getreu den Geist und das Vermächtnis der Hospitalität fortschreiben, das wir von unserem Stifter empfangen haben.

Nach seiner Anerkennung und Approbation durch die Kirche im Jahr 1572 hat der Orden im Laufe der Geschichte immer wieder unter Beweis gestellt, dass er fähig ist, sich den Erfordernissen und Bedürfnissen der Zeit, der Kirche, der Gesellschaft und ganz besonders der Empfänger seiner Sendung, sprich des kranken, armen und hilfsbedürftigen Menschen, anzupassen und sich zu erneuern.

Vor diesem Hintergrund hat der Orden auch immer wieder seine Strukturen, seine Gesetzgebung und sein Eigenrecht überarbeitet und erneuert, ganz besonders ausgehend vom Zweiten Vatikanischen Konzil, von dem viele Impulse zur Erneuerung für Kirche und Ordensleben ausgingen.

Seit nunmehr über vierzig Jahren arbeiten wir an diesem Veränderungs- und Erneuerungsprozess, der unseren Orden dazu führen soll, ein neues Gesicht zu entwickeln, das auf einer Seite treu unsere Identität widerspiegelt und auf der anderen offen ist für eine Neugestaltung der Hospitalität und seine Verbreitung auf der ganzen Welt.

Mit diesem Ziel haben wird die Generalstatuten des Ordens überarbeitet und erneuert. Sie sollen für den gesamten Orden ein Mittel zur Weiterentwicklung sein, durch welche das Ordensgeschehen bereichert wird und ihm ermöglicht wird, sein Charisma, seine Spiritualität und seine Sendung immer besser in die Zukunft hinein zu gestalten. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass in den neuen Generalstatuten ein eigenes Kapitel den Mitarbeitern gewidmet ist, in dem das Denken und die Realität unseres Ordens in diesem Themenbereich eingeflossen sind.

Die Generalstatuten bieten sich für künftige Weiterentwicklungen an, durch welche das Wirken des Ordens in den verschiedenen Teilen und Kulturen der Welt zeitgemäß weiter gefördert werden soll.

Ich danke dem gesamten Orden für den Weg und für die Arbeit, welche geleistet wurde, um diese neue Fassung zu erreichen. Zugleich bitte ich die gesamte Hospitalfamilie des heiligen Johannes von Gott, die neuen Generalstatuten mit echtem Geist der Hospitalität aufzunehmen und darin, über das Buchstaben- und Gesetzeswerk hinaus, ein neues Werkzeug zu sehen,

um sich in Kirche und Welt in den Dienst der Hospitalität zu stellen und dabei die Zukunft mit den Augen Gottes zu sehen.

Mit dem vorliegenden Dekret promulgiere, veröffentliche und lege ich die Generalstatuten in Ihre Hände, welche beim 67. Außerordentlichen Generalkapitel im November 2009 in Guadalajara in Mexiko approbiert wurden. Die Generalstatuten treten zeitgleich mit dem Datum dieses Dekrets in Kraft.

Sie sind eine unmittelbare Aktualisierung der Generalstatuten von 1997. Ihr offizieller Text ist der Text in spanischer Sprache. Die Übersetzungen in die anderen Sprachen müssen vom Generaldefinitorium approbiert werden.

Bitten wir Gott, dass uns die neuen Generalstatuten helfen, mit Freude und Realismus die Forderungen der Hospitalität zu erfüllen.

Frater Donatus Forkan OH
Generalprior

Rom, am 25. Dezember 2009
Fest der Geburt des Herrn

In der vorliegenden Fassung der Generalstatuten des Hospitalordens vom hl. Johannes von Gott sind die Änderungen enthalten, die beim 69. Generalkapitel des Ordens vom 14. Januar bis 5. Februar 2019 in Rom beschlossen wurden.

INHALTSVERZEICHNIS

PROLOG

Unser Hospitalorden	9
Wir sind ein Brüderorden.....	9

ERSTES KAPITEL

Unsere Weihe im Orden	12
Ordensprofess.....	12
Ordensgelübde.....	15
– Ehelose Keuschheit um des Himmelreiches willen	15
– Evangelische Armut.....	15
– Gehorsam in der Freiheit der Kinder Gottes.....	17
– Hospitalität nach dem Beispiel unseres Stifters.....	17

ZWEITES KAPITEL

Die Mitarbeiter in unserem Orden	19
---	----

DRITTES KAPITEL

Unsere Gemeinschaft als Barmherzige Brüder	23
I. Gemeinschaft des des Glaubens und Gebetes	23
II. Gemeinschaft der Bruderliebe	24
III. Gemeinschaft des apostolischen Dienstes	27
– Sinn unseres Apostolates.....	27
– Zielgruppe unseres Apostolates.....	27
– Stil und Formen unseres Apostolates	27
– Pastoral im Gesundheits- und Sozialwesen.....	30
– Mitbrüder im priesterlichen Dienst	32

VIERTES KAPITEL

Der Bildungsweg des Barmherzigen Bruders	34
Grundelemente der Bildung	34
Vornoviziat.....	36
– Berufungspastoral	36
– Postulantat	37
– Noviziat.....	38
– Scholastikat.....	41
Ständige Weiterbildung	42

FÜNFTES KAPITEL

Leitung unseres Ordens	44
Allgemeine Normen.....	44
Organische Struktur unseres Ordens:	
Errichtung und Aufhebung	46
– Zugehörigkeit der Brüder zu den Provinzen.....	46
– Kommunitäten und apostolische Werke.....	46
– Provinzen und Vizeprovinzen.....	47
– Generaldelegaturen	47
– Provinzdelegaturen.....	48
Leitungsorgane.....	49
– Regeln für die Kapitel	49
– Erlöschen von Ämtern	53
– Generalkapitel.....	55
– Kollegiale Organe	56
– Interprovinzielle Organe.....	56
Generalleitung	57
– General	57
– Generalräte und Ämter der Generalkurie.....	58
– Provinzkapitel	60
– Provinzleitung.....	63
Leitung der Kommunität.....	66
– General- und Provinzdefinitorium; Konventrat und Konventkapitel ...	68
Verwaltung der zeitlichen Güter	71

SECHSTES KAPITEL

Treue zu unserer Berufung	78
Trennung vom Orden.....	78
Wiedenzulassung zum Orden	80
Konstitutionen und Generalstatuten des Ordens.....	80
Dispens von den Generalstatuten	81
Schluss.....	81

VERZEICHNISSE

Wechselseitiger Bezug von Konstitutionen und Generalstatuten	84
Verzeichnis der Canones	87
Sachregister	90

GLOSSAR	111
----------------------	-----

ABKÜRZUNGEN

KIRCHLICHE DOKUMENTE

AG	„Ad gentes“, 07.12.1965
Can	Canon des „Codex Iuris Canonici“, 25.01.1983
CIR	CIVCSVA, Instruktion „Die Zusammenarbeit zwischen den Instituten des geweihten Lebens“, 8.12.1998
CIVCSVA	Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens
DC	„Deus Caritas est“, Benedikt XVI., 25.12.2005
ES	Paul VI., Normen „Ecclesiae sanctae“, 06.08.1966
EsCM	CIVCSVA, Ökonomie im Dienst des Charismas und der Sendung, 06.01.2018
ET	Paul VI., Apostolisches Schreiben „Evangelica testificatio“, 29.06.1971
GS	Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution „Gaudium et spes“, 07.12.1965
IVC	Institut des geweihten Lebens
InCat	Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Rundschreiben „Notwendigkeit und Dringlichkeit der Inventarisierung und Katalogisierung der Kulturgüter der Kirche“, 8.12.1996 und 15.9.2006
LG	Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“, 21.11.1964
OPR	Kongregation für den Gottesdienst, Dekret „Professionis ritus. Ordo professionis religiosae“, 02.02.1970
OT	Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret „Optatam totius“, 28.10.1965
PC	Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret „Perfectae caritatis“, 28.10.1965
PI	CIVCSVA, Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten „Potissimum institutioni“, 02.02.1990
PO	Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret „Presbyterorum ordinis“, 07.12.1965
SVA	Gesellschaft des apostolischen Lebens
VC	Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Vita consecrata“, 25.03.1996

ORDENSdokUMENTE

AGE	Die Ausbildungsgemeinschaft, Rom 1991
AO	Die Ausbildungsordnung der Barmherzigen Brüder, Rom 2000
AWA	Die Aus- und Weiterbildung der Ausbilder, Rom 1991
BBM	Die Barmherzigen Brüder und ihre Mitarbeiter, 1992
BPO	Die Berufungspastoral im Orden, Rom 1992
Castro	Geschichte des Lebens und der heiligen Werke des Johannes von Gott, München 2003
CH	Charta der Hospitalität, Rom 1999
Cir	Urban VIII., Breve „Circumspecta“, 18.04.1628
CS	Paul V., Breve „Cum sicut“, 12.04.1608
ED	Sixtus V., Breve „Etsi pro debito“, 01.10.1586
EGK	Erklärungen der Generalkapitel (mit Jahresangabe)
EO	Clemens VIII., Breve „Ex omnibus“, 13.02.1592
GK	Generalkapitel (mit Jahresangabe)
GSt	Generalstatuten des Ordens, 2009
Konst	Konstitutionen des Ordens, 1984
LD	Hl. Pius V., Bulle „Licet ex debito“, 01.01.1572
LP	Das Lebensprogramm, Rom 1991
MDO	Die missionarische Dimension des Ordens, Rom 1997
RP	Paul V., Breve „Romanus Pontifex“, 07.07.1611 und 13.02.1617
SO	„Die Spiritualität eines Barmherzigen Bruders“, Rom 2004
StAO	„Der Stand der Ausbildung im Orden“, Studie, Rom 2006
STWO	Die ständige Weiterbildung im Orden, Rom 1991

GENERALSTATUTEN

PROLOG

UNSER HOSPITALORDEN

VC 60 **Wir sind ein Brüderorden**

Konst 1585 Einl. **1.** Unsere Gemeinschaft wurde von der Kirche als Brüderorden zum Dienst an kranken und der Hilfe bedürftigen Menschen anerkannt. Sie entstand in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Granada, in Spanien, als Fortsetzung der karitativen Tätigkeit des heiligen Johannes von Gott, der in Montemor-o-Novo (Portugal) geboren wurde und in Granada am 8. März 1550 starb.

Konst 1a Um den heiligen Johannes von Gott hatten sich einige Jünger geschart, die sich von seinem beispielhaften Einsatz angezogen fühlten und ihn in seinem barmherzigen Tun, besonders in dem von ihm gegründeten Spital zu Granada, unterstützten. Unter diesen ragte Anton Martin hervor, den der Heilige auf seinem Sterbelager beauftragte, sein Werk weiterzuführen und zu leiten. In den folgenden Jahren schlossen sich weitere Mitbrüder dieser Gruppe an und sie gründeten mehrere Hospitäler, vor allem in Andalusien.

Konst 1b Das Institut wurde vom heiligen Papst Pius V. im Jahre LD 1.1.1572 1572 approbiert und erhielt die Regel des heiligen Augustinus; im Jahre 1586 wurde es dann von Papst Sixtus V. ED 1.10.1586 als Orden im eigentlichen Sinn anerkannt. Wir sind ein GK 2019 Orden des päpstlichen Rechts.

EO 13.2.1592 Papst Clemens VIII. versetzte den Orden im Jahre 1592 in den anfänglichen Zustand einer einfachen Kongregation zurück. Er stellte die Brüder erneut unter die Jurisdiktion der Bischöfe und erlaubte ihnen nur die Ablegung des Hospitalitätsgelübdes. Einige Jahre nach dieser Degradierung verlieh Papst Paul V. im Jahre 1611 in Spanien und 1617 in Italien unserer Gemeinschaft erneut den Rang eines Ordens. Diese zweifache Wiederherstellung

RP 7.7.1611
RP 13.2.1617

MDO Kap. 3 u. 4 führte zur Teilung des Ordens in zwei selbständige Kongregationen, die sich über zweieinhalb Jahrhunderte parallel entwickelten, sich jedoch immer bewusst blieben, eine einzige Familie zu bilden.

Erklärung 12.9.1888
MDO Kap. 7 Als Folge vor allem der politischen Erschütterungen unter den religionsfeindlichen Gesetzen des 19. Jahrhunderts hatte der Orden weltweit zu leiden. Die spanische Kongregation wurde besonders hart getroffen und kam im Jahre 1850 praktisch zum Erlöschen. Ihre Wiederherstellung, die hauptsächlich der heilige Benedikt Menni bewirkte, führte zur Wiedervereinigung unserer Gemeinschaft. Von da an setzte der Orden, im Bewusstsein seines in der Kirche empfangenen Erbes und mit dem Blick auf den barmherzigen Christus des Evangeliums, sein Apostolat fort. Der missionarische Geist Mitte des 20. Jahrhunderts bewirkte eine weltweite Verbreitung der Tätigkeit des Ordens.

Es ist ein großer Ansporn für alle Brüder des Ordens, dass die Kirche die Heiligkeit unserer Mitbrüder, des heiligen Richard Pampuri, des heiligen Johannes Grande, des heiligen Benedikt Menni und der seligen Ordensmartyrer Braulio Maria Corres, Federico Rubio und 94 weiterer Gefährten sowie von José Olallo Valdés und Eustachius Kugler anerkannt hat. Das ist ein Beweis, dass die Nachfolge Christi durch die Weihe an Gott im Dienst an kranken und der Hilfe bedürftigen Menschen nach dem Beispiel des heiligen Johannes von Gott ein sicherer Weg ist, um die Heiligkeit zu erlangen, zu der wir durch die Taufe berufen wurden. Gemeinsam mit unseren Mitarbeitern, die sich vom Vorbild der zuvor genannten und vieler anderer Brüder motiviert fühlen, bemühen wir uns so die Güte, Barmherzigkeit und Nähe Gottes zu den Menschen sichtbar zu machen.

BBM Kap. 4
SO 33, 126
EGK 2006 2C Unsere Identität als in der Hospitalität geweihte Brüder verpflichtet und ermutigt uns, geschwisterliche Bande zu all jenen zu fördern und zu knüpfen, die sich uns anschließen wollen, um als Mitarbeiter (Arbeitnehmer,

Ehrenamtliche und Wohltäter) unsere Spiritualität, unser Charisma und unsere Sendung mitzutragen.

GSt 1997, 1 Die vorliegenden Generalstatuten fallen im Einklang mit Art. 107a der Konstitutionen das Erbe des Ordens in rechtlichen Normen aus.

ERSTES KAPITEL

UNSERE WEIHE IM ORDEN

Ordensprofess

Can 654
Can 1192 § 1,2
ET 7
Konst 9a

2. Unsere Weihe an Gott im Orden geschieht durch die Profess der öffentlichen Gelübde der Keuschheit, der Armut, des Gehorsams und der Hospitalität.

Can 599-601
LG 43a
Konst 10.24
GSt 1997, 2

Alles, was die Erfüllung der Gelübde betrifft, ist im allgemeinen Recht der Kirche und in unserem Eigenrecht festgelegt. Daher kann kein Leitungsorgan und kein Mitbruder die sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Rechte nach eigenem Ermessen begrenzen, einschränken oder erweitern.

Konst 9b; 68a

3. Nach Beendigung des Noviziates legt der Mitbruder die erste zeitliche Profess für die Dauer eines Jahres ab.

Can 655

Spätestens am Jahrestag der Profess erfolgt ihre Erneuerung von Jahr zu Jahr bis zu einer Mindestdauer von fünf und einer Höchstdauer von sechs ununterbrochenen Jahren. Der Professablegung soll gemäß den Bestimmungen der Provinz eine angemessene geistliche Vorbereitung vorausgehen.

Aus gerechtem Grund kann der Provinzial erlauben, dass die Professerneuerung vorgezogen wird, jedoch nicht über zwei Wochen.

Can 657 § 1
Konst 9b; 70a

Nach Ablauf der zeitlichen Profess legt der Mitbruder, der frei darum bittet und auch für geeignet befunden wurde, die feierliche Profess ab. Mit ihr weiht er sich endgültig Gott und bindet sich für sein weiteres Leben an den Orden.

GSt 1997, 3

Die Anträge zur Ablegung bzw. Erneuerung der Profess sind in jedem Fall schriftlich zu machen.

4. Für die Gültigkeit der ersten zeitlichen Profess ist erforderlich:

- Konst 67f a) zwei gültige Noviziatsjahre nach den Vorschriften des Art. 75 dieser Statuten;
- Konst 9e b) dass der Kandidat das 19. Lebensjahr vollendet hat;
- Can 656 c) dass er vom Provinzial in freier Entscheidung mit Zustimmung seines Rates und der Approbation des Generals zugelassen wurde;
- Can 656 d) dass die Profess frei und in bestimmten Ausdrücken abgelegt wird;
- GSt 1997, 4 e) dass sie vom General oder seinem Delegaten entgegengenommen wird.

5. Für die Gültigkeit der Erneuerungen ist erforderlich:

- Konst 9e a) dass der Kandidat vom Provinzial mit Zustimmung seines Rates zugelassen wurde; wenn die Erneuerung aus irgendeinem Grund für eine Zeit von nicht mehr als drei Monaten geschieht, ist die Zustimmung des Rates nicht notwendig;
- GSt 1997, 5 b) dass sie vom Provinzial oder seinem Delegaten entgegengenommen wird.

6. Für die Gültigkeit der feierlichen Profess ist erforderlich:

- Konst 9b a) dass ihr die gültige zeitliche Profess von einem Zeitraum von wenigstens fünf Jahren vorausgegangen ist, unbeschadet des Art. 9c der Konstitutionen;
- Konst 9e b) dass der Kandidat das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- Konst 9e c) dass er vom Provinzial in freier Entscheidung mit Zustimmung seines Rates und der Approbation des Generals zugelassen wurde;
- Can 656 § 3-5; 658 d) dass sie frei und in bestimmten Ausdrücken abgelegt wird;
- GSt 1997, 6 e) dass sie vom General oder seinem Delegaten entgegengenommen wird.

7. Der Provinzial kann aus gerechtem Grund erlauben, dass die feierliche Profess innerhalb der letzten drei Mo-

nate des fünften Jahres der zeitlichen Profess abgelegt wird.

Can 657 § 2
Konst 9d
GSt 1997, 7 In besonderen Fällen kann der General die Erneuerung der zeitlichen Gelübde von Jahr zu Jahr bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren gestatten bzw. fordern.

GSt 1997, 9 **8.** Bevor der Provinzial die Zustimmung seines Rates über die Zulassung der Mitbrüder zur ersten zeitlichen Profess, ihrer Erneuerung und zur feierlichen Profess einholt, muss er in vertraulicher Weise zweckdienliche Informationen über die Kandidaten einholen. Vor allem soll er die Meinung der Ausbilder und der Professbrüder der Kommunität anhören, zu der die Kandidaten gehören.

AO 129
GSt 1997, 10 **9.** Vor der Ablegung der feierlichen Profess muss der Kandidat in Absprache mit seinem Ausbilder eine intensivere Vorbereitungszeit absolvieren und sich von seinen gewohnten Aufgaben zurückziehen. Diese Vorbereitungszeit soll mit der Teilnahme an Exerzitien enden.

GSt 1997, 12 **10.** Die erste zeitliche Profess, ihre Erneuerungen und die feierliche Profess müssen in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen und nach den Weisungen des Ordensrituals erfolgen.

GSt 1997, 13 **11.** Die Urkunden der ersten zeitlichen Profess, ihrer Erneuerungen und der feierlichen Profess müssen vom Professenden selbst, von zwei Zeugen und von dem, der die Profess entgegennimmt, unterschrieben und im Archiv der Provinz aufbewahrt werden, zusammen mit den anderen Dokumenten des Mitbruders. Eine Kopie der entsprechenden Urkunden ist an die Generalkurie zu senden.

Can 535 § 2
GSt 1997, 14 **12.** Über die Ablegung der feierlichen Profess muss der Provinzial den Pfarrer des Taufortes des Professenden benachrichtigen.

Ordensgelübde

Ehelose Keuschheit um des Himmelreiches willen

Can 599; 1191 § 1
Konst 10b

13. Mit dem evangelischen Rat der Keuschheit verpflichten wir uns durch die Ablegung des entsprechenden öffentlichen Gelübdes zu vollkommener Enthaltbarkeit in Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen¹ nach dem Beispiel Jesu Christi. Sie ist Zeichen der kommenden Welt und Quelle reicher Fruchtbarkeit in einem ungeteilten Herzen.

VC 88

Durch eine Lebensgestaltung nach diesem Gelübde geben wir Zeugnis für die Macht der Liebe Gottes in der Schwachheit des menschlichen Zustandes und beweisen wir eine Liebesfähigkeit, die in apostolischer Fruchtbarkeit ihren Ausdruck findet.

AO 130a
GSt 1997, 15

Deswegen muss dieses Gelübde mit gesunder Ausgeglichenheit, Selbstbeherrschung, Entschiedenheit sowie mit psychischer und affektiver Reife gelebt werden.

Evangelische Armut

Can 600
Konst 15a

14. Der evangelische Rat der Armut führt uns zum Mitvollzug des Lebens Christi, der reich war, um unseretwillen aber arm wurde.² Dieses Gelübde verpflichtet uns

VC 89

zu einer Armut, die nicht nur im Geiste, sondern auch in der Tat gelebt wird. Die zeitlichen Güter gebrauchen wir deshalb in Abhängigkeit, Sparsamkeit und persönlicher Verantwortung. Dazu setzen wir uns aktiv für die Förderung der Nächstenliebe ein.

GSt 1997, 16

Konst 15b

15. Unbeschadet des Armutsgelübdes behalten die Professoren mit zeitlichen Gelübden zwar das Eigentumsrecht über ihren Besitz und die Fähigkeit, weiteren zu erwerben. Sie können diesen aber nicht verwalten, nicht gebrauchen, nicht nutzen und in keiner Weise ein Eigentumsrecht ausüben.

¹ Vgl. Mt 19,12.

² Vgl. 2 Kor 8,9.

Can 668 § 1 Aus freier Wahl und in Übereinstimmung mit dem weltlichen Recht hat daher: a) der Novize vor der ersten zeitlichen Profess die Verwaltung seiner Güter abzutreten und über deren Gebrauch und Nutznießung Verfügungen zu treffen; b) der zeitliche Professe ein Testament zu erstellen.

Falls die oben erwähnten Rechtshandlungen der Abtretung, Verfügung und Testamenterstellung aus Mangel an Gütern unterblieben sind und solche vor der feierlichen Profess zugefallen sind, oder wenn sie erfolgten und noch weitere hinzugekommen sind, müssen die drei Rechtshandlungen nachgeholt bzw. wiederholt werden.

Can 668 § 2 Damit ein zeitlicher Professe die drei oben erwähnten Rechtshandlungen ändern und irgendein Eigentums- und Verwaltungsrecht über seine Güter ausüben kann, muss er dazu vorher die Erlaubnis des Provinzials erhalten.

Can 668 § 3 Alles, was ein zeitlicher und feierlicher Professe durch seine persönliche Arbeit oder im Hinblick auf den Orden erwirbt, erwirbt er für die Provinz. Was einem zeitlichen Professen hingegen nicht aus seiner Arbeit als Rente, Sozialhilfe oder Versicherung zufällt, erwirbt er für sich.

Konst 15d

Can 668 § 4 Der Professe mit zeitlichen Gelübden muss vor seiner feierlichen Profess auf sein ganzes Eigentum, das er augenblicklich besitzt, zugunsten von wem er will verzichten. Wo es möglich ist, sollen alle notwendigen Schritte unternommen werden, damit die genannte Verzichtserklärung auch im weltlichen Rechtsbereich Gültigkeit erlangt.

GSt 1997, 17 Gemäß dem Armutsgelübde muss der feierliche Professe alles, was er in Form von Rente, Sozialhilfe, Versicherungen oder anderen Leistungen erhält, auf die Provinz übertragen.

GSt 1997, 18 **16.** Mit Erlaubnis des Provinzials, und in dringenden Fällen mit der des Hausoberen, können die Mitbrüder

mit zeitlicher und feierlicher Profess jene Eigentumsakte vollziehen, die vom weltlichen und/oder vom kirchlichen Recht vorgeschrieben sind.

Gehorsam in der Freiheit der Kinder Gottes

Can 601
VC 91
Konst 16a **17.** Der evangelische Rat des Gehorsams, den wir im Geist des Glaubens und der Liebe durch das Gelübde angenommen haben, führt uns zur Nachfolge Christi, der gehorsam war bis zum Tod.³

Can 618
PC 14c
Konst 17b Der Gehorsam verpflichtet uns, vor allem mit den Oberen aktiv und verantwortungsbewusst in der Erforschung und Erfüllung des Willens Gottes mitzuarbeiten; ihrer Autorität steht es allerdings zu, Entscheidungen zu treffen.

Konst 18a Anordnungen, die von den Oberen kraft des Gehorsamsgelübdes erteilt werden, müssen stets schriftlich und/oder in Gegenwart von zwei Zeugen und in Übereinstimmung mit den Konstitutionen erteilt werden.

Konst 18b
GSt 1997, 19 Als rechtmäßige Obere für das Gehorsamsgelübde gelten: der Papst, der General, die Provinziale, die Hausoberen und ihre jeweiligen Vertreter oder Delegaten, wenn sie als solche handeln.

Hospitalität nach dem Beispiel unseres Stifters

Konst 21a
SO Kap. III
GSt 1997, 20 **18.** Mit dem Gelübde der Hospitalität machen wir uns den Auftrag Christi zu eigen, im Gehorsam gegenüber unseren Oberen und bis zur Gefährdung unseres eigenen Lebens, den kranken und der Hilfe bedürftigen Menschen zu dienen.⁴ Wir wollen die Kirche den Kranken und der Hilfe Bedürftigen näherbringen und sind bei jeder Form des Leidens im Geist unseres Stifters bereit zu helfen.

³ Vgl. Phil 2,8.

⁴ Vgl. Mt 10,8; Lk 10,9.

19. Nach diesem Gebot des Herrn hält es die Kirche für ihre Pflicht, inmitten der Kranken und der Hilfe Bedürftigen gegenwärtig zu sein. Die neue Armut, die zunehmende Ausgrenzung von Randgruppen und der stete Fortschritt der Medizin und Sozialwissenschaften machen neue Formen des Einsatzes notwendig, durch die wir im Geist der Hospitalität evangelisieren wollen.

Konst 47
GSt 1997, 21

Deshalb sind wir, die wir uns zu den Erstberufenen der christlichen und kirchlichen Gegenwart unter den Armen und Kranken zählen, auch für neue Formen der Betreuung außerhalb unserer Werke offen und fördern sie.

ZWEITES KAPITEL

DIE MITARBEITER IN UNSEREM ORDEN

SO 33 **20.** Die Hospitalität in der Nachfolge des heiligen Johannes von Gott fällt nicht nur unter den Zuständigkeitsbereich der Brüder, die sich durch die Profess an den Orden gebunden haben. Deswegen sind wir bemüht, die Wahrnehmung des Ordens als „Hospitalfamilie des heiligen Johannes von Gott“ zu fördern. In diesem Sinn nehmen wir als willkommene Gabe des Geistes die Möglichkeit auf, unser Charisma, unsere Spiritualität und Sendung mit unseren Mitarbeitern zu teilen, indem wir ihre Qualitäten und Talente würdigen.

21. Seit jeher zählt der Orden auf die Hilfe von Mitarbeitern, die seine apostolischen Initiativen und Werke mittragen, indem sie deren Zweck und Auftrag realisieren.

VC 98
Konst 23a; 46b
BBM 1,6
CH 1.1; 7.3.2.2

Gemäß den vorliegenden Generalstatuten unterscheiden wir im Orden verschiedene Kategorien von Mitarbeitern:

- a) *Arbeitnehmer.* Dabei handelt es sich um all jene Personen, die den Dienst am Nächsten in den apostolischen Werken des Ordens in einem festen Arbeitsverhältnis erfüllen.
- b) *Ehrenamtliche.* Dabei handelt es sich um all jene Personen, die einen Teil ihres Lebens und ihrer Zeit großzügig und unentgeltlich in den Dienst des Ordens, seiner Werke und Dienste stellen.
- c) *Wohltäter.* Dabei handelt es sich um all jene Personen, die den Orden finanziell, materiell und spirituell unterstützen.
- d) *Andere Personen,* die sich in Übereinstimmung mit den vorliegenden Generalstatuten in verschiedenen Formen dem Orden anschließen wollen.

CH 1.2; 7.3.2.2
EGK 2006 2C1

22. Die Mitarbeiter können das Charisma, die Spiritualität und die Sendung des Ordens auf einer oder auf mehreren der drei folgenden Ebenen mittragen:

- auf der Ebene guter professioneller Zusammenarbeit;
- auf der Ebene der Identifikation mit der Sendung des Ordens, getragen von ihren menschlichen Werten und/oder ihren religiösen Überzeugungen;
- auf der Ebene eines vom katholischen Glauben getragenen Engagements.

Konst 46b; 51e
CH 7.3.2.2
EGK 2006 2C4

23. Wir müssen unseren Mitarbeitern helfen, ihr fachliches Können mit den menschlichen und christlichen Qualitäten zu bereichern, welche zur Betreuung der Kranken und der Hilfe Bedürftigen erforderlich sind. Deswegen soll jede Provinzkurie und jedes apostolische Werk Kriterien und Richtlinien festlegen, damit bei der Auswahl, Einstellung, Aus- und Weiterbildung und Begleitung der Mitarbeiter, besonders in leitender Position, die Werte der Hospitalität Beachtung finden.

CH 5.3.3.9; 6.1.1
EGK 2006 2D

24. Von der Generalkurie, von den Provinzen und von den apostolischen Werken sollen Bildungsprogramme, Bildungskurse und Tagungen für Brüder und Mitarbeiter zu den Prinzipien, Werten und zur Kultur des Ordens veranstaltet werden, in welche möglichst auch die Mitarbeiter von Fremdfirmen miteinbezogen werden sollen. Die Schulen der Hospitalität sind ein wirksames Instrument zur Erreichung dieses Ziels.

CH 5.3.2.3; 5.3.2.4

25. Ausgewählte Mitarbeiter sollen aktiv an der Leitung und Verwaltung des Apostolates in den Werken, in den Provinzen und im Orden in Übereinstimmung mit unserem Eigenrecht beteiligt werden.

Es ist Aufgabe des Generaldefinitoriums bzw. Provinzdefinitoriums, die Modalitäten dieser Beteiligung festzulegen.

Can 677 § 2
VC 54-56
CH 7.3.2.2

26. Die Mitarbeiter, die sich im Verbund mit den Brüdern zu einer aktiveren Beteiligung an Charisma, Spiritualität und Sendung des Ordens gedrängt fühlen, können Or-

EGK 2006 2C2,3 Organisationen oder Vereinigungen in den Provinzen errichten.

Diese müssen eigene Satzungen oder Regelungen und Aufnahmebestimmungen haben, welche, nach Eingabe durch den Provinzial mit seinem Rat, vom Generaldefinitorium genehmigt werden müssen.

Der Generalprior und sein Rat sollen sich um die Koordinierung der verschiedenen Initiativen der in den Provinzen errichteten Organisationen und Vereinigungen kümmern.

EGK 2006 2C2,3
GSt 1997, 22 **27.** Die Provinzen, die es als sinnvoll erachten, können in ihre Kommunitäten Personen mit der Bezeichnung Oblaten aufnehmen, die ihr Leben dem Dienst an Gott und an den Kranken und der Hilfe Bedürftigen in unserem Orden widmen wollen. Zur Regelung ihres Lebens soll der Provinzial mit seinem Rat entsprechende Bestimmungen festlegen.

EGK 2006 1C6 **28.** Den Provinzen steht es offen, Kommunitäten zu errichten, in denen einige Aspekte unseres geweihten Lebens als Barmherzige Brüder in vorläufiger oder ständiger Form mit Mitarbeitern geteilt werden können. Die Bestimmungen, welche für solche Kommunitäten gelten, legen der Provinzial und sein Rat fest.

29. Die Hospitalität drängt uns, dass wir Personen und Gruppen an den geistlichen Gütern des Ordens teilhaben lassen. Der General kann daher im Namen unseres ganzen Ordens natürliche und juristische Personen, die vom Provinzdefinitorium vorgeschlagen werden, durch die Ehrenbruderschaft unserer Gemeinschaft angliedern.

Die Bedingungen sind folgende:

- GSt 1997, 23
- Bekenntnis des christlichen Glaubens;
 - beispielhaftes Verhalten in Privat-, Familien- und Berufsleben;
 - Wertschätzung für unseren Orden und bemerkenswerte Förderung seines Werkes der Hospitalität.

GSt 1997, 25 **30.** Personen und Gruppen, die in den vorstehenden Artikeln nicht miteingeschlossen sind, die aber, gedrängt vom Beispiel des heiligen Johannes von Gott und von seinem Werk der Barmherzigkeit, in beachtenswerter Weise am Auftrag des Ordens mitwirken, soll der Generalprior, auf Vorschlag des Provinzdefinitoriums, in der Weise, die man am angemessensten hält, die Dankbarkeit des Ordens zum Ausdruck bringen.

DRITTES KAPITEL

UNSERE GEMEINSCHAFT ALS BARMHERZIGE BRÜDER

PV 5.7-14 **31.** Zur Ausfaltung ihres Gemeinschaftsgeistes erstellen oder überprüfen alle Kommunitäten ihre Lebensordnung aufgrund ihrer besonderen Gegebenheiten und nach den Richtlinien der Kirchenlehre, der Konstitutionen und Generalstatuten des Ordens.

PV 4 Nach der Erstellung bzw. Überprüfung muss die Lebensordnung dem Provinzdefinitorium zur Approbation vorgelegt werden.

Konst 27-35
Konst 36-40
Konst 10-24
Konst 41-52
VC 64; 69-71
Konst 72-73
Konst 53,54
BPO passim
Konst 14
Can 640
GSt 1997, 26

In der Lebensordnung sollen die allgemeinen Vorgänge und Tätigkeiten der Kommunität angegeben werden. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- *Gemeinschaft des Glaubens und des Gebetes*
- *Brudergemeinschaft*
- *Gemeinschaftlicher Aspekt der evangelischen Räte*
- *Apostolische Sendung der Gemeinschaft*
- *Ständige Weiterbildung*
- *Berufungspastoral*
- *Verwaltungsbereich*

I. Gemeinschaft des Glaubens und des Gebetes

Konst 27-34
SO 108-110

32. Inspiriert von unserer Spiritualität nehmen wir aktiv und kreativ an den gemeinschaftlichen liturgischen Feiern teil:

- Die Eucharistie ist unsere bedeutsamste Begegnung des Tages. Wir feiern sie nach den liturgischen Weisungen der Kirche.
 - Die Kommunitäten feiern täglich die Liturgie der Laudes und der Vesper.
 - Wo immer sich die Möglichkeit bietet und die Kommunität dies für angebracht hält, laden wir andere zu unseren gemeinschaftlichen liturgischen Feiern ein, insbesondere die Kranken, Hilfsbedürftigen und Mit-
- Can 663 § 2
Konst 30
- Konst 32
- Can 663 § 3

ES II,20
Konst 32
GSt 1997, 27, 28a

arbeiter. Im Einklang mit unserer Spiritualität bemühen wir uns dabei um eine entsprechende Sprache und um entsprechende Formen.

GSt 1997, 28b **33.** Bei den gemeinschaftlichen liturgischen Feiern beten wir für den Orden, für die Provinz, für das apostolische Werk und für die Ausbildungszentren sowie für unsere Angehörigen, die Kranken, die Hilfsbedürftigen, die Mitarbeiter und Wohltäter. Die Zeiten und Durchführungsweisen sollen im Provinzdirektorium festgelegt werden.

Can 630 § 2,3; 664
Konst 31b
GSt 1997, 29 **34.** In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht sollen die Oberen die Brüder ermuntern, häufig das Bußsakrament zu empfangen.

Can 663 § 2,4,5
PI 20
VC 112
Konst 28ab; 29;
30c; 34 **35.** Das Provinzdirektorium legt konkrete Formen für den Besuch des heiligsten Altarsakraments, für die Verehrung der Jungfrau Maria, insbesondere den Rosenkranz, für die Einkehrtage, für die Exerzitien, für die Ausdrucksformen der Frömmigkeit und für die Lectio divina fest. In der gemeinschaftlichen Lebensordnung sollen die Zeiten für das persönliche Gebet und fromme Andachten nach Maßgabe der Konstitutionen festgelegt werden.

Konst 34b; 35
GSt 1997, 30 Nach unserem Kalender feiern wir mit besonderer Festlichkeit das Schutzfest der seligsten Jungfrau Maria sowie die Feste des heiligen Johannes von Gott, des heiligen Erzengels Raphael, des heiligen Augustinus und der anderen Heiligen und Seligen, die mit der Geschichte und dem Charisma unseres Ordens verbunden sind.

II. Gemeinschaft der Bruderliebe

Konst 38bc
GSt 1997, 31 **36.** Der Geist der Bruderliebe wird durch Dialog und Kommunikation gepflegt. Von besonderer Bedeutung ist das Familiengespräch, das wir wenigstens einmal im Monat halten und an dem sich die ganze Gemeinschaft beteiligt. Sie bespricht, wie sie die Lebensordnung in die Praxis umsetzt, oder sie behandelt einige Aspekte davon.

- Can 667 § 1 **37.** Damit die Gemeinschaft ihre Zeiten brüderlicher Begegnung, der Stille und Erholung leben kann, ist es nötig, einen Teil der Niederlassung, in Übereinstimmung mit der Eigenart und Sendung, für die Mitbrüder zu reservieren. Nur bei gerechtfertigten Gründen dürfen Ausnahmen gemacht werden.
- Konst 38f; 39
- GSt 1997, 32
- Can 665 § 1 **38.** Unsere Mitbrüder können aus rechtem Grund und mit Erlaubnis der Oberen für die erforderliche Zeit außerhalb der Kommunität leben.
- GSt 1997, 33
- Wenn es sich um eine längere Abwesenheit bis zu einem Jahr handelt, kann der Provinzial mit Zustimmung seines Rates bei triftigen Gründen dazu die Erlaubnis geben.
- 39.** Wir bezeugen unsere Bruderschaft durch die frohe Mitfeier der Feste unserer Mitbrüder und unser Gebet für sie vor dem Herrn.
- Am Namenstag des Generals beten wir in allen Häusern des Ordens für ihn, an dem des Provinzials in allen Häusern der Provinz und an denen des Priors und der Mitbrüder in den jeweiligen Häusern.
- GSt 1997, 34
- EGK 2006 1C **40.** Das Gemeinschaftsleben auf Provinzebene spielt, insbesondere für die kleineren Kommunitäten, eine immer wichtigere Rolle. Deswegen soll der Provinzial geeignete Initiativen veranlassen, um das brüderliche Miteinander unter den Kommunitäten zu fördern.
- 41.** In Übereinstimmung mit Art. 27 der vorliegenden Generalstatuten können die Provinzen Personen mit der Bezeichnung Oblaten aufnehmen. Diese teilen mit den Brüdern das Gemeinschaftsleben und den Dienst der Hospitalität.
- GSt 1997, 22
- Konst 1926 Kap. XX
Konst 37b
GSt 1997, 35 **42.** Der Obere soll mit größter Aufmerksamkeit und liebender Sorgfalt bedacht sein, dass die kranken und alten Mitbrüder die erforderliche Pflege und geistliche Zuwendung, insbesondere die Krankensalbung, erhalten.

Konst 1926 Kap. III
Konst 37c

43. Nach dem Tod eines Bruders benachrichtigt der Hausobere umgehend den Provinzial. Dieser wiederum verständigt den General, die Hausoberen der Provinz sowie die Angehörigen des Verstorbenen. Der General teilt die Todesnachricht den Provinzialen mit und diese den Oberen ihrer Provinz, damit die vorgeschriebenen Fürbitten verrichtet werden.

Für alle verstorbenen Brüder wird in allen Kommunitäten des Ordens eine heilige Messe gefeiert. Außerdem gedenkt die Gemeinschaft, zu der der verstorbene Mitbruder gehörte, einen Monat lang bei der Eucharistiefeyer des Verstorbenen.

Can 1241 § 1
GSt 1997, 36

Alle Mitbrüder sollen nach Möglichkeit in ordenseigenen Grabstätten beigesetzt werden. In besonderen Fällen sollen der Provinzial und sein Rat eine angemessene Entscheidung treffen.

44. Für die verstorbenen Eltern und Geschwister eines Mitbruders wird in der Kommunität, zu der er gehört, eine heilige Messe zelebriert.

Jeden Montag gedenken unsere Gemeinschaften, wo es möglich ist, bei der Eucharistiefeyer der verstorbenen Mitbrüder, Eltern, Mitarbeiter, Wohltäter, Ehrenmitglieder, Patienten und der Hilfe Bedürftigen.

Alle Jahre wird im November in allen Häusern das Gedächtnis unserer verstorbenen Mitbrüder, Angehörigen, Mitarbeiter, Wohltäter, Ehrenmitglieder, Kranken und der Hilfe Bedürftigen durch die Feier einer heiligen Messe begangen.

GSt 1997, 37

Die Priester-Mitbrüder, die nicht an der gemeinsamen Eucharistie teilnehmen, zelebrieren zu gegebener Zeit für jeden verstorbenen Mitbruder eine heilige Messe und den Gedächtnisgottesdienst im Monat November.

45. Jede Provinz soll ein Totenbuch führen, in das der Name, das Alter, die Professjahre, die im Orden über-

tragenen Ämter und einige bedeutsame Anmerkungen zur Person eines jeden Mitbruders und der Generaloberen sowie der Generalvikare eingetragen werden. So soll am Jahrestag des Todes ihrer in frommer Weise gedacht werden.

GS 1997, 38 Den Text für das Totenbuch verfasst die Provinzkurie für die eigenen Mitbrüder; die Generalkurie erstellt ihn für die Generäle und die Generalvikare.

III. Gemeinschaft des apostolischen Dienstes

Sinn unseres Apostolates

GS 3a
Konst 45a
CH 1,1; 4
GS 1997, 39 **46.** Durch die Aufgeschlossenheit für die Nöte unserer Gesellschaft werden wir fähig, in unserem Dienst gemeinsam mit den Mitarbeitern den Menschen, die wir betreuen, eine ganzheitliche Hilfe anzubieten.

Zielgruppe unseres Apostolats

Konst 1587, Kap. 15
Konst 1926 222a
Konst 20-22; 45b
GS 1997, 40 **47.** Als Jünger Jesu Christi und kraft unseres Charismas suchen wir jene, die unsere Dienste brauchen und nehmen sie mit Liebe und mit Wohlwollen, ohne jedwede Diskriminierung, auf.

Stil und Formen unseres Apostolates

CH 3.5.1; 5.2.6 **48.** Im Licht des Fortschritts von Medizin und Sozialfürsorge, Forschung und Bioethik und ihrer Forderungen darf sich unser Apostolat nicht nur auf die Betreuung beschränken, sondern muss auch Gesundheitserziehung, Prävention, Rehabilitation und offene soziale Arbeit beinhalten, wobei man insbesondere für neue Bedürfnisse hellhörig bleiben soll.

GS 1997, 41

Can 300 **49.** Unsere apostolischen Werke sind konfessionelle Zentren der katholischen Kirche und verstehen sich als solche.

Konst 23a
DC 33
CH 4; 5.1.3; 6.1.2

Dieses Wesensmerkmal verpflichtet uns in spezifischer Weise, in Kirche und Gesellschaft die Prinzipien des Evangeliums, die Soziallehre der Kirche sowie die Bestimmungen der Menschenrechte zu achten und zu verteidigen.

Um diese Prinzipien zu achten und zu verteidigen, sind unsere apostolischen Werke zugleich offen für ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit.

CH 5.2.4.4
GSt 1997, 42

In Übereinstimmung mit den Kriterien, die in der Charta der Hospitalität des Ordens festgelegt sind, fördern wir die Errichtung von Ethikkommissionen in unseren apostolischen Werken.

CH 1.1

50. Die grundlegenden Werte und Prinzipien, an denen sich der Dienst in unseren apostolischen Werken orientiert, müssen von allen, die an unserer Sendung beteiligt sind, bejaht und respektiert werden.

CH 2; 3

Die Hospitalität ist der Ur- und Kernwert des Ordens, auf dem alle anderen Werte aufbauen, auf die in diesen Generalstatuten und in der Charta der Hospitalität Bezug genommen wird.

Die grundlegenden Prinzipien, die unsere apostolischen Werke charakterisieren, sind folgende:

- Konst 23a; 103b; CH 1.1
- wir erklären, dass unsere Interessensmitte der Mensch ist, den wir betreuen;
 - wir setzen uns für die Rechte des kranken und der Hilfe bedürftigen Menschen ein, weil wir seine persönliche Würde achten;
 - wir treten für den Schutz und die Förderung des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod ein;
 - wir beachten das Recht des kranken Menschen und aller Betreuten, über ihren Zustand bzw. über ihre Situation in angemessener Weise aufgeklärt zu werden;
 - wir fördern eine ganzheitliche Betreuung, die auf Teamarbeit und auf ein gesundes Gleichgewicht zwi-
- Konst 23a; CH 1.1;
3.2; 4.1; 4.2; 4.3; 4.5
Konst 10d; CH 1.1;
4.2; 5.2
- CH 1.1; 5.1.2.2
- CH 5.1; 5.3.2.6

- schen Technik und Humanisierung in den Therapieprozessen aufbaut;
- CH 4; 5.2 – wir achten und fördern die ethischen Prinzipien der katholischen Kirche;
 - CH 5.1.3.2 – wir betrachten die spirituelle und religiöse Dimension als ein wesentliches Element der Betreuung im Sinne eines Heilungs- und Heilsangebotes und achten dabei andere Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen;
 - CH 1.1; 4.1; 4.2; 4.6.2; 5.2.3 – wir setzen uns für das Recht ein, in Würde sterben zu dürfen; wir sind ebenso wachsam und aufmerksam für die berechtigten Wünsche der Sterbenden;
 - CH 5.3.3; 6.1 – wir legen besondere Sorgfalt auf die Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Begleitung der Mitarbeiter in allen unseren Werken; dabei achten wir nicht nur auf ihre fachliche Ausbildung und Kompetenz, sondern schauen ebenso auf ihre Sensibilität für die menschlichen Werte und für die Rechte der Person;
 - CH 1.1; 5.1.2 – wir halten uns an die Pflichten des Berufsgeheimnisses und verlangen sie auch von allen, die mit dem Kranken und Hilfsbedürftigen in Berührung kommen;
 - CH 1.1; 5.3.3.7; 7.3.2.2 – wir schätzen und fördern die Qualitäten und Fähigkeiten der Mitarbeiter und ermuntern sie, die Sendung des Ordens mitzutragen. Wir beteiligen sie, entsprechend ihren Fähigkeiten und Verantwortungsbereichen, an den Entscheidungsprozessen in unseren apostolischen Werken;
 - EGK 1994, III. 10
 - Konst 51c; CH 1.1; 7.3.2.2 – wir achten die Gewissensfreiheit unserer Betreuten und Mitarbeiter; wir erwarten allerdings, dass sie die Identität unserer apostolischen Werke respektieren;
 - Can 634 § 2; Konst 13b – wir vermeiden Gewinnstreben, beobachten die Vorschriften gerechter Wirtschafts- und Lohnformen und verlangen, dass sie geachtet werden.
 - CH 1.1; 4.4.1; 4.4.2; 5.3.3.6; 5.3.4; 5.3.5.3; GSt 1997, 43

51. Der universale Charakter der Kirche drängt uns, uns bestmöglich für die Verbesserung der Lebensbedingungen kranker und der Hilfe bedürftiger Menschen in allen Teilen der Welt einzusetzen. Ohne die Teile zu vernachlässigen, in denen der Orden seit vielen Jahren tätig ist, sind wir aus diesem Grund offen für neue Herausforde-

Konst 48
CH 4.5
SO 34

rungen und mit missionarischem Geist und Engagement bereit, das Charisma der Hospitalität in Einklang mit den Ortskirchen und mit Respekt vor dem einheimischen Kulturgut und Brauchtum in diese Teile der Welt zu bringen.

Can 661 Alle, die direkt oder indirekt an der Missionstätigkeit des Ordens beteiligt sind, müssen sich um eine angemessene persönliche und gemeinschaftliche Vorbereitung unter menschlichem, geistlichem, fachlichem und sozialem Gesichtspunkt bemühen und müssen dabei von ihren Oberen unterstützt und gefördert werden.

GSt 1997, 45

Konst 49 **52.** Getreu dem Beispiel unseres Gründers bemühen wir uns, dass Privatpersonen und nationale bzw. internationale, kirchliche und staatliche Institutionen unsere apostolischen Werke vor allem wirtschaftlich unterstützen.

Castro Kap. XII

Can 1265 Bei der Förderung und Organisation dieser Hilfen soll den Modalitäten Rechnung getragen werden, die sich entsprechend den Gegebenheiten von Ort und Zeit bei der Zusammenarbeit mit staatlichen und kirchlichen Organisationen anbieten und aus dem technischen Fortschritt ergeben.

GSt 1997, 46

Pastoral im Gesundheits- und Sozialwesen

CH 5.1.3.2 **53.** Indem wir die Kranken und der Hilfe Bedürftigen begleiten, teilen wir mit ihnen die menschlichen und geistlichen Werte, die unser Leben bestimmen.

In dieser Weise wirken wir durch das Zeugnis des Wortes und unseres Lebens in der Nachfolge Jesu Christi an der Pastoral im Gesundheits- und Sozialwesen mit. Dabei achten wir die Freiheit des Einzelnen, seine Glaubensüberzeugungen und seine Werte.

Die Empfänger der seelsorglichen Begleitung sind die Menschen, die wir in unseren apostolischen Werken betreuen, deren Familien und die Mitarbeiter.

Wir fördern in diesem Bereich die Zusammenarbeit der Mitarbeiter, der Angehörigen der Betreuten und anderer Personen aus ihrem Umkreis.

GSSt 1997, 47; 48 Wir ermöglichen die pastorale Betreuung der Personen anderer Konfessionen aus Respekt vor ihren Glaubensüberzeugungen.

CH 5.1.3.2
EGK 2006 2E2
Konst 51abcd
54. In allen Werken des Ordens soll es einen Dienst zur geistlichen und religiösen Betreuung geben, der mit den notwendigen personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet werden muss. Zu ihm sollen Brüder, Priester, Ordensleute und Mitarbeiter mit einer angemessenen Ausbildung im Bereich der Pastoral gehören. Diese sollen in Koordination mit den Diensten der Einrichtung als Team zusammenarbeiten.

Can 567 § 1
GSSt 1997, 48
Wenn keine Ordenspriester zur Verfügung stehen, soll der Provinzial nach Anhören des Hausoberen und des Leiters des apostolischen Werkes dafür Sorge tragen, dass ein Seelsorger mit der erforderlichen Qualifikation für den Pastoraldienst verfügbar ist, und seine Ernennung dem Ortsordinarius vorschlagen. Im Organigramm des Werkes soll der Pastoraldienst mit einer eigenen Position ausgewiesen sein.

Konst 45e
55. Wir sind offen und bereit zur Zusammenarbeit mit den Organen, Instituten und Fachleuten, die spezifische Erfahrungen auf dem Gebiet der Betreuung und Pastoral im Gesundheits- und Sozialwesen haben.

Konst 51g; 52f
GSSt 1997, 49
Eine besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Sinne die Beziehung zum Heiligen Stuhl auf Gesamtordensebene und zu den Ortskirchen, in die unsere Werke integriert sind. Daher arbeiten alle Mitbrüder, vor allem die, denen der Dienst der geistlichen und religiösen Betreuung übertragen ist, mit der Teilkirche und der Pfarrgemeinde, auf deren Territorium sich unsere apostolischen Werke befinden, zusammen. So können sie dort Zeugen und Animatoren unseres Charismas sein.

Mitbrüder im priesterlichen Dienst

VC 60
Konst 1e
LD 1.1.1572
CS 12.4.1608
GSt 1997, 50

56. Seit seiner Anerkennung ist unserem Orden, unter Wahrung seiner Identität als Brüderorden und in Übereinstimmung mit den päpstlichen Zugeständnissen, die Erlaubnis gegeben worden, in jedem seiner Häuser und für die in deren Rahmen verwirklichten apostolischen Tätigkeiten eine adäquate Zahl von Ordenspriestern zu haben.

Can 659 § 2; 3
SO 116

57. Um Priester werden zu können, muss der Mitbruder seine Priesterberufung als „*mitfühlender und barmherziger Priester*“ nach dem Vorbild Jesu leben, eine entsprechende Erfahrung im Gemeinschaftsleben und Krankenapostolat haben und die Zustimmung des Provinz- und Generaldefinitoriums erhalten.

GSt 1997, 51; 79

Der Ausbildung dieser Mitbrüder muss man eine besondere Aufmerksamkeit widmen, damit sie ihrer Aufgabe gewachsen sind, das geistliche Leben und den pastoralen Dienst des Ordens zu fördern.

Can 230 § 1; 1035 § 1

58. Für die Zulassung zu den Diensten des Lektors und des Akolythen, sei es in ständiger Form oder in Zuordnung auf die Priesterweihe, ist die schriftliche Erlaubnis des Generals erforderlich.

Um die heiligen Weihen empfangen zu können, müssen unsere Mitbrüder, abgesehen von den Vorschriften des allgemeinen Rechts:

- Can 1024-1054
- die feierliche Profess abgelegt,
 - die Zustimmung des Provinzdefinitoriums
 - und das Weiheentlassungsschreiben des Generals erhalten haben.

Can 970
Cir 18.4.1628

Möglichst vor ihrer Priesterweihe sollen sie das Eignungsexamen für die heilige Beichte oder die sonst erforderlichen Prüfungen ablegen.

Can 1054
GSSt 1997, 52

Nach der Priesterweihe muss der Provinzial den Pfarrer des Taufortes des Mitbruders benachrichtigen.

59. Unsere Priester-Mitbrüder sollen die Rechte und Vollmachten, die der Heilige Stuhl dem Orden gewährt hat, kennen, um sie in ihrem pastoralen Dienst zugunsten der Kranken und der Hilfe Bedürftigen anzuwenden.

GSSt 1997, 53

Unsere Priester-Mitbrüder sollen zuerst mit großem Eifer den eigenen pastoralen Dienst in unseren Gemeinschaften und apostolischen Werken versehen. Dennoch sollen sie auch bereitwillig mit der Ortskirche zusammenarbeiten und dort Dienste übernehmen, die unserem Charisma entsprechen.

VIERTES KAPITEL

DER BILDUNGSWEG DES BARMHERZIGEN BRUDERS

Grundelemente der Bildung

PI
AO
AWA; AGE; BPO
STWO
GSt 1997, 57

60. Die Ausbildung im Orden erfolgt gemäß den Konstitutionen und den Orientierungen der Kirche, indem – unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten – in allen Provinzen, Vizeprovinzen, Generaldelegaturen und Provinzdelegaturen die Prinzipien, Kriterien und Ziele der Ausbildungsordnung des Ordens angewandt werden.

Die Ausbildungsordnung des Ordens muss regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden, und zwar immer dann, wenn es gesellschaftliche und kirchliche Änderungen bzw. die Lehre der Kirche und des Ordens nahelegen oder fordern.

61. Die Bildungsarbeit im Orden gliedert sich in zwei Hauptabschnitte: die Grundausbildung und die ständige Weiterbildung.

PI 58-65
Konst 63

Die Grundausbildung ist die Zeit, die von der Berufsfindung des Kandidaten bis zur endgültigen Entscheidung zur engeren Christusnachfolge im Orden durch die feierliche Profess reicht, und entwickelt sich in progressiver und organischer Weise in folgenden Ausbildungsetappen: dem Vornoviziat, das aus der Berufungspastoral und dem Postulantat besteht, dem Noviziat und dem Scholastikat.

AO 95

Can 661
PI 66-71
VC 69-71
Konst 72-73
STWO passim

Die ständige Weiterbildung ist eine Forderung, die sich aus der Taufe und der Ordensweihe selbst ergibt. Sie ist besonders wichtig für den Lebensabschnitt nach der feierlichen Profess und dauert das ganze Leben. Sie muss auf persönlicher und gemeinschaftlicher Ebene gepflegt und durch konkrete und spezifische Initiativen systematisch von den Oberen gefördert werden, um die Treue und Identität im Orden zu wahren.

Konst 58-71
AO Kap. 3
CH Kap. 7

Beim Wechsel von einer Ausbildungsstufe in die andere müssen die Zulassungskriterien der Konstitutionen, dieser Generalstatuten und der Ausbildungsordnung des Ordens beachtet werden.

VC 66
Konst 64
EGK 2006 1B4
AO 58; 95
StAO Kap. 5
GSt 1997, 58

Außer der notwendigen Auswahl sind die Begleitung und Ausbildung der Ausbilder von besonderer Wichtigkeit. Sie haben die Vorbereitung und Fortbildung der Ausbilder zu bildungsspezifischen Themen zum Ziel, damit diese in angemessener Weise die Fähigkeit erlangen, die ihnen vom Orden übertragene Aufgabe zu übernehmen und zu erfüllen.

PI 26-27
AO 84
AGE passim
GSt 1997, 59

62. Soweit möglich, wird man gemäß der Ausbildungsordnung des Ordens die Ausbildungsgemeinschaft errichten. Dieses Kriterium soll ganz besonders im Hinblick auf das Noviziat und das Scholastikat beachtet werden.

63. Zum Ausbildungsteam der Provinz gehören, unter der Koordination des für die Ausbildung zuständigen Provinzrates, die Magister der verschiedenen Ausbildungsstufen, der Verantwortliche für die Berufungspastoral und der Verantwortliche für die ständige Weiterbildung.

GSt 1997, 78a

Die Hauptaufgabe dieses Teams ist, die Bildungsarbeit in der Provinz auf allen Ebenen und Stufen in Übereinstimmung mit der Ausbildungsordnung des Ordens zu koordinieren und fortzuschreiben.

VC 66
AO 13
EGK 2006 1B1
StAO Kap. 2
CH Kap. 7

64. Während des ganzen Ausbildungsweges und generell während des ganzen Lebens muss die Berufung eines jeden Bruders durch einen ständigen Findungsprozess begleitet und gepflegt werden. Deswegen muss der Auswahl und der Begleitung bei allen Ausbildungsprozessen größte Sorgfalt gewidmet werden, damit die Auszubildenden zu reifen Ordenschristen unter seelisch-gefühlsmäßigem und spirituellem Gesichtspunkt werden sowie treu und integer ihre Ordensweihe leben und kompetent ihre apostolische Sendung erfüllen.

65. Die Provinzen können interprovinzielle oder regionale Ausbildungszentren errichten. Bei ihrer Errichtung sind die Bestimmungen von Art. 77 dieser Statuten zu beachten. Der Magister dieser Zentren wird vom General auf Vorschlag der betroffenen Provinziale ernannt. Juridisch hängen diese Zentren vom höheren Oberen der Provinz ab, in der sie sich befinden.

GSt 1997, 81

Außerdem können gemeinsame Bildungsprogramme auf interprovinzieller und/oder regionaler Ebene festgelegt werden.

66. Im Einklang mit den Orientierungen der Kirche sollen die Provinziale, die Ausbilder und die Verantwortlichen für die Berufungspastoral mit anderen Instituten des geweihten Lebens im Bereich der Ausbildung zusammenarbeiten.

CIR

Vornoviziat

Berufungspastoral

67. Sie hat zum Ziel, das Charisma des Ordens in der Kirche bekannt zu machen und die Personen zu orientieren und zu begleiten, die sich zur Nachfolge Christi im Stil des heiligen Johannes von Gott berufen fühlen.

VC 64
AO 96-104
StAO Kap. 6 u. 7

68. Für eine angemessene und wirksame Berufungspastoral wird in jeder Provinz ein verantwortlicher Mitbruder benannt. Seine Hauptaufgabe besteht darin, in Zusammenarbeit mit der Ortskirche und gemäß den für den Bereich der Ausbildung geltenden Orientierungen der Kirche und des Ordens, ein Programm der Berufungspastoral in der Provinz zu erstellen, umzusetzen und die Kommunitäten zu sensibilisieren, aktiv an der Berufungspastoral mitzuarbeiten.

Konst 53e; 54
BPO 32

GSt 1997, 55

69. Die Provinzen, die es für angezeigt erachten, können ein Vorpostulantat als Zentrum zur Berufsorientierung ohne zeitliche Begrenzung errichten, in dem die Kandidaten den Orden näher kennenlernen und eine erste Ent-

Konst 66a
AO 97

GSt 1997, 60

scheidung über die Berufung zum Barmherzigen Bruder treffen können. Der Provinzial soll einen verantwortlichen Bruder ernennen und einen geeigneten Standort für das Vorpostulantat bestimmen.

Postulantat

PI 42-44
Konst 66b
AO 105-112
GSt 1997, 61

70. Das Postulantat will dem Kandidaten helfen, ein notwendiges Maß an menschlicher und religiöser Reife zu erlangen, um die Zeit des Noviziates mit Gewinn zu erleben. Seine Dauer hängt vom Berufsfindungsprozess des Einzelnen ab. Trotzdem muss es in jedem Fall wenigstens sechs Monate dauern und ist immer als unmittelbare Vorbereitung auf das Noviziat erforderlich.

71. Das Postulantat soll in einem dafür geeigneten Haus untergebracht sein. Der verantwortliche Bruder des Postulantats wird vom Provinzial mit Zustimmung seines Rates ernannt.

Can 641-645
Konst 58
AO 104

Die Aufnahme der Kandidaten obliegt dem verantwortlichen Mitbruder des Postulantats in Übereinstimmung mit dem Provinzial. Er soll sorgfältig darüber wachen, dass die vom allgemeinen Recht und von unserem Recht geforderten Bedingungen eingehalten werden.

GSt 1997, 62

Die Kandidaten können das Postulantat wieder frei verlassen oder, aus rechtem Grund, vom verantwortlichen Mitbruder entlassen werden, der darüber den Provinzial benachrichtigen muss.

72. Für die Zulassung von Kandidaten, die schon einer Ordensgemeinschaft oder einer Gemeinschaft des apostolischen Lebens angehörten, ist die vorausgehende Erlaubnis des Generals erforderlich; wenn es sich um einen Kandidaten handelt, der in einem dieser Institute oder Gemeinschaften nur probeweise lebte, kann ihn der Provinzial zulassen.

Can 644
GSt 1997, 63

Kleriker der Diözese sollen nicht in das Postulantat aufgenommen werden, ohne vorher deren Ordinarius befragt zu haben.

Can 645 § 3; 4

73. Bei seinem Eintritt soll der Postulant drei Erklärungen abgeben: in der ersten soll er erklären, dass ihn kein Hindernis zum Ordensleben belastet; in der zweiten soll er erklären, dass er keine Schulden hat, die er nicht begleichen kann; in der dritten, dass er, freiwillig und bewusst, aus religiösen Gründen in den Orden eintritt und somit auf jedes Recht verzichtet, das sich aus seiner Arbeit ergeben könnte. Diese Erklärungen sind schriftlich zu machen, und wo es nützlich erscheint, sollen sie so abgefasst sein, dass sie auch vor den staatlichen Behörden Gültigkeit besitzen.

Vor der Zulassung zum Postulantat soll man sich bei den Kandidaten über ihren physischen und psychischen Gesundheitszustand informieren.

GSt 1997, 64

Vor Beginn des Noviziates machen die Postulanten Exerzitien.

Noviziat

PI 45-50
Konst 67ef
AO 113-120
GSt 1997, 65

74. Das Noviziat dauert zwei Jahre und beginnt mit dem Tag, an dem der rechtmäßige Obere den Kandidaten aufnimmt.

Can 643 § 1

75. Für die gültige Zulassung zum Noviziat ist, außer den Vorschriften des allgemeinen Rechts, folgendes erforderlich:

- Konst 67d
Can 641
- GSt 1997, 66
- a) dass sie durch den Provinzial mit Zustimmung seines Rates erfolgt;
 - b) dass der Aufnahmeertrag vom Provinzial oder seinem Delegaten vorgenommen wird.

76. Der Provinzial muss, bevor er die Zustimmung seines Rates über die Zulassung der Postulanten zum Noviziat einholt, in geeigneter Weise die notwendigen Informationen über sie zusammentragen. Er soll vor allem die

Meinung der Ausbilder, der Mitglieder der Ausbildungsgemeinschaft und der Brüder, die zur Kommunität gehören, einholen.

GSSt 1997, 67 Über die Zulassung der Postulanten zum Noviziat soll der Provinzial so bald wie möglich das Generalsekretariat des Ordens benachrichtigen.

Can 647 § 1
GSSt 1997, 68 **77.** Für die Errichtung, Verlegung oder Schließung des Noviziates bedarf es des schriftlichen Dekretes des Generals mit Zustimmung seines Rates.

Can 647 § 2
Konst 67f **78.** Für die Gültigkeit des Noviziates ist erforderlich, dass es in dem ordnungsgemäß dazu bestimmten Haus zugebracht wird.

Der General kann dennoch mit Zustimmung seines Rates in besonderen Ausnahmefällen erlauben, dass ein Kandidat das Noviziat in einem anderen als dem Noviziatshaus gültig machen kann, unter der Leitung eines Mitbruders mit feierlicher Profess, der dann den Novizenmeister vertritt.

Can 647 § 3
GSSt 1997, 69 Außerdem kann der General, wenn besondere Gründe eine intensivere Ausbildung anraten, erlauben, dass die Gruppe der Novizen mit ihrem Magister für eine bestimmte Zeit in eine andere Niederlassung des Ordens übersiedelt, die vom Provinzial bestimmt wird.

EGK 2006 1B2
GSSt 1997, 70 **79.** Jede Provinz soll nur ein Noviziat haben. Wenn es dennoch notwendig sein sollte, insbesondere in den Provinzen, die Provinzdelegaturen haben, kann die Errichtung anderer Noviziate in der gleichen Provinz erlaubt werden.

Can 650
PI 51-52
Konst 67 **80.** Die Zielsetzung des Noviziates verlangt, dass die Novizen unter der Verantwortung und Leitung des Magisters ausgebildet werden; ihm steht es deswegen mit der Hilfe der Ausbildungsgemeinschaft und des Ausbildungsteams der Provinz zu, die Noviziatsordnung zu bestimmen, unbeschadet der Autorität der höheren Oberen

und unter Beachtung der Konstitutionen, Generalstatuten und der Ausbildungsordnung des Ordens.

Can 652 § 5
PI 46-48
GSt 1997, 71 Die Zeit des Noviziates muss ganz der Ausbildung gewidmet werden. Das ist seine Zielsetzung. Deshalb dürfen die Novizen nicht mit Studien oder Aktivitäten beschäftigt werden, die nicht direkt dieser Ausbildung dienen.

Can 648 § 2 **81.** Zur Vertiefung ihrer Ausbildung können die Novizen im zweiten Jahr zeitweise dem Orden eigene apostolische Aufgaben außerhalb des Noviziatshauses übernehmen. Dies muss immer unter der Verantwortung und Leitung des Magisters oder eines dafür delegierten Bruders geschehen, der vom Provinzial im Einvernehmen mit dem Magister ernannt wird, damit es den Novizen gelingt, die dem Noviziat eigenen Ziele zu erreichen.

GSt 1997, 72 Ein Monat vor Ablauf des zweiten Jahres müssen sie zur unmittelbaren Vorbereitung auf die erste Profess in das Noviziatshaus zurückkehren.

Can 653 § 1 **82.** Die Novizen können den Orden frei verlassen, und der Provinzial kann sie, mit Zustimmung seines Rates, aus gerechter Ursache entlassen.

Can 653 § 2 Wenn am Ende des Noviziates noch einige Zweifel über die Eignung des Novizen bestehen, kann der Provinzial die Zeit der Erprobung verlängern, jedoch nicht über sechs Monate hinaus.

Can 653 § 2 Der Provinzial kann aus triftigen Gründen erlauben, dass die erste Profess innerhalb der letzten zwei Wochen des zweiten Noviziatsjahres erfolgt.

GSt 1997, 73 In besonderen Fällen kann der General mit Zustimmung seines Rates auf Ersuchen des Provinzials mit Zustimmung seines Rates vom zweiten Noviziatsjahr dispensieren.

Can 669 § 1
OPR praen 5
Konst 68b

83. Der Ordenshabit, der von schwarzer oder weißer Farbe ist, den wir bei der ersten Profess erhalten, besteht aus einem Talar, der von einem auf der linken Seite herabhängenden Ledergürtel zusammengehalten wird, und aus einem Skapulier mit einer Kapuze.

GSt 1997, 74

Wenn die Mitbrüder den Habit nicht tragen, sollen sie sich immer entsprechend ihrem Stand als geweihte Personen kleiden und nach dem Landesbrauch ein entsprechendes äußeres Zeichen tragen.

Scholastikat

Can 659
PI 58-65
Konst 69

84. Das Scholastikat ist die letzte Etappe der Grundausbildung und reicht von der ersten bis zur feierlichen Profess. Es ist eine Zeit von besonderer Wichtigkeit für die Entwicklung und Festigung des Professens, für seine Eingliederung in die Gemeinschaft und seine Vorbereitung auf unser Apostolat.

AO 121-130
StAO Kap. 2; 3

GSt 1997, 75

Die Zielsetzung dieser Etappe ist, die begonnene Ausbildung fortzusetzen und zu vervollkommen, das Wachstum und die Festigung des Bruders in der geistlichen Dimension und in allen Dimensionen seiner Persönlichkeit zu fördern sowie die unserem Apostolat entsprechende berufliche und pastorale Hinführung und Unterweisung nach den Vorschriften des Art. 69 der Konstitutionen und der Ausbildungsordnung des Ordens zu vermitteln.

85. Der Magister ist der Erstverantwortliche für die Ausbildung der Scholastiker.

PC 18a

Das Provinzdefinitorium errichtet das Scholastikat in einem nach Möglichkeit vom Noviziat verschiedenen Haus, das auch die notwendigen Voraussetzungen zur Erreichung seiner Ziele bieten kann.

Es ist nicht nötig, dass alle Mitbrüder mit zeitlichen Gelübden nach dem ersten Professjahr im Scholastikatshaus verbleiben. Was die Ausbildung betrifft, unterstehen sie weiterhin dem Magister, der die Aufgabe hat, sie

regelmäßig zu besuchen und sie mit Rat und Wegweisung zu begleiten.

Wenn die Entfernungen sehr groß sind, ist es ratsam, dass es, außer dem Magister, einen vom Provinzial im Einvernehmen mit dem Magister ernannten Bruder gibt, der die Aufgabe hat, die Scholastiker in Koordination mit dem Magister zu begleiten.

GSt 1997, 76; 77 Wenigstens einmal im Jahr treffen sich nach Möglichkeit alle Scholastiker unter der Leitung des Magisters. Sie tauschen ihre gemachten Erfahrungen aus und bewerten ihren persönlichen Einsatz in der Ausbildung.

GSt 1997, 78 **86.** Die letzte Entscheidung darüber, welche Ausbildung und Studien der Bruder in Hinordnung auf die apostolische Sendung des Ordens machen soll, trifft der Provinzial mit Zustimmung seines Rates, nachdem er den betreffenden Mitbruder angehört und die Informationen der Ausbilder eingeholt hat.

OT 18
AG 16e
PO 19d
GSt 1997, 80 **87.** Die Oberen und die Magister sollen geeignete Mitbrüder für das Studium der Pastoral im Gesundheits- und Sozialwesen, der Bioethik und anderer notwendiger Sachbereiche zu gewinnen suchen, damit dem Orden in diesen Themenkreisen, die so sehr unser Charisma berühren, eine adäquate Orientierung nicht verloren geht.

Ständige Weiterbildung

Konst 72-73
AO 135
SO 130
CH 6.1.1; Kap. 7 **88.** Die ständige Weiterbildung muss von jedem Bruder als lebenslange Aufgabe betrachtet werden. Sie hat zum Ziel, dass sich der Einzelne in allen Dimensionen des Lebens fortbildet, um sein menschliches und religiöses Wachstum zu fördern, in Treue die Berufung zum Barmherzigen Bruder zu leben und angemessen die spezifische Sendung zu erfüllen, welche uns die Kirche anvertraut hat.

VC 69
AO 132 **89.** In Übereinstimmung mit Art. 61 dieser Generalstatuten sollen die Provinzen ein Programm zur ständigen Weiterbildung festlegen.

Konst 73 Das gemeinschaftliche Lebensprogramm der Kommunen soll ein Programm zur ständigen Weiterbildung mitenthalten.

STWO passim
AO 137 Jeder Bruder soll sich selbstverantwortlich und aktiv um ein eigenes Programm der ständigen Weiterbildung im Einklang mit den entsprechenden Programmen auf Haus- und Provinzebene bemühen.

FÜNFTES KAPITEL

LEITUNG UNSERES ORDENS

Allgemeine Normen

Can 116; 118; 634 § 1
Konst 100

90. Das kanonische Recht erkennt dem Orden, den Provinzen und den Niederlassungen den Stand einer Rechtsperson zu. Unser Eigenrecht erkennt auch den Vizeprovinzen, General- und Provinzdelegaturen, den Kommunitäten und apostolischen Werken den Stand einer Rechtsperson zu. Besagte Rechtspersonen werden durch die entsprechenden kanonischen Oberen oder durch andere, rechtmäßig dafür von diesen delegierten Repräsentanten, gemäß ihrem jeweiligen Kompetenzbereich, vertreten.

GK 2019

Wenn vor dem weltlichen Recht diese kanonische Rechtspersönlichkeit nicht anerkannt wird, müssen die notwendigen Schritte unternommen werden, um diese kanonischen Einrichtungen als Einrichtungen mit staatlicher Rechtspersönlichkeit zu errichten. Vor ihrer Errichtung muss immer die Zustimmung des Generaldefinitori-ums eingeholt werden.

Konst 100

In jedem Fall müssen sich sowohl die Oberen als natürliche Vertreter, als auch ihre eventuell für diese Funktion Delegierten ebenso wie die Ökonomen und Mitarbeiter, die Verwaltungs- oder Leitungsaufgaben in den Werken oder in anderen Strukturen des Ordens innehaben, an die kirchlichen und staatlichen Vorschriften halten, die für alle gelten.

CH 5.3.2.5

Die Provinzen und die ihnen gleichgestellten Ordensteile können außerdem dort, wo die Erlangung der staatlichen Rechtspersönlichkeit als zweckmäßig und notwendig erachtet wird, diese, je nach dem Dafürhalten des Provinzials mit Zustimmung seines Rates und nach der Erlangung der Genehmigung des Generaldefinitori-ums, in der Form erlangen, die in dem jeweiligen Land als die geeignetste erscheint.

GK 2019

Dabei muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass die Werte und Prinzipien des Ordens geachtet und gefördert werden. Zweckmäßig wäre eine Verknüpfung mit der öffentlichen Rechtspersönlichkeit der Generalkurie.

Der gesetzliche Vertreter für den Ordensteil und seine Werke im weltlichen Rechtsbereich soll nach Möglichkeit der Provinzial/der Delegat sein; andernfalls soll der Provinzial, bei einer Generaldelegatur der General, mit Zustimmung seines Rates und nach den Rechtsnormen des Landes einen Mitbruder bestimmen, der immer mit seinem Einverständnis handelt. Im Bezug auf die Werke kann der Rechtsträgervertreter, nach Weisung des Provinzials, auch ein/e Mitarbeiter/ Mitarbeiterin sein.

- CH 5.3.2.5 Zur Förderung unserer Sendung ist es zweckmäßig, Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen, Vereine oder andere Rechtsstrukturen zu errichten. Vor deren Errichtung ist die Genehmigung des Generals mit der Zustimmung seines Rates einzuholen.
- GK 2019
- GSt 1997, 82 In den Nationen, in denen bestehende apostolische Werke zu verschiedenen Provinzen des Ordens gehören, soll man darauf bedacht sein, vor den Behörden einträchtig zu reden und zu handeln.
- GSt 1997, 83 **91.** Die delegierten Vollmachten müssen immer, sei es im Einzelfall oder im Allgemeinen, schriftlich gegeben werden.
- CH 5.3 **92.** Die Brüder und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben in unseren apostolischen Werken sollen mit Sorgfalt die weltlichen Gesetze im Licht der Ethik und der Soziallehre der Kirche einhalten, um ein wirksames charismatisches Management in unseren Werken zu garantieren.
- GSt 1997, 85 Wo es vonnöten ist, sollen sich Brüder und Mitarbeiter auch für eine gerechte Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens einsetzen.

Organische Struktur unseres Ordens: Errichtung und Aufhebung

Zugehörigkeit der Brüder zu den Provinzen

93. Die Brüder gehören der Provinz an, in der sie zum Noviziat zugelassen worden sind, es sei denn, dass sie definitiv in eine andere Provinz übergetreten sind.

Jeder Mitbruder kann aus triftigen Gründen und nach schriftlicher Zusage der betreffenden Provinziale vorübergehend in eine andere Provinz des Ordens wechseln. Dort übt er das aktive und passive Stimmrecht für die ganze Zeit seines Aufenthaltes aus. Der Provinzial jener Provinz, von der der Mitbruder wegzieht, benachrichtigt den General.

GSt 1997, 84 Um definitiv von einer Provinz in eine andere zu wechseln, muss ein ausreichender Grund und die Erlaubnis des Generals vorliegen. Dieser erteilt sie erst nach Eingang der schriftlichen Meinung der beiden Provinziale.

Kommunitäten und apostolische Werke

Can 610
Konst 77b; 78b
CH 1.1; 5.3.6.5;
5.3.6.6
EGK 2006 3.1

94. Vor der Gründung von neuen Kommunitäten und apostolischen Werken haben wir den spezifischen Auftrag unseres Charismas vor Augen; zudem schauen wir auf die dringendsten Nöte der Region sowie auf den Sinn und Nutzen unserer Präsenz in der Ortskirche und holen die Meinung der Brüder der Provinz ein. Bei der Verwirklichung unseres Charismas suchen wir auch die Kooperation mit anderen Trägern, die in unserem Geiste arbeiten.

Die kanonische Errichtung einer neuen Kommunität soll erst erbeten werden, wenn alle Vorbereitungen getroffen sind und das Gemeinschaftsleben der Mitbrüder nach den Forderungen der Konstitutionen und Generalstatuten gewährleistet ist.

GSSt 1997, 87

Sollen neue apostolische Werke eröffnet werden oder werden Kooperationen für ein langfristiges Projekt eingegangen, so ist die Zustimmung des Generaldefinitoriums einzuholen.

Provinzen und Vizeprovinzen

Konst 18a; 77cd

95. Für die Errichtung einer neuen Provinz oder Vizeprovinz sind wenigstens drei kanonisch errichtete Kommunitäten erforderlich und zudem eine angemessene Anzahl von geeigneten Mitbrüdern zur Leitung.

Nach Errichtung einer neuen Provinz oder Vizeprovinz ernennt der General, mit Zustimmung seines Rates und nach Anhörung der zu ihr gehörenden Professbrüder, den Provinzial bzw. Vizeprovinzial, die Räte, die Hausoberen und die Magister der Novizen und Scholastiker.

Das Kapitel der neuen Provinz bzw. Vizeprovinz wird nach dem für die anderen Provinzen festgelegten Turnus gehalten. Die Wahlen finden gemäß Art. 133 bis 138 dieser Generalstatuten statt.

Konst 78a
GSSt 1997, 88

Wenn diese Kriterien nicht mehr erfüllt sind oder mittelfristig nicht mehr gewährleistet ist, Versetzungen und Neuberufungen vorzunehmen, trifft der General gemäß Art. 78 der Konstitutionen eine entsprechende Entscheidung.

Generaldelegaturen

Konst 77e; 78a

96. Wenn besondere Gründe dazu raten, können eine oder mehrere Kommunitäten zu einer Generaldelegatur erhoben werden. Diese untersteht unmittelbar dem Generaldefinitorium.

Die Leitung der Generaldelegatur wird einem Generaldelegaten übertragen, der die erforderliche Fähigkeit und Erfahrung besitzen und sechs Professjahre vollendet haben muss.

Der Generaldelegat besitzt die ordentlichen Pflichten und Vollmachten, die ihm von der Satzung der Delegatur zugewiesen werden. Diese Satzung wird vom General mit Zustimmung seines Rates approbiert. Bei Bedarf kann ihm der General mit Zustimmung seines Rates außerordentliche Pflichten auferlegen bzw. außerordentliche Vollmachten erteilen. Der Delegat wird von zwei bis vier Mitbrüdern mit feierlicher Profess in der Eigenschaft von Räten unterstützt.

Can 625 § 3 Der General ernennt mit Zustimmung seines Rates und nach geeigneter Befragung der Mitbrüder der Delegatur den Delegaten, die Räte, die Hausoberen und die Magister der Novizen und Scholastiker.

GSt 1997, 89 Zum gleichen Termin wie die Provinzkapitel soll die Generaldelegatur nach Möglichkeit vor den Ernennungen ein Sachkapitel abhalten. Die Teilnahme daran ist wie bei den Provinzkapiteln gemäß Art. 134 und 135 dieser Statuten geregelt.

Provinzdelegaturen

Konst 77f; 98c **97.** Wenn wichtige Gründe vorliegen, können eine oder mehrere Kommunitäten der Provinz zu einer Provinzdelegatur erhoben werden.

Ihre Leitung wird einem Provinzdelegaten übertragen, der wenigstens drei Jahre feierliche Profess hat. Er besitzt die Pflichten und Vollmachten, die ihm der Provinzial mit Zustimmung seines Rates erteilt. Diese werden in einer Satzung festgelegt, die der Provinzial mit Zustimmung seines Rates approbiert.

Der Provinzdelegat soll zwei bis vier Mitbrüder mit feierlicher Profess als Räte haben. Diese werden vom Provinzial mit Zustimmung seines Rates und nach einer in der geeignetsten Form durchzuführenden Anhörung des Provinzdelegaten und der Mitbrüder der Delegatur ernannt.

GSSt 1997, 90 Die Provinzdelegaten und ihre Räte sollen ihren Wohnsitz vorzugsweise in der Delegatur haben.

Leitungsorgane

Regeln für die Kapitel

98. Sobald die General- oder Provinzkapitel einberufen sind, wählen alle Brüder mit einfacher und feierlicher Profess der Provinz, wenn sie das aktive Stimmrecht besitzen, in geheimer Wahl die delegierten Stimmberechtigten nach den Vorschriften der Art. 120, 134 oder 135 dieser Statuten.

Die Stimmberechtigten müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden; wenn sie diese beim ersten Wahlgang nicht erreicht haben, genügt beim zweiten die relative Mehrheit.

Wählbar sind nur Mitbrüder mit feierlicher Profess, die nicht schon von Amts wegen Kapitulare sind.

GSSt 1997, 101 Sind die stimmberechtigten Mitglieder des Kapitels gewählt, so sind jene Mitbrüder, die im letzten Wahlgang die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, in der entsprechenden Reihenfolge die rechtmäßigen Ersatzmänner.

99. Alle Mitbrüder, die im Auftrag oder mit Genehmigung der Generalleitung des Ordens irgendein Amt außerhalb ihrer eigenen Provinz ausüben, besitzen bei der Wahl der Stimmberechtigten zum Provinzkapitel aktives und passives Stimmrecht und haben, falls sie gewählt werden, das Recht und die Pflicht, daran teilzunehmen. Allerdings dürfen sie ohne ausdrückliche Erlaubnis des Generals, die vor Beginn des Kapitels eingeholt werden muss, keine Wahl oder Ernennung zu Ämtern in der Provinz annehmen.

GSt 1997, 102 Sie üben auch das aktive und passive Stimmrecht für die Wahl der Stimmberechtigten zum Generalkapitel in der eigenen Provinz aus.

GSt 1997, 103 **100.** Das Provinzdefinitorium kann der Provinzdelegatur erlauben, dass sie unabhängig von der Provinz die Stimmberechtigten zum Provinzkapitel gemäß Art. 98 und 99 dieser Statuten wählt.

GSt 1997, 104 **101.** Alle für das Generalkapitel oder die Provinzkapitel gewählten Stimmberechtigten müssen vor Beginn der entsprechenden Kapitel die Bestätigung durch den General besitzen.

BBM
EGK 2006 Mitarbeiter
GSt 2009, Kap. 2 **102.** Das Generaldefinitorium beruft auf Vorschlag der Provinzen die Mitarbeiter, die mit beratender Funktion am Generalkapitel teilnehmen. Sie sollen vorzugsweise seit mindestens sechs Jahren Mitarbeiter im Orden sein.

Das Provinzdefinitorium beruft die Mitarbeiter, die mit beratender Funktion am Provinzkapitel teilnehmen. Sie sollen vorzugsweise seit mindestens sechs Jahren Mitarbeiter in der Provinz sein.

Can 623
GSt 1997, 86 **103.** Wenn für ein Amt oder für eine Aufgabe eine bestimmte Anzahl von Professjahren verlangt wird, werden diese von der feierlichen Profess an gerechnet.

Can 119 § 1
Konst 80b **104.** Bei den Wahlen in den Kapiteln gilt der als gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten erlangt hat.

EGK 2000 Falls an den beiden ersten Wahlgängen Postulierte beteiligt sind und diese ergebnislos verlaufen, wird diese Phase abgeschlossen und die weitere Teilnahme der Postulierten ausgeschlossen; sodann wird eine zweite Phase eingeleitet, bei der nach der von Art. 80b der Konstitutionen vorgesehenen Verfahrensweise vorgegangen wird.

- Can 119 § 1 Wenn bei den Wahlen Stimmgleichheit besteht, gilt der als gewählt, der an Professjahren älter ist; haben sie beide das gleiche Professalter, soll der an Lebensjahren Ältere als gewählt gelten.
- Can 119 § 2 In Sachfragen gelten, wenn das Kapitel vorher nicht anderweitig entschieden hat, jene Fragen als im positiven Sinn entschieden, die mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gebilligt wurden; sollte nach zwei aufeinanderfolgenden ergebnislosen Wahlgängen Stimmgleichheit bestehen, kann der Präsident mit einer zweiten Stimme die Entscheidung treffen.
- GSt 1997, 105
- Can 180 § 1 **105.** Wenn der Wahl dessen, den die Wähler für den Geeignetsten halten, ein Hindernis entgegensteht, von dem dispensiert werden kann und normalerweise dispensiert wird, können sie ihn durch ihre Stimmabgabe postulieren.
- GSt 1997, 106
- 106.** Im Falle einer Postulation gilt Folgendes:
- wenn es sich um Hindernisse des allgemeinen Rechts handelt, ist die Dispens dem Heiligen Stuhl vorbehalten;
 - die Dispens von den in den Konstitutionen aufgeführten Hindernissen, die nicht dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind, steht dem General mit der Zustimmung seines Rates zu; dennoch:
 - kann der Kapitelpräsident den Postulierten für eine dritte Amtszeit bestätigen;
 - kann er in gleicher Weise dispensieren, wenn das Hindernis darin besteht, dass noch ein Jahr oder weniger bis zu den Professjahren fehlt, die für ein Amt erforderlich sind;
 - von den Hindernissen, die in den Generalstatuten aufgeführt sind, kann der Kapitelpräsident dispensieren;
 - wenn der Postulierte der General ist, kommen die Dispens und die Bestätigung dem Kapitel mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen selbst zu.

Wenn es sich um Wahlen oder Ernennungen außerhalb des Kapitels handelt, besitzt der General die oben genannten Vollmachten; in einem solchen Fall wird vorausgesetzt, dass der für ein Amt vorgeschlagene Kandidat wenigstens zwei Drittel der Stimmen derer erlangt hat, denen das Vorschlagsrecht zusteht, oder zwei Drittel der Stimmen des Generaldefinitoriums erhält, wenn der General die Wahl direkt vornimmt.

GSt 1997, 107

107. Für die Gültigkeit der Wahlen sind folgende Bedingungen erforderlich:

- Konst 87c a) es kann nicht General sein, wer noch nicht zwölf Professjahre vollendet hat;
- Konst 88c; 95b b) es kann nicht Generalrat oder Provinzial sein, wer noch nicht sechs Professjahre vollendet hat;
- Konst 96c c) es kann nicht Provinzrat sein, wer noch nicht drei Professjahre vollendet hat;
- d) damit ein Priester-Mitbruder zum Provinzial gewählt oder zum Hausoberen ernannt werden kann, ist die Postulation und die Dispens des Generals mit der Zustimmung seines Rates notwendig;
- EGK 2000
GK 2019 e) im General- oder Provinzdefinitorium können nicht mehr als zwei Priester-Mitbrüder sein.
- GSt 1997, 108

108. Der General und die Provinzale wie auch die General- und Provinzräte können für eine zweite aufeinanderfolgende Amtszeit von sechs beziehungsweise vier Jahren wiedergewählt werden, aber nicht unmittelbar ein drittes Mal.

Can 624 § 1; 2
Konst 80c

Wenn ein Generalkapitel nach dem Art. 84b der Konstitutionen am Ende des ersten Trienniums abgehalten werden muss, dann erlöschen auch die Ämter der Generalräte.

Kein kanonisches Amt und keine Funktion soll ohne zeitliche Begrenzung ausgeübt werden.

Can 624 § 2

Die Hausoberen können erneut ernannt werden, aber nicht länger als 12 Jahre in einer Kommunität. Die Ma-

GK 2019
GSt 1997, 109 gister der Ausbildungszentren können hingegen ohne zeitliche Begrenzung in ihren Ämtern bestätigt werden.

GSt 1997, 110 **109.** Der für ein Amt gewählte Mitbruder nimmt nach einer Zeit der Überlegung und des Gesprächs die Wahl im Geist des Dienstes für das Wohl des Ordens und der Kirche an.

Erlöschen von Ämtern

Can 152; 177; 178 **110.** Wenn ein Mitbruder zum General oder Generalrat gewählt wird und er das Amt annimmt, erlöschen seine bisherigen Ämter.

Trotzdem kann der General in Ausnahmefällen, mit der Zustimmung seines Rates, Generalräte in ihrem bisherigen Amt wieder einsetzen oder zu anderen Ämtern berufen.

Konst 89a **111.** Wird das Amt des Generals aus irgendwelchen Gründen während des ersten Trienniums seiner Amtszeit frei, so tritt der erste Generalrat bis zum Ende des Trienniums als Generalvikar an seine Stelle. Dann muss nach den Vorschriften des Art. 84b der Konstitutionen ein neuer General gewählt werden.

Wird das Amt während des zweiten Trienniums frei, dann leitet der erwähnte Vikar den Orden bis zum Ende der sechs Jahre.

GSt 1997, 137 Fehlt wenigstens noch ein Jahr bis zur Feier des Generalkapitels, so wird nach den Weisungen des folgenden Artikels ein neuer Generalrat gewählt.

112. Wird das Amt eines Generalrates frei, dann soll der General oder Generalvikar mit Zustimmung seines Rates einen anderen aus einem Dreivorschlag ernennen, der vorzugsweise vom Definitorium einer Provinz eingeholt wird, die im Generalrat nicht vertreten ist.

- GSt 1997, 138 Der neue Rat nimmt im Generaldefinitorium den Platz ein, den ihm der General oder Generalvikar im Einvernehmen mit den anderen Räten zuweist.
- Konst 97a **113.** Wird das Amt des Provinzials frei, so tritt der erste Provinzrat als Provinzvikar an seine Stelle.
- Wird das Amt im vierten Jahr frei, dann leitet der Provinzvikar die Provinz bis zum Ende des Quadrienniums.
- GSt 1997, 139 Wird dagegen das Amt vor Ende des dritten Jahres frei, dann ernennt der General mit der Zustimmung seines Rates so bald wie möglich nach Anhörung der Stimmberechtigten des letzten Provinzkapitels einen neuen Provinzial.
- 114.** Wird das Amt eines Provinzrates frei, dann soll der General im Einvernehmen mit seinem Rat und nach Anhörung des Provinzdefinitoriums eine Entscheidung treffen.
- GSt 1997, 140 Der neue Rat nimmt im Provinzdefinitorium den Platz ein, den ihm der Provinzial mit Zustimmung der anderen Räte zuweist.
- 115.** Solange das Amt des Hausoberen frei ist, leitet sein Stellvertreter die Kommunität.
- Wenn die Kommunität keinen Stellvertreter des Hausoberen hat, dann ernennt der Provinzial im Einvernehmen mit seinem Rat einen Vikar.
- Wird das Amt des Hausoberen im vierten Jahr frei, dann soll, wenn das Provinzdefinitorium keine andere Entscheidung trifft, sein Stellvertreter als Vikar die Kommunität bis zum nächsten Kapitel leiten.
- GSt 1997, 141 Wird dagegen das Amt vor dieser Zeit frei, so soll der Provinzial mit Zustimmung seines Rates und der Bestätigung des Generals einen neuen Hausoberen ernennen.

GSSt 1997, 142 **116.** Wird das Amt des Magisters der Novizen oder Scholastiker frei, dann soll der Provinzial mit Zustimmung seines Rates und der Bestätigung des Generals eine Entscheidung treffen.

GSSt 1997, 143 **117.** Die Ernennung des Provinzdelegaten, des Hausoberen, des Magisters der Novizen und des Magisters der Scholastiker außerhalb des Provinzkapitels erfolgt durch den Provinzial mit Zustimmung seines Rates und der Bestätigung des Generals.

Generalkapitel

Konst 84 **118.** Das Generalkapitel muss nach Ablauf von sechs (oder drei) Jahren vom Abschluss des vorangegangenen an gerechnet, gehalten werden. Aus triftigem Grund kann es sechs Monate früher oder später beginnen.

GK 2019

GSSt 1997, 91 Der General (oder Generalvikar) beruft es wenigstens sechs Monate zuvor ein, damit die Einberufung rechtzeitig allen Mitbrüdern bekannt wird und es in angemessener Weise vorbereitet werden kann.

Konst 80be
GSSt 1997, 92 **119.** Die Sitzungen vor der Wahl des Generals werden vom amtierenden General oder Generalvikar geleitet. Den Vorsitz bei der Sitzung zur Wahl des Generals führt ein vom Generalkapitel aus den eigenen Reihen gewählter Präsident; bei den folgenden Sitzungen übernimmt der neu gewählte General die Leitung.

Bei der Leitung der Sitzungen sollen die Präsidenten von einem Moderator unterstützt werden.

Konst 85 **120.** Außer den Mitgliedern, die im Art. 85 der Konstitutionen aufgeführt sind, nehmen am Generalkapitel teil:

- Konst 85f
- zwei Stimmberechtigte aus jeder Provinz;
 - ein Stimmberechtigter aus jeder Vizeprovinz;
 - ein Stimmberechtigter zusätzlich je 60 Professbrüder aus jeder Provinz bzw. Vizeprovinz;
 - ein Stimmberechtigter für jede Generaldelegatur;
- GSSt 1997, 93

- eine/ein eingeladene/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter aus jeder Provinz, Vizeprovinz und Generaldelegatur. Diese nehmen beratend und nur an den vom Generaldefinitorium festgelegten Sitzungen teil.

Kollegiale Organe

121. Der General soll mit Zustimmung seines Rats in seiner Amtszeit einberufen:

Konst 86
GSt 1997, 94

eine Generalkonferenz, die im Art. 86 der Konstitutionen erwähnt wird, für die ein angemessener Grund vorhanden sein muss, der den ganzen Orden betrifft;

eine Versammlung der höheren Oberen, die wenigstens jeweils einmal nach Abschluss aller Provinzkapitel im Orden stattfinden muss und die Aufgabe hat, die Leitungstätigkeit in den Provinzen und im Orden in kollegialer Weise zu planen und zu koordinieren.

Sowohl an der Generalkonferenz als auch an der Versammlung der höheren Oberen nehmen, außer dem General als Präsidenten, die Generalräte, die Provinziales, die Vizeprovinziales, die Generaldelegaten sowie alle jene Personen teil, deren Teilnahme vom General und von seinem Rat als zweckmäßig erachtet wird.

EGK 2006 3.3

Außerdem können **Regionalkonferenzen** stattfinden, um das Band der Einheit und die Teilnahme der Provinzen an der Leitung des Ordens zu fördern. Der General legt mit Zustimmung seines Rates fest, wann und wer neben den Provinzialen, Vizeprovinzialen, Generaldelegaten und Provinzdelegaten an diesen Konferenzen teilnehmen soll.

Interprovinzielle Organe

GSt 1997, 125

122. In den Provinzen, die zum selben Sprachraum bzw. geographischen Raum gehören, kann eine interprovinzielle Kommission errichtet werden, die sich nach einer

eigenen Ordnung richten soll, die vom General mit der Zustimmung seines Rates approbiert werden muss.

Generalleitung

123. Nach der Wahl der neuen Generalleitung hilft die alte Generalleitung der neuen und steht ihr solange zur Verfügung, wie dies in beidseitigem Einvernehmen für notwendig befunden wird.

General

Can 592 **124.** Nach den Weisungen des Heiligen Stuhles sendet der General regelmäßig an diesen einen Bericht über den Stand und das Leben des Ordens. So wird die Verbindung unseres Ordens mit der Kirche erhalten.

Der General trägt Sorge, dass den Provinzen die Dokumente und Weisungen des Heiligen Stuhles, soweit sie sich auf den Orden und das Ordensleben im Allgemeinen beziehen, zur Kenntnisnahme und Anwendung übermittelt werden.

Der General kann, mit Zustimmung seines Rates und nach Anhörung der betreffenden Provinziale mit ihrem Rat, jeden Mitbruder des Ordens, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht, zu Ämtern und Aufgaben berufen, die das allgemeine Wohl des Ordens betreffen.

Can 624 § 3
Konst 87f Dem General steht es mit Zustimmung seines Rates zu, Mitbrüder von Ämtern und Aufgaben im Orden, die ihnen von Kapiteln oder vom General- oder Provinzdefinitorium übertragen wurden, zu entheben, sie zu versetzen und ihren Verzicht anzunehmen.

Es ist Aufgabe des Generals, den Präsidenten des Provinzkapitels zu ernennen, falls er selbst nicht teilnimmt. Er ernennt auch einen Delegaten für die Visitation von Provinzen oder Kommunitäten oder für andere Sondermissionen. Wenn es sich um die Ernennung eines Visitators für den ganzen Orden oder des Präsidenten des

Provinzkapitels handelt, muss er vorher die Zustimmung seines Rates einholen.

Can 629
GSt 1997, 111

Der gewöhnliche Wohnsitz des Generals ist in Rom.

Generalräte und Ämter der Generalkurie

Konst 83
EGK 2000

125. Der neu gewählte General schlägt dem Generalkapitel die Zahl und Namen der gemäß Art. 83d und Art. 88 der Konstitutionen zu wählenden Generalräte zur Approbation vor.

GSt 1997, 112

Der General kann nach Anhörung seines Rates den einzelnen Generalräten eine Gruppe von Provinzen, Vizeprovinzen, Generaldelegaturen oder Regionen des Ordens zur besonderen Betreuung übertragen.

GSt 1997, 113

126. Bei der Generalkurie bestehen verschiedene Ämter und Sachbereiche, deren Leitung der General, nach Anhörung seines Rates, Generalräten oder anderen Mitbrüdern oder Mitarbeitern, welche die erforderliche Befähigung mitbringen, übertragen kann. Ihre Aufgabe ist es, dem Leben des Ordens Anregungen zu geben, damit dessen Apostolat immer zeitgemäß und fruchtbar bleibt.

Konst 89c

GSt 1997, 114

127. Die Ämter des Generalprokurators, des Generalsekretärs, des Generalökonomen und des Generalpostulators können vom General mit Zustimmung seines Rates an die Generalräte selbst oder an Mitbrüder, die nicht Generalräte sind, übertragen werden. In diesem Fall müssen die Mitbrüder die notwendigen Eigenschaften für die entsprechenden Ämter besitzen und sechs Professjahre vollendet haben.

128. Der Generalprokurator ist der Vertreter des Ordens beim Heiligen Stuhl; als solcher erledigt er alle Angelegenheiten des Ordens mit der Römischen Kurie.

Sein gewöhnlicher Wohnsitz ist in Rom.

Dem General soll er über alle anstehenden Fragen Bericht erstatten. Nur mit Wissen des Generals und des eventuell betroffenen Provinzials soll er um Indulte und Vergünstigungen nachsuchen.

GSt 1997, 116
Über alle Amtshandlungen beim Heiligen Stuhl soll er genaue Niederschriften machen und ebenso über die Weisungen, die dieser für den Orden, die Provinzen, die Vizeprovinzen, Generaldelegaturen, Provinzdelegaturen und die Häuser oder Mitbrüder erlassen hat.

GSt 1997, 116
129. Wenn der Generalsekretär nicht Generalrat ist, nimmt er zwar an den Sitzungen des Generaldefinitoriums teil, hat aber kein Stimmrecht. Seine notarielle Funktion ist: die Protokolle des Generaldefinitoriums zu erstellen, offizielle Schriftstücke zu verfassen und die Tätigkeit des Generalsekretariats und des Generalarchivs des Ordens zu koordinieren.

Er soll verantwortungsbewusst und sorgfältig seine Aufgaben erfüllen und die offiziellen Briefe und Schriftstücke nicht an die Adressaten absenden, ohne sie vorher dem General zur Unterschrift vorgelegt zu haben.

Can 1280
GSt 1997, 117
130. Dem Generalökonomem obliegt, in Abstimmung mit dem Generaldefinitorium, die Verwaltung der zeitlichen Güter der Generalkurie. Dabei leitet ihn der Geist der Gerechtigkeit und der Liebe. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen, mithilfe der Finanzkommission, insbesondere:

- die Erstellung und Verwaltung des Budgets der Generalkurie;
- die Verwaltung und Instandhaltung der Immobilien der Generalkurie;
- die Erhebung der Leistungszahlen der Provinzen, Vizeprovinzen und Generaldelegaturen und die Erstellung der Leistungsstatistik des Ordens;
- die Erhebung der betriebswirtschaftlichen Daten der Provinzen, Vizeprovinzen und Generaldelegaturen

und eine entsprechende Information des Generaldefinito-
riums;

- die verwaltungstechnische Abwicklung des Missionsfonds und der Missionsspenden in Koordination mit dem Internationalen Missionssekretariat des Ordens;
- koordinierende Aufgaben, wenn es um die Kulturgüter des Ordens geht.

Für das Management der Einrichtungen der Generalkurie trifft das Generaldefinitorium gesonderte Regelungen.

131. Der Generalpostulator betreut die Selig- und Heiligsprechungsverfahren unserer Brüder. Als solcher hat er die Aufgabe, Sorge zu tragen, dass die Selig- und Heiligsprechungsverfahren, die vom Generaldefinitorium vorgeschlagen werden, ordnungsgemäß nach den Vorschriften des kanonischen Rechts und der Kongregation für Selig- und Heiligsprechungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden.

GSt 1997, 118

132. Bei der Generalkurie können andere Organe und Kommissionen bestehen, denen Mitbrüder und Mitarbeiter angehören. Ihre Aufgabe ist es, die Generalleitung bei der Leitung und Animation des Ordens zu unterstützen.

GSt 1997, 119

Zweck, Zusammensetzung und Aufgabenstellung dieser Organe und Kommissionen sollen in eigenen Geschäftsordnungen festgelegt werden, die vom General mit der Zustimmung seines Rates approbiert werden müssen.

Provinzkapitel

Konst 92

133. Das Provinzkapitel muss nach Ablauf von vier Jahren, vom Abschluss des letzten an gerechnet, gehalten werden. Der General kann es aus triftigem Grund bis zu drei Monate früher oder später abhalten.

Es wird vom General wenigstens drei Monate zuvor einberufen, damit die Provinz, in Übereinstimmung mit der

gewählten Arbeitsmethode, zur Vorbereitung genügend Zeit hat.

Zur effizienteren Durchführung des Provinzkapitels kann ein Vorkapitel gehalten werden. An ihm müssen alle Kapitulare teilnehmen. Andere Teilnehmer können vom Provinzdefinitorium eingeladen werden. Es wird vom General oder seinem Delegaten geleitet.

GSSt 1997, 95

134. Außer den Mitgliedern von Amts wegen, die im Art. 93 der Konstitutionen aufgeführt sind, nehmen am Provinzkapitel teil:

Konst 93

Konst 93c

- die Oberen der kanonisch errichteten Kommunitäten;
- ein Magister der Novizen und ein Magister der Scholastiker (die vom Provinzdefinitorium, im Fall, dass in der Provinz mehrere Noviziate und Scholastikate vorhanden sind, benannt werden);
- eine Anzahl von Stimmberechtigten, die die Hälfte der oben erwähnten Mitglieder ausmachen, und die nach den Vorschriften des Art. 98 dieser Statuten gewählt werden (wenn die Hälfte der zu wählenden Stimmberechtigten zahlenmäßig nicht ganz aufgeht, soll ein Stimmberechtigter mehr gewählt werden);
- das Provinzdefinitorium setzt außerdem fest, wie viele Mitarbeiter beratend beim Provinzkapitel teilnehmen und an welchen Sitzungen sie teilnehmen.

GSSt 1997, 96

Konst 93c

135. An Stelle der im vorhergehenden Artikel beschriebenen Zusammensetzung kann das Provinzkapitel, wenn es dies für angebracht hält, mit der Mehrheit der Stimmen festlegen, dass die Teilnahme am nächsten Provinzkapitel auf folgende Weise geschieht:

- immer nehmen die Mitglieder von Amts wegen teil, die im Art. 93 der Konstitutionen aufgelistet sind;
- die Anzahl der anderen Stimmberechtigten, die nicht niedriger sein darf als die der Teilnehmer von Amts wegen, wird vom gleichen Kapitel festgesetzt, und diese werden von den Mitbrüdern der Provinz nach den Vorschriften des Art. 98 dieser Statuten gewählt;

GSSt 1997, 97

- das Provinzkapitel setzt außerdem fest, wie viele Mitarbeiter beratend beim nächsten Provinzkapitel an den vom Provinzdefinitorium festgelegten Sitzungen teilnehmen.

Konst 91c **136.** Im Provinzkapitel werden in geheimer Wahl der Provinzial und nicht mehr als vier Provinzräte gewählt, deren Namen vom neuen Provinzial vorgeschlagen werden können.

GK 2019 In Provinzen von beträchtlicher Größe mit einer großen Anzahl von Kommunitäten und Werken, oder wenn andere ausreichende Gründe vorliegen, kann der Präsident des Kapitels die Wahl von maximal sechs Provinzräten erlauben.

Vor dem Provinzkapitel soll unter allen Brüdern der Provinz eine schriftliche Befragung hinsichtlich der Wahl des neuen Provinzials durchgeführt werden. Die Auszählung dieses konsultativen Votums nimmt der Kapitelpräsident mit den zwei Stimmenzählern im Laufe des Kapitels vor. Vor Beginn der Wahl des Provinzials gibt der Kapitelpräsident den Teilnehmern die Namen der drei Brüder bekannt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Ernennung des Provinzdelegaten nimmt, insofern Provinzdelegaturen bestehen, im Laufe des Provinzkapitels der neugewählte Provinzial mit der Zustimmung seines Rates und der Approbation des Kapitelpräsidenten vor.

Die Ernennung der Hausoberen geschieht auf folgende Weise:

- der neue Provinzial erstellt mit seinem Rat eine Liste von Mitbrüdern, die für solche Ämter als geeignet befunden werden; diese wird in einer Sitzung des Definitoriums approbiert;
- die Zuweisung der Kommunitäten nimmt, nach Möglichkeit vor Abschluss des Kapitels, der neue Provinzial

EGK 2000

zial mit seinem Rat und der Zustimmung des Präsidenten vor;

- der Provinzial kann mit Zustimmung seines Rates diese Zuweisung aufschieben; sie muss jedoch innerhalb eines Monats nach dem Kapitel und nach erlangter Bestätigung durch den General geschehen.

Die Magister der Novizen und Scholastiker werden vom neuen Provinzial mit Zustimmung seines Rates ernannt und vom Kapitelpräsidenten bestätigt. Im Falle von interprovinziellen Bildungseinrichtungen wird diese Entscheidung von allen beteiligten Provinzialen mit Zustimmung ihrer Räte getroffen und vom General mit seinem Rat bestätigt.

GSt 1997, 98

137. Die Entscheidungen und Wahlen des Provinzkapitels sind ohne Approbation und Bestätigung des Generals oder seines Delegaten nicht rechtswirksam.

GSt 1997, 99

138. Der Provinzial bestimmt im Einvernehmen mit seinem Rat den Ort und die Zeit einer Provinzversammlung, von der im Art. 94 der Konstitutionen die Rede ist, und beruft sie ein.

Konst 94

An ihr nehmen das Provinzdefinitorium, die Provinzdelegaten, die Hausoberen und die Gesamtleiter bzw. Geschäftsführer der apostolischen Werke teil. Das Provinzdefinitorium bestimmt jedes Mal die Form, durch die die Mitbrüder, die Mitarbeiter sowie die verschiedenen Organe der Provinz vertreten werden.

Vor der Einberufung benachrichtigt der Provinzial den General. Dieser kann, wenn er es für sinnvoll hält, einen Vertreter der Generalkurie entsenden.

GSt 1997, 100

Provinzleitung

139. Nach der Wahl der neuen Provinzleitung hilft die alte Provinzleitung der neuen und steht ihr solange zur Verfügung, wie dies in beidseitigem Einvernehmen für notwendig befunden wird.

GSt 1997, 120 **140.** Die Leitung der Provinz besteht aus dem Provinzial und nicht mehr als vier Provinzräten. Zur Leitung der Vizeprovinz gehören der Vizeprovinzial und nicht mehr als vier Räte.

141. Der Provinzial übermittelt den Mitbrüdern und leitenden Mitarbeitern seiner Provinz die Mitteilungen und Weisungen des Generals, nach den Vorschriften des Art. 124b dieser Statuten, und die anderen kirchlichen und staatlichen Verlautbarungen, die von besonderer Bedeutung für das Ordensleben und die Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen des eigenen Landes sind, zur Kenntnisnahme.

Sein Wohnsitz ist gewöhnlich in dem Haus, das als Sitz der Provinzkurie bestimmt ist. Aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung des Provinzrates und der Billigung des Generals kann dieser verlegt werden.

Konst 97c Mit Zustimmung seines Rates ernennt der Provinzial den Provinzökonom, der wenigstens ein Professjahr vollendet haben soll.

GK 2019 Ebenso ernennt der Provinzial mit Zustimmung seines Rates den Provinzsekretär.

Dem Provinzial steht es zu, Mitbrüder, nach einem vorbereitenden Gespräch, von einer Kommunität in die andere zu versetzen. Die Versetzung muss dem Mitbruder schriftlich mitgeteilt und im diesbezüglichen Buch vermerkt werden.

Can 832 Außerdem steht es ihm zu, die Erlaubnis zur Veröffentlichung von Schriften über Fragen der Religion und der Moral zu geben, bevor die entsprechende Erlaubnis beim Ordinarius eingeholt wird.

GSt 1997, 121 In Fragen von besonderer Wichtigkeit soll er sich an den General wenden und Rat und Weisungen einholen.

142. Der Provinzial soll die Kommunitäten und apostolischen Werke der Provinz häufig besuchen.

Konst 95d Bei der kanonischen Visitation empfängt er alle Mitbrüder der Kommunität, spricht mit jedem in einem offenen Gedankenaustausch, erfragt ihre Meinung über Angelegenheiten, die er für wichtig hält und hört ihnen verständnisvoll zu.

Can 628 § 1; 3 Er informiert sich außerdem, ob die Betreuung der Kranken und der Hilfe Bedürftigen in jeder Hinsicht mit gebührender Zuwendung im Einklang mit den Konstitutionen geschieht.

GSt 1997, 122 Nach der kanonischen Visitation soll er dem General einen genauen Bericht übersenden.

143. Zur wirksamen Animation des Lebens der Provinz können Organe bzw. Kommissionen eingerichtet werden, die für die Leitung und für die Animation der Kommunitäten und apostolischen Werke als erforderlich erachtet werden.

GSt 1997, 123 Zweck, Zusammensetzung und Aufgabenstellung dieser Organe bzw. Kommissionen sollen in eigenen Satzungen festgelegt werden, die vom Provinzial mit der Zustimmung seines Rates approbiert werden müssen.

GSt 1997, 124 **144.** Alles, was in den Artikeln 129 und 130 dieser Statuten über die Aufgaben des Generalsekretärs und Generalökonomen gesagt wurde, gilt analog für den Sekretär und Ökonomen der Provinz.

Vgl. CH 5.3
EGK 2006 2A4; 6
GK 2019 **145.** Die Provinzen sollen eine Geschäftsordnung haben, in der die Organisationsstruktur, die Funktionen und Kompetenzen der Brüder und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben definiert sind. Diese Geschäftsordnung wird vom Provinzial und seinem Rat approbiert. Sie ist dem Generaldefinitorium zur Genehmigung vorzulegen. Danach wird sie vom Provinzial in Kraft gesetzt.

Leitung der Kommunität

Can 623
Konst 38d; 98ab

146. Damit ein Bruder Hausoberer sein kann, muss er mindestens ein feierliches Professjahr vollendet haben. Er trägt die Sorge für das Leben der Gemeinschaft.

GSt 1997, 126

Der Hausobere muss eifrig die Kommunikation der Brüder untereinander fördern und sie über die Entwicklungen in der Kommunität und im apostolischen Werk unterrichten.

Konst 99

147. Das Konventkapitel tritt zusammen, wenn Themen zu behandeln sind, die nach den Weisungen der Konstitutionen und Generalstatuten in seine Kompetenz fallen. Es wird vom Hausoberen einberufen, und die Mitbrüder der Gemeinschaft mit einfacher und feierlicher Profess haben das Recht und die Pflicht, daran teilzunehmen.

GSt 1997, 127

Es ist die besondere Aufgabe der Brüder, durch ihre Arbeit, durch ihr persönliches Zeugnis und durch die Zusammenarbeit mit der Leitung der Einrichtung, persönlich und als Gemeinschaft, dafür Sorge zu tragen, dass der Geist des heiligen Johannes von Gott in unseren apostolischen Werken fortlebt.

Can 627
Konst 98f

148. Für die Wahl der Räte, die im Art. 98 der Konstitutionen erwähnt werden, schlägt der Obere zwei Mitbrüder mit feierlicher Profess dem Konventkapitel zur Abstimmung vor. Von den beiden bestätigten Räten wählt das Kapitel einen zum Vertreter des Hausoberen, der vom Provinzial mit der Zustimmung seines Rates bestätigt werden muss. Diese Wahl wird am Beginn eines jeden quadrienniums vorgenommen und jedes Mal, wenn ein diesbezügliches Amt frei geworden ist.

Wenn die Zahl der Brüder weniger als sechs beträgt, wählt das Konventkapitel den Vertreter des Hausoberen, der vom Provinzial mit der Zustimmung seines Rates bestätigt werden muss.

GSt 1997, 128 Der Hausobere muss eifrig um die Mitarbeit der Räte bemüht sein; diese unterbreiten ihrerseits dem Oberen offen ihre Meinung, nicht nur, wenn sie gefragt werden, sondern auch ganz spontan, wenn sie dies für das Wohl der Gemeinschaft oder besonders eines Mitbruders für nützlich halten.

GSt 1997, 129 **149.** Dem Vertreter des Hausoberen obliegt es, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung die gewöhnlichen und auch die unaufschiebbaren Verwaltungsangelegenheiten wahrzunehmen. Der Hausobere kann ihm noch andere Vollmachten, die er für richtig hält, übertragen.

150. In allen unseren Niederlassungen, seien es Kommunitäten oder apostolische Werke, soll ein Buch über die Mitbrüder, die zur Gemeinschaft gehören, geführt werden. In ihm sollen der Name und Zuname, der Geburtsort und das Geburtsdatum, die Tage der zeitlichen und der feierlichen Profess, der Tag seiner Ankunft und das Motiv seiner Versetzung eingetragen werden. Zudem sollen auch die Adressen der nächsten Angehörigen des Mitbruders verzeichnet werden.

In den Niederlassungen, seien es Kommunitäten oder apostolische Werke, soll ferner ein Buch vorhanden sein, in das genau die Urkunden über die Gründung und kanonische Errichtung, die Testamente, die Vermächtnisse, die Testamentsbeilagen und alle anderen notariellen Urkunden eingetragen werden.

Weiters soll ein Buch geführt werden, in dem die Feier aller vorgeschriebenen heiligen Messen ordnungsgemäß registriert wird.

Die Protokolle der Konventkapitel und Familiengespräche werden zu einem Buch gebunden. In der Chronik werden die bedeutenden Ereignisse der Niederlassung, sei es eine Kommunität oder ein apostolisches Werk, festgehalten.

Die Dekrete der General- und Provinzkapitel, die Rundschreiben und Verfügungen des Generals und Provinzials und alle anderen Dokumente, die für die Niederlassung, sei es die Kommunität oder das apostolische Werk, von Interesse sind, sollen ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

GSt 1997, 130 Alle diese Bücher und Dokumente müssen sorgsam im diesbezüglichen Archiv eingereiht werden und vom Oberen dem General- oder Provinzvisitator vorgelegt werden.

General- und Provinzdefinitorium; Konventrat und Konventkapitel

151. Den Vorsitz beim Generaldefinitorium führt der General, beim Provinzdefinitorium der Provinzial, beim Konventrat und Konventkapitel der Hausobere.

Der General und der Visitator oder Generaldelegat können auch beim Provinzdefinitorium, Konventrat und Konventkapitel den Vorsitz führen.

Der Provinzial oder sein Delegat können beim Konventrat und Konventkapitel der Kommunitäten in der eigenen Provinz den Vorsitz führen.

Can 127 § 1 Das Generaldefinitorium, das Provinzdefinitorium, der Konventrat und das Konventkapitel sollen so oft einberufen werden, als die Zustimmung oder Meinungsäußerung der Räte oder Stimmberechtigten vonnöten ist und sooft die zuständigen Vorsitzenden eine Einberufung für angebracht halten.

GSt 1997, 131 Alle Räte und Stimmberechtigten sind, wenn sie nicht aus gerechten Gründen verhindert sind, verpflichtet, an den entsprechenden Definitoriums- und Ratssitzungen oder Kapiteln teilzunehmen.

Can 119
Can 127 § 2.1° **152.** Der Obere handelt jedes Mal ungültig, wenn er ohne oder gegen die Zustimmung des Rates oder des

Konventkapitels etwas durchführt, wozu vom allgemeinen Recht oder unserem Eigenrecht die Zustimmung verlangt wird, unbeschadet seiner Freiheit, nicht zu handeln.

Can 127 § 2,2° Wenn jedoch nur der Rat oder die Meinungsäußerung eingeholt werden muss, um gültig zu handeln, dann genügt es, wenn der Obere alle Anwesenden darüber befragt hat.

Can 220 Wenn der Obere die Beschlüsse nicht durchführen konnte oder wollte oder sie abändern musste, soll er die Räte baldmöglichst informieren, unbeschadet des persönlichen Rechts der in den Vorgang involvierten Personen auf guten Ruf und Schutz der Intimsphäre.

GSt 1997, 132

Can 119 **153.** Für die Gültigkeit der Beschlüsse des General- oder Provinzdefinitoriums ist mindestens die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich, wenn das allgemeine Recht nichts anderes vorschreibt.

Can 699 § 1

GSt 1997, 133 Wenn aus gerechtfertigten und berechtigten Gründen der Abwesenheit oder Verhinderung einiger Mitglieder des Generaldefinitoriums oder Provinzdefinitoriums die notwendige Mehrheit der Anwesenden für die Gültigkeit der Entscheidungen nicht zustande kommt, kann die fehlende Mehrheit von Mal zu Mal mit anderen Mitbrüdern ergänzt werden. Dabei muss man sich an folgende Vorschriften halten:

- die Mitbrüder, die als Ersatzleute beigerufen werden, müssen wenigstens sechs Professjahre haben, wenn es sich um das Generaldefinitorium handelt, und wenigstens drei, wenn es sich um das Provinzdefinitorium handelt, und aus einer vorher gebilligten Liste ausgesucht sein. Diese Liste muss bei einer Vollsitzung des entsprechenden Definitoriums gutgeheißen sein;
- sie werden vom Präsidenten der Sitzung einberufen und bei der gleichen Sitzung können nie mehr als zwei teilnehmen.

Can 119 § 2
GSt 1997, 134

154. In Angelegenheiten, für die das allgemeine Recht und unser Eigenrecht die Zustimmung verlangen, muss die Abstimmung geheim sein. Als beschlossen gilt das, wofür sich eine absolute Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen hat. Wenn nach zwei Wahlgängen Stimmgleichheit besteht, kann der Präsident mit seiner Stimme die Entscheidung treffen.

155. Bevor Fragen von größerer Bedeutung, die deswegen mehr Zeit zur Urteilsfindung benötigen, dem Definitorium oder dem Konventkapitel zur Entscheidung vorgelegt werden, sollen die zuständigen Präsidenten den Räten und Stimmberechtigten rechtzeitig die Unterlagen aushändigen und ihnen die notwendigen Informationen und Erklärungen geben, damit alle sie verstehen und mit gebührender Abwägung entscheiden können.

Can 127 § 3

Alle Räte und Stimmberechtigten haben das Recht und die Pflicht, ungehindert ihre eigene Meinung über die Vorschläge des Präsidenten oder anderer zu äußern mit der Absicht, aufrichtig für das Wohl der Gemeinschaft mitzuwirken.

GSt 1997, 135

Die Protokolle der General- und Provinzdefinitorien sowie der Konventkapitel und Konventratsitzungen sollen von den zuständigen Sekretären getreu aufgezeichnet, von allen Anwesenden unterschrieben und in den jeweiligen Archiven aufbewahrt werden.

Vgl. Can 482-491

156. Bei der Generalkurie, bei der Provinzkurie und in allen Kommunitäten und apostolischen Werken soll ein Archiv vorhanden sein.

InCat 1999, 2006

Gegenstände von besonderem historischen und künstlerischen Wert müssen ordnungsgemäß katalogisiert und aufbewahrt werden.

In den erwähnten Archiven sollen alle Schriftstücke und Dokumente geordnet, entsprechend katalogisiert und gekennzeichnet, nach den Vorschriften des Art. 150 dieser Statuten gewissenhaft aufbewahrt werden.

Can 488 Niemand ist es erlaubt, aus dem Archiv Schriftstücke oder Dokumente zu entnehmen, außer mit Erlaubnis des zuständigen Oberen und nur für kurze Zeit.

Konst 1926, 211e
GSt 1997, 136 Allen Oberen, Brüdern und Mitarbeitern ist es strengstens untersagt, wichtige Dokumente oder Gegenstände von historischem und künstlerischem Wert zu verschenken, zu verkaufen, zu vernichten oder von einem Archiv bzw. von einem Ort zu einem anderen zu bringen, ohne schriftliche Erlaubnis des Generals und der Meinung seines Rats bzw. ohne schriftliche Erlaubnis des zuständigen Provinzials und der Meinung seines Rats.

Verwaltung der zeitlichen Güter

Can 635 § 2
Konst 100cd
GSt 2009, 90
GSt 1997, 146 **157.** Die Verwaltung der zeitlichen Güter des Ordens, der Provinz, der Niederlassungen, seien es Kommunitäten oder apostolische Werke, wird nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts und des Eigenrechts mit großer Sorgfalt geführt. Wir sind uns bewusst, dass solche Güter Gaben des Herrn für unser Leben und unsere Sendung sind und dass ihre Verwaltung stets die dem Orden eigene Armut fördern, verteidigen und zum Ausdruck bringen muss.

Can 635 § 2
Can 1263 § 2
Konst. 14
GK 2019 Die Gütergemeinschaft zwischen den Kommunitäten und/oder den apostolischen Werken und den Provinzen des Ordens sowie der Generalkurie verwirklicht sich unter anderem in der Finanzierung der Kosten für die General- bzw. Provinzkurie mittels einer Umlage, die der General mit seinem Rat bzw. der Provinzial mit seinem Rat für die jeweilige Kurie bestimmt.

EsCM 58; 62
Can 164; 187
GK 2019 **158.** Für den Gesamtorden gibt es einen charismatischen Plan und ein Wirtschaftsdirektorium. Sie werden vom Generalkapitel approbiert. Ferner gibt es eine Verwaltungsrichtlinie. Sie wird vom Generaldefinitorium erlassen. Alle drei Dokumente bilden die Grundlage für alle Verwaltungsregeln der Provinzen, Delegaturen, Konvente und Einrichtungen.

EsCM 38; 72
GK 2019 **159.** Das Stammvermögen besteht aus allen unbeweglichen und beweglichen Sachen, die durch rechtmäßige Zuweisung dazu bestimmt sind, die wirtschaftliche Sicherheit der Provinz / des Konventes zu gewährleisten. Für das Vermögen der Generalkurie wird eine solche Zuweisung vom Generaloberen mit Zustimmung seines Rates vorgenommen.

EsCM 72 Für das Vermögen einer Provinz wie auch für das Vermögen einer rechtmäßig errichteten Niederlassung wird sie vom Provinzial mit Zustimmung seines Rates vorgenommen und vom Generaloberen approbiert.

Die Zuweisung der einzelnen Sachen zum Stammvermögen soll bei jedem Provinzkapitel bzw. Generalkapitel überprüft werden.

GSt 1997, 147 **160.** Zur leichteren Erfüllung aller Forderungen des Armutsgelübdes und des Hospitalitätsgelübdes, die wir aufrichtig leben wollen, trennen wir die Verwaltung der apostolischen Werke und die Verwaltung der Güter, die der Gemeinschaft gehören.

Can 636 § 1
GSt 1997, 148 **161.** Weder der General noch der Provinzial können das Amt des Ökonomen innehaben. Deswegen haben wir einen Generalökonom für den ganzen Orden und einen Provinzökonom für jede Provinz. Sie werden nach den Vorschriften der Art. 127 und 141c dieser Statuten ernannt.

Can 636 § 1 **162.** Es ist sinnvoll, dass der Hausobere weder Verwalter noch Direktor unserer apostolischen Werke ist, insbesondere wenn sie von beträchtlicher Größe sind. Gleichermassen soll er das Amt des Konventökonom nicht versehen.

Konst 1926 228bd
GSt 1997, 149 Dem Provinzial steht es im Einvernehmen mit seinem Rat zu, die Konventökonom sowie die leitenden Mitarbeiter unserer Werke zu ernennen. Nur ausnahmsweise kann er den Hausoberen diese Ämter übertragen.

Die Provinzen, welche andere rechtliche Körperschaften mit kanonischer oder staatlicher Rechtspersönlichkeit haben, sollen dafür Sorge tragen, dass die Stimme des Provinzials oder seines Bevollmächtigten bei der Ernennung der leitenden Mitarbeiter ausschlaggebend ist.

Can 635 § 2 **163.** Für die Verwaltung der Güter der Kommunität sind folgende Regeln zu beachten:

- a) in ihrer Lebensordnung müssen die Mitbrüder die Zeit sowie die Art und Weise bestimmen, wie sie die Verwaltung dieser Güter überprüfen; solche Überprüfungen müssen wenigstens einmal im Jahr, vor allem mit dem Blick auf die übernommenen Verpflichtungen aus dem Armutsgelübde, geschehen;
- b) wenn von den Konstitutionen oder Generalstatuten die Meinung oder Zustimmung des Konventkapitels in Verwaltungsfragen verlangt wird, so beziehen sich diese auf die Güter der Kommunität.

GSt 1997, 150

CH 5 **164.** Für die Verwaltung der Güter unserer apostolischen Werke sind folgende Richtlinien zu beachten:

- a) sie brauchen eigene Verwaltungsregeln, die vom Geist des Charismatischen Managements geprägt sind und vom Provinzdefinitorium gebilligt werden müssen, nachdem sie auf ihre Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates geprüft und der Generalkurie zur Information vorgelegt worden sind;
- b) an den Verwaltungsgeschäften der apostolischen Werke nehmen nicht alle Mitbrüder der Gemeinschaft teil, sondern nur die, die nach dem erwähnten Reglement benannt sind.

GSt 1997, 151

Can 1280 **165.** In Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht soll es bei der Generalkurie und den Provinzkurien und, dort wo es als zweckmäßig erachtet wird, in den apostolischen Werken des Ordens einen Vermögensverwaltungsrat oder wenigstens zwei qualifizierte Ratgeber in der Form einer Beratungsstelle für Fragen der Verwaltung, der Planung, der Rechts- und Steuerangelegen-

heiten und anderer technischer Bereiche geben, die von den jeweiligen Oberen mit der Zustimmung ihres Rates eingesetzt werden. Sie sollen den Oberen, den Direktoren und Ökonomen beim Studium und Lösen der verschiedenen Probleme, die sich ergeben oder vorauszu- sehen sind, zur Seite stehen.

Wenn die Umstände dazu raten, kann das Provinzdefinitorium ein einheitliches und zeitgemäßes System der Verwaltung und Buchführung für alle Kommunitäten und Werke der Provinz einführen.

GSt 1997, 152 Für dieses Organisationssystem beschließt das Provinzdefinitorium, nachdem es den General mit seinem Rat informiert hat, entsprechende Durchführungsbestimmungen.

Can 636 § 2 **166.** Die Buchführung der Kommunität und des apostolischen Werkes sind getrennt voneinander nach den festgelegten Kriterien der Art. 163 und 164 dieser Statuten zu überprüfen.

Für die Überprüfung der Buchführung des Provinz- und Generalökonomen legen die zuständigen Definitorien die Normen fest, die sie für richtig halten. Sie soll wenigstens einmal im Jahr geschehen.

GSt 1997, 153 In unseren apostolischen Werken soll auf allen Ebenen regelmäßig ein externes Audit/Prüfung erfolgen. Der Prüfbericht soll zur Qualität der Buchführung und zu den zu erwartenden Risiken des Einrichtungstyps Stellung nehmen.

Can 638 § 3 **167.** Für außerordentliche Ausgaben, zur Aufnahme von Schulden und Verpflichtungen, zur Veräußerung oder zum Umtausch oder zu irgendwelchen Belastungen von Gütern der Niederlassung, sei es der Kommunität oder des apostolischen Werkes, ist die Erlaubnis des Provinzials erforderlich.

Der Provinzial darf die Erlaubnis nur schriftlich geben, nachdem er die Zustimmung seines Rates eingeholt hat, und unter der Bedingung, dass die Summe nicht die vom General festgesetzte Höhe überschreitet. Außerdem muss er vorher prüfen, ob die kanonischen Vorsichtsregeln erfüllt wurden, und sich über die Wirtschaftslage des Antragstellers informieren.

GSt 1997, 154 Übersteigt der Betrag diese Höhe, ist die schriftliche Erlaubnis des Generals und seines Rates notwendig unter der Beachtung des folgenden Artikels.

Can 638 § 3
GSt 1997, 155 **168.** Bei Veräußerungen von Gütern oder bei Aufnahme von Schulden, deren Wert die von der zuständigen kirchlichen Autorität festgesetzte Höhe überschreitet, oder von Gütern, die der Kirche als Vermächnisse übergeben wurden, oder von Gegenständen, die einen künstlerischen oder historischen Wert haben, sind die Verträge ohne vorherige Erlaubnis des Heiligen Stuhles ungültig. Außerdem sind noch die Vorschriften des vorhergehenden Artikels zu beachten.

169. Die Provinziale und Hausoberen und ihre Bevollmächtigten sollen darauf achten, dass die unbeweglichen Güter, auf die die Niederlassung, sei es das apostolische Werk oder die Kommunität, irgendein Recht haben, nicht verpfändet, mit Hypotheken belastet oder unter irgendeinem Titel gebunden werden oder über die landesüblich gesetzlich vorgeschriebene Mindestzeit hinaus ohne schriftliche Erlaubnis des Generals verpachtet werden.

GSt 1997, 156 Der General darf solche Genehmigungen nur aus einem offensichtlichen Nutzen oder einer Notwendigkeit der Niederlassung, sei es des apostolischen Werkes oder der Kommunität, erteilen, unter Beachtung aller Vorschriften des allgemeinen Rechts und Ordensrechts.

Can 1292 § 4
GSt 1997, 157 **170.** Wenn beim Heiligen Stuhl oder bei den höheren Oberen um die Erlaubnis zur Aufnahme von Schulden oder zur Übernahme von Verbindlichkeiten nachgesucht wird, müssen im Ansuchen die Schulden und Verbind-

lichkeiten, die im Augenblick den Orden, die Provinz, die Niederlassung, sei es die Kommunität oder das apostolische Werk, belasten, angegeben werden. Ohne diese dokumentierten Angaben ist die Erlaubnis ungültig.

Can 639 § 5
GSt 1997, 158

171. Die höheren Oberen sollen keine Erlaubnis zur Aufnahme von Schulden oder Bankdarlehen geben, bevor sie sich nicht vergewissert haben, dass die Zinsen bezahlt und das Kapital in nicht allzu langer Zeit durch eine gesetzliche Tilgung abgetragen werden kann.

Can 639 § 3

172. Der Mitbruder, der ohne Erlaubnis der Oberen Verträge schließt oder auf irgendeine andere Art Schulden macht oder Verpflichtungen eingeht, muss persönlich dafür haften, nicht aber der Orden, die Provinz, die Niederlassung, sei es die Kommunität oder das apostolische Werk.

Can 639 § 4
Can 1281 § 3

Wenn und insoweit die juristische Person keinen Vorteil erlangt hat, haftet sie nicht für ungültig gesetzte Akte der jeweiligen Verwalter und leitenden Brüder und Mitarbeiter. Sie haftet jedoch für von diesen unerlaubt, aber gültig gesetzte Akte, unbeschadet ihrer Klage oder Beschwerde gegen die Betreffenden, die ihr Schaden zugefügt haben.

Can 639 § 1
GSt 1997, 159

Für eigene Schulden oder Verbindlichkeiten haftet die juristische Person selbst vor dem kanonischen und bürgerlichen Recht, ohne andere juristische Personen dafür haftbar machen zu können.

GSt 1997, 160

173. Wenn an den Provinzial oder General ein Gesuch für einen Neubau eingereicht wird, dann muss auch der Bauplan und der Kostenvoranschlag beigefügt werden.

Nach der Genehmigung durch den General oder Provinzial dürfen ohne erneute Erlaubnis keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen werden.

Alle Genehmigungen des Generaldefinitoriums sind bis zu Beginn der Maßnahme zwei Jahre lang gültig. Da-

nach müssen diese neu beantragt werden. Dem Generaldefinitorium ist es vorbehalten, bei Genehmigung von weitreichenden Maßnahmen, diese mit Bedingungen zu belegen.

Can 123; 616 § 1 **174.** Die Güter, die durch die Aufhebung einer Niederlassung, sei es eine Kommunität oder ein apostolisches Werk, anfallen, fallen der Provinz zu, wobei der Wille der Stifter und Wohltäter und die gesetzlich erworbenen Rechte beachtet werden müssen.

Can 123
GSt 1997, 161 Über die Güter einer aufgehobenen Provinz soll unter Beachtung der Gesetze der Gerechtigkeit und des Willens der Stifter und Wohltäter das Generalkapitel verfügen, wenn dieses in Bälde stattfindet, ansonsten soll das Generaldefinitorium darüber entscheiden.

Can 1303; 1304 **175.** Die General- und Provinzdefinitorien können fromme Stiftungen und Vermächtnisse für eine Zeit von nicht mehr als fünfundzwanzig Jahren annehmen und die Hausoberen oder andere Bevollmächtigte dazu ermächtigen. Dabei sind alle Vorschriften des allgemeinen Rechts zu beachten.

GSt 1997, 162 Das Kapital, das zur Förderung unseres Lebens und unserer Sendung mittels frommer Vermächtnisse, Stiftungen, Testamente, Feiern von heiligen Messen oder unter anderen Titeln erworben wurde, muss getreu dem Willen der Erblasser, Stifter, Spender und Wohltäter verwaltet werden.

SECHSTES KAPITEL

TREUE ZU UNSERER BERUFUNG

Can 598 § 2
Konst 105ab; 108

GSt 1997, 163

176. Unsere freie Weihe an Gott, vor allem durch die feierliche Profess, setzt den entschlossenen Willen voraus, in der geschenkten Berufung zu verbleiben⁵, trotz der möglichen Schwierigkeiten, die sich aus der eigenen Schwäche⁶ oder aus dem gesellschaftlichen Umfeld ergeben können.

Trennung vom Orden

Can 684; 685

GSt 1997, 164

177. Wenn ein Bruder aus gerechten Gründen von unserem Orden in ein anderes Institut übertreten will oder umgekehrt, muss der Betreffende die Einwilligung beider Generaloberen mit der Zustimmung ihrer Räte erhalten. Wenn er in ein Säkularinstitut oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens bzw. von diesen in unseren Orden übertreten will, ist zudem die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich.

Bevor ein Mitglied aus einem anderen Institut oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens die Profess in unserem Orden ablegen kann, muss eine Probezeit von mindestens vier Jahren vergehen. Im Übrigen beachte man die Vorschriften des allgemeinen Rechtes.

Can 686 § 1

178. Wenn ein Mitbruder mit feierlicher Profess aus schwerwiegenden Gründen zeitweise außerhalb des Ordens leben müsste, so kann ihm der General mit Zustimmung seines Rates die Erlaubnis zur Exklaustration für eine Zeit von nicht mehr als drei Jahren gewähren.

Can 686 § 3

Mitbrüdern, die schwerwiegende Schwierigkeiten mit der Kommunität und den Oberen haben, kann, auf Ersuchen des Generals mit der Zustimmung seines Rates,

⁵ Vgl. Mt 10,22; 24,13.

⁶ Vgl. 2 Kor 4,7.

vom Heiligen Stuhl, unter Wahrung von Billigkeit und Liebe, die Exklausurtration auferlegt werden.

Can 687
GSt 1997, 165

Der Mitbruder besitzt in der Zeit seiner Exklausurtration weder aktives noch passives Stimmrecht. Er verbleibt weiterhin in der sorgenden Obhut der Oberen und bemüht sich, regelmäßige Beziehungen zu ihnen aufrechtzuerhalten.

Can 688 § 1

179. Der Professe mit zeitlichen Gelübden kann, falls er das Ordensleben nicht mehr fortsetzen will, nach Ablauf seiner Profess den Orden frei verlassen.

Can 689 § 1

In gleicher Weise kann der Provinzial mit der Zustimmung seines Rates aus rechtem Grund einen Mitbruder zur Erneuerung der zeitlichen Gelübde oder zur feierlichen Profess nicht zulassen.

Can 688 § 2
GSt 1997, 166

Der General hat mit Zustimmung seines Rates die Vollmacht, den Mitbrüdern mit zeitlichen Gelübden zu gestatten, in den früheren Lebensstand zurückzukehren, falls sie aus schwerwiegenden Gründen darum bitten.

In allen diesen Fällen sind die Mitbrüder frei von ihren Gelübden.

Can 691
Konst 105c
GSt 1997, 167

180. Der Mitbruder mit feierlicher Profess soll nur aus äußerst schwerwiegenden und vor Gott ehrlich erwogenen Gründen um die Entbindung von seinen Gelübden nachsuchen. Das Ansuchen wird dem General übermittelt, der es mit seiner Stellungnahme und der seines Rates an den Heiligen Stuhl weiterleitet.

Can 694-704
Konst 105c
GSt 1997, 168

181. Mitbrüder mit zeitlicher und feierlicher Profess können aus dem Orden entlassen werden. Es müssen dabei alle Vorschriften des allgemeinen Rechts der Kirche beachtet werden.

Can 702
Konst 105d

182. Wenn auch der Mitbruder, der den Orden verlässt, kein Recht auf Vergütung für die im Orden geleisteten Dienste hat, so sollen die Oberen ihm aus dem Geist des

GSSt 1997, 169 Evangeliums in Gerechtigkeit und Liebe helfen, die ersten Schwierigkeiten zu überwinden, um sich in die Gesellschaft eingliedern zu können.

GSSt 1997, 170
Can 535 § 2
183. Wenn ein Bruder mit feierlicher Profess den Orden verlässt oder aus dem Orden entlassen wird und die Dispens des Heiligen Stuhles vorliegt, muss der Provinzial den Pfarrer des Taufortes des Betroffenen schriftlich benachrichtigen.

Wiederzulassung zum Orden

GSSt 1997, 171
Can 690 § 1
184. Der Mitbruder, der nach Ablauf des Noviziates oder auch nach der Profess den Orden rechtmäßig verlassen hat, kann vom General mit Zustimmung seines Rates wieder aufgenommen werden. Er braucht nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts der Kirche das Noviziat nicht zu wiederholen.

GSSt 1997, 171
Wir nehmen den Mitbruder, der in die Ordensgemeinschaft zurückkehrt, mit der Liebe des Evangeliums auf, damit er die Freude, im Hause des Herrn zu sein, erfahren und wieder in Gemeinschaft mit seinen Mitbrüdern leben kann⁷.

Konstitutionen und Generalstatuten des Ordens

Konst 106; 107b
185. Der offizielle Text der Konstitutionen ist jener, der vom Heiligen Stuhl in italienischer Sprache approbiert wurde; der offizielle Text der Generalstatuten ist jener, der vom Generalkapitel in spanischer Sprache approbiert wurde.

GSSt 1997, 172
Alle Übersetzungen und Neuauflagen beider Texte müssen von zwei Sachverständigen überprüft werden und vor ihren Veröffentlichungen die Genehmigung des Generaldefinitors erhalten haben.

⁷ Vgl. Ps 132,1.

Can 587 § 4
GSt 1997, 173

186. Die Approbation oder Änderungen von Richtlinien, Ritualen und Normenbüchern, die dazu bestimmt sind, Teile oder konkrete Punkte der Konstitutionen oder Generalstatuten auf den ganzen Orden anzuwenden, steht, unbeschadet der Autorität des Generalkapitels, dem Generaldefinitorium bei Vollsitzungen zu.

Can 587 § 4
GSt 1997, 176

187. Die Provinzen, Vizeprovinzen und Generaldelegaturen müssen zur spezifischeren Anwendung dieser Generalstatuten bei ihren Kapiteln ein Direktorium ausarbeiten und ausprobieren, das auch vom Generaldefinitorium bestätigt werden muss.

Dispens von den Generalstatuten

Can 87 § 2; 90-93
Konst 106

188. Der General kann mit der Zustimmung seines Rates den Gesamtorden von den Bestimmungen der Generalstatuten dispensieren, die nicht Bestimmungen des allgemeinen Rechtes oder der Konstitutionen wiederholen.

GSt 1997, 174

Die Oberen des Ordens können unter denselben Bedingungen wie der General, aus gerechtfertigtem und verhältnismäßigem Grund, die Brüder, die ihnen unterstellt sind, von jeder Bestimmung der Generalstatuten dispensieren, vorausgesetzt, es ist ihnen nicht ausdrücklich untersagt.

SCHLUSS

Can 587 § 4
Konst 107a; 108

189. Wir sind uns bewusst, dass wir unserer Berufung als Barmherzige Brüder in dem Maß treu sein können, mit dem wir den wahren Geist der vorliegenden, auf den Konstitutionen aufbauenden Generalstatuten in unser Leben aufnehmen.

GSt 1997, 175

Daher bestimmen alle Gemeinschaften in ihrer Lebensordnung besondere Zeiten, die sie im Geist des Glaubens und des Gebetes dem Studium und der Vertiefung der Texte der Regel des hl. Augustinus, der Konstitutionen und der Generalstatuten widmen.

Konst 107b Die vorliegenden Generalstatuten können bei Generalkapiteln überarbeitet und aktualisiert werden.

Verzeichnisse

In den Verzeichnissen beziehen sich die Ziffern auf die Artikel der Generalstatuten; die Kleinbuchstaben geben die Abschnitte der Artikel an.

Wechselseitiger Bezug von Konstitutionen und Generalstatuten

Konstitutionen	Generalstatuten
1a	1ab
1b	1c
1e	56
9a	2a
9b	3ad, 6a
9d	7b
9e	4c, 5a, 6c
10-24	2b, 31c
10b	13a
10d	50c
13b	50c
14	31c, 157b
15a	14
15b	15a
15d	15e
16a	17a
17b	17b
18a	17c, 95a
18b	17d
20-22	47
21a	18
23a	21b, 49b, 50c
24	2b
27-34	32
27-35	31c
28ab	35a
29	35a
30	32b
30c	35a
31b	34
32	32b
34	35a
34b	35b
35	35b
36-40	31c
37b	42
37c	43

38b	36
38c	36
38d	146a
38f	37
39	37
41-52	31c
45a	46
45b	47
45e	55a
46b	21b, 23
47	19b
48	51a
49	52a
51a-d	54a
51c	50c
51e	23
51g	55b
52f	55b
53-54	31c
53e	68
54	68
58	71b
58-71	61d
63	61ab
64	61d
66a	69
66b	70
67	80a
67d	75a
67e	74
67f	4a, 74, 78a
68a	3a
68b	83a
69	84a
70a	3d
72-73	31c, 61c, 88
73	89b
77b	94a
77cd	95a
77e	96a
77f	97a

78a	95d, 96a
78b	94a
80b	104a, 119 a
80c	108a
80e	119a
83	125a
84	118a
85	120a
85f	120b
86	121b
87c	107a
87f	124d
88c	107a
89a	111a
89c	127
91c	136a
92	133a
93	134a
93c	134b
93e	135b
94	138a
95b	107a
95d	142b
96c	107c
97a	113a
97c	141c
98a	146a
98b	146a
98c	97a
98f	148a
99	147a
100	90ac
100cd	157
103b	50c
105a	176
105b	176
105c	180, 181
105d	182
106	185a, 188a
107b	185a, 189a
108	176, 189a

Verzeichnis der Canones

Canones	Generalstatuten
87 § 2	188a
90-93	188a
116	90a
118	90a
119	152, 153a
119 § 1	104ac
119 § 2	104d, 154
123	174ab
127 § 1	151d
127 § 2, 1°	152
127 § 2, 2°	152b
127 § 3	155b
152	110a, 115b
177	110a
178	110a
180 § 1	105
220	152c
230 § 1	58a
300	49
482-491 (vgl.)	156a
488	156d
535 § 2	183
567 § 1	54b
587 § 4	186, 187, 189a
592	124a
598 § 2	176
599	13a
599-601	2b
600	14
601	17a
610	94a
616 § 1	174a
618	17b
623	103, 146a
624 § 1; 2	108a
624 § 3	124d
625 § 3	96d

627	146b, 148a
628 § 1; 3	142c
629	124f
630 § 2; 3	34
634 § 1	90a
634 § 2	50c, 108c
635 § 2	12, 157ab, 163
636 § 1	161, 162
636 § 2	166
638 § 3	167a, 168
639 § 1	172c
639 § 3	172a
639 § 4	172b
639 § 5	171
640	31c
641	75b
641-645	71b
643 § 1	75
644	72b
645 § 3; 4	73
647 § 1	77
647 § 2	78a
647 § 3	78c
648 § 2	81
650	80a
652 § 5	80b
653 § 1	82a
653 § 2	82bc
654	2a
655	3b
656	5
656 § 3; 4; 5	6d
657 § 1	3d
657 § 2	7b
657 § 3	7a
658	6d
659	84a
659 § 2	57a
659 § 3	57a
661	51b, 61c
663 § 2	32b, 34, 35

663 § 3	32b
663 § 4	35
663 § 5	35
664	34
665 § 1	38a
667 § 1	37
668 § 1	15b
668 § 2	15d
668 § 3	15e
668 § 4	15f
669 § 1	83a
677 § 2	26a
684	177a
685	177a
686 § 1	178a
686 § 3	178b
687	178c
688 § 1	179a
688 § 2	179c
689 § 1	179b
690 § 1	184a
691	180
694-704	181
699 § 1	153a
702	182
832	141e
970	58c
1024-1054	58b
1035 § 1	58a
1054	58d
1191 § 1	13a
1192 § 1; 2	2a
1241 § 1	43c
1263 § 2	157b
1265	52b
1280	130, 165
1281 § 3	172b
1292 § 4	170
1303	175
1304	175

SACHREGISTER

ABWESENHEIT: von der Kommunität bei triftigen Gründen bis zu einem Jahr 38,

- vom Orden 178-183.

ALMOSEN (FUNDRAISING): Wir pflegen das Sammeln von A. nach dem Beispiel unseres Stifters 52a,

- Beachtung der Gegebenheiten von Ort und Zeit beim Sammeln von A. 52b,
- zur Förderung unserer Sendung ist es zweckmäßig, Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen, Vereine oder andere Rechtsstrukturen zu fördern 90g.

ANSCHLUSS an den Orden: der Oblaten 27, 41,

- A. als Teilhabe an den geistlichen Gütern 29,
- A. von Personen und Gruppen 29, 30.

APOSTOLAT (SENDUNG): ausreichende Erfahrung im Krankenapostolat vor der Priesterweihe 57a,

- wir teilen unsere S. mit den Mitarbeitern 20, 21,
- Empfänger unserer S. 47,
- Stil und Formen unseres A. 48-52,
- A. in der Mission 51,
- die zeitlichen Güter und unsere S. 157.

APPROBATION (ERLAUBNIS, GENEHMIGUNG): E. um Dokumente aus dem Archiv zu nehmen 156de,

- Erfordernisse für die Gültigkeit der G. in Verwaltungsangelegenheiten 170,
- Vorsichtsmaßnahmen der Oberen, bevor sie die G. zur Aufnahme von Schulden erteilen 171,
- G. für Neubauten 173,

A. DES HEILIGEN STUHLES: für einige außerordentliche Verwaltungsakte 168,

A. DES GENERALDEFINITORIUMS: für die Priesterweihe 57,

- für die Errichtung, Verlegung oder Schließung des Noviziats 77,
- damit ein Kandidat das Noviziat in einem anderen als dem Noviziatshaus gültig machen kann 78b,
- um vom zweiten Noviziatsjahr zu dispensieren 82d,
- um die staatliche Rechtspersönlichkeit zu erlangen 90bd,
- zur Festlegung der Gründe, die die Einberufung einer Generalkonferenz rechtfertigen 121a,
- zur Genehmigung der Geschäftsordnung der Provinz 145,

- zur Bestimmung des finanziellen Beitrags der Provinzen zur Generalkurie 157b,
 - zur Erlassung der Verwaltungsrichtlinie für den Orden 158,
 - zur Erstellung einer Liste von Ersatzgeneralräten 153b,
 - um wichtige Dokumente oder Gegenstände von historischem und künstlerischem Wert zu verschenken, zu verkaufen, zu vernichten oder von einem Archiv bzw. von einem Ort zu einem anderen zu bringen 166d,
 - zur Festsetzung der Normen bezüglich der Überprüfung der Buchführung des Generalökonomen 153b,
 - für außerordentliche Ausgaben, zur Aufnahme von Schulden und Verpflichtungen, zur Veräußerung oder zum Umtausch oder zu irgendwelchen Belastungen von Gütern der Niederlassung, wenn der Betrag die festgesetzte Höhe überschreitet 167c,
 - zur Bestimmung der Güter einer erloschenen Provinz 174b,
 - zur Annahme von Stiftungen und frommen Vermächtnissen 175,
 - zur Druckerlaubnis der Konstitutionen und Generalstatuten 185,
 - für die Herausgabe oder Änderungen der Bücher und Normen, die für die Anwendung der Konstitutionen oder Generalstatuten bestimmt sind 186,
 - beim Freiwerden von Ämtern 112, 113, 114.
- A. DES PROVINZDEFINITORIUMS: für die Priesterweihe 57,
- für die Zulassung zu den heiligen Weihen, sei es in ständiger Form oder in Zuordnung auf die Priesterweihe 58b,
 - um den geistlichen Anschluss an den Orden vorzuschlagen 27, 29, 30,
 - bezüglich der Lebensordnung der Kommunität 31b,
 - um vom zweiten Noviziatsjahr zu dispensieren 82d,
 - zur Bestimmung des Hauses für das Scholastikat 85,
 - für das verwaltungstechnische Reglement des apostolischen Werkes 164,
 - zur Einberufung und Bestimmung der Form, wie die Provinz bei der Provinzversammlung vertreten sein soll 138,
 - zur Approbation der Geschäftsordnung der Provinz 145,
 - zur Bestimmung des finanziellen Beitrags der Häuser zur Provinzkurie 157b,
 - damit die Provinzdelegatur in getrennter Weise ihre Stimmberechtigten zum Provinzkapitel wählen kann 100,
 - über die Möglichkeit, ein einheitliches System der Verwaltung und Buchführung zu schaffen 165b,

- zur Festlegung der Normen über die Prüfung der Buchführung des Provinzökonomien 166b,
- für außerordentliche Ausgaben, zur Aufnahme von Schulden und Verpflichtungen, zur Veräußerung oder zum Umtausch oder zu irgendwelchen Belastungen von Gütern der Niederlassung, wenn der Betrag die festgesetzte Höhe überschreitet 167b,
- um Stiftungen und fromme Vermächtnisse anzunehmen 175,
- bei Freiwerden von Ämtern 114, 115, 116,
- bei Ernennungen außerhalb des Provinzkapitels 117.
- A. DES GENERALS: zum Empfang der Weihen und der Priesterweihe 58,
- zur Ablegung der zeitlichen Profess 4c, und der feierlichen Profess 6c,
- zur Erneuerung der Profess über die festgelegte Zeit hinaus 7b,
- für die Zulassung zum Postulantat jener, die schon in anderen Instituten eingegliedert waren 72,
- damit die Gruppe der Novizen mit ihrem Magister für eine bestimmte Zeit in ein anderes Haus übersiedeln kann 78c,
- um endgültig in eine andere Provinz zu wechseln 93c,
- zur Zuweisung der Kommunitäten an die neuen Hausoberen, wenn sie nach Abschluss des Provinzkapitels vorgenommen wird 136d,
- um eine Wahl oder Ernennung in bestimmten Umständen anzunehmen 99a,
- damit die Entscheidungen und Wahlen des Provinzkapitels rechtswirksam werden 137,
- um den Sitz der Provinzkurie zu verändern 141b,
- für die Zuweisung des Stammvermögens einer Provinz und ihrer Niederlassungen 159c,
- für die Ernennung des Provinzdelegaten, des Hausoberen und der Magister der Novizen und Scholastiker, wenn sie außerhalb des Provinzkapitels geschieht 117,
- für einige außerordentliche Verwaltungsakte 167-171,
- A. DES PROVINZIALS: um die zeitliche Profess vorzuziehen 82c, die Erneuerung der Gelübde vorzuziehen 3c, oder die feierliche Profess vorzuziehen 7a,
- für die Eigentums- und Verwaltungsakte der eigenen Güter 15d, wenn sie vom weltlichen Recht verlangt werden 16,
- für die Zulassung jener in das Postulantat, die in einem anderen Institut auf Probe gewesen sind 72a,
- für die Veröffentlichung von Schriften über Fragen der Religion und der Moral 141e,
- für die außerordentlichen Verwaltungsakte 167-171,
- A. DES KONVENTKAPITELS: für die Wahl der Konventräte 148a,

- A. DES HAUSOBEREN: in dringenden Fällen für die Eigentumsakte, die vom weltlichen Recht verlangt werden 18,
 - A. DES PRÄSIDENTEN DES KAPITELS: für die verschiedenen Wahlen 136c.
- ARCHIVE: Es müssen General-, Provinz- und Hausarchive bestehen 156a,
- Betreuung und Aufsicht der A. 156bc, 150ef,
 - Visitation der Hausarchive 150f.
- ARMUT: evangelische A. 14-16,
- evangelischer Rat, der uns zur Nachahmung Christi drängt 14,
 - die Professoren mit zeitlichen Gelübden behalten zwar das Eigentumsrecht, sie können ihre Güter aber nicht verwalten 15a,
 - der Novize muss vor der ersten zeitlichen Profess die Verwaltung seiner Güter abtreten 15b,
 - der zeitliche Professe muss ein Testament erstellen 15b,
 - Verzicht auf die Güter vor der feierlichen Profess 15f,
 - Eigentumsakte in dringenden Fällen 16,
 - die A. in Bezug auf die Verwaltung 157a, 160.
- AUSBILDUNG: Ausbildungsordnung des Ordens 60, 61d, 62, 63, 84,
- grundlegende Etappen 61,
 - interprovinzielle oder regionale Ausbildungszentren 65,
 - angemessene A. der Mitbrüder für die Mission 51b,
 - Ausbildungsteam der Provinz 63, 80, 86,
 - Ausbildungsgemeinschaft 62, 76, 80,
 - Findungsprozess und Begleitung während des gesamten Ausbildungsweges 64.
- AUSBILDUNGSORDNUNG: Die Ausbildung orientiert sich an der A.O. des Ordens 60,
- gemäß der A.O. des Ordens soll die Ausbildungsgemeinschaft errichtet werden 62,
 - Beachtung bei der Festlegung der Noviziatsordnung 80a,
 - berufliche und pastorale Unterweisung 84b.
- BEISETZUNG DER BRÜDER: Alle Mitbrüder sollen nach Möglichkeit in ordenseigenen Grabstätten beigesetzt werden 43c.
- BERUFUNG: Förderung, Entscheidung, Orientierung und Begleitung der B. 67-69,
- Beständigkeit und Treue zu unserer B. 176, 189a.
- BESUCHE: das Provinzdirektorium legt konkrete Formen für den Besuch des heiligsten Altarsakraments fest 35,
- B. des Provinzials bei den Kommunitäten und apostolischen Werken 142,
 - B. des Archivs bei der Visitation 150f.

CHARISMA: Kraft unseres C. nehmen wir jene auf, die uns brauchen 47,
– es sollen immer Mitbrüder besonders auf die Bereiche hin ausgebildet sein, die unser C. berühren 87,
– bei Neugründungen haben wir die Forderungen des C. vor Augen 94a.

CHARISMATISCHES MANAGEMENT: Bemühen um ein wirksames ch. M. in unseren Werken 92a,

– Verwaltungsregeln müssen vom Geist des ch. M. geprägt sein 164a.

CHARTA DER HOSPITALITÄT: Errichtung von Ethikkommissionen nach den Kriterien der C. 49d,

– Werte des Ordens und C. 50b.

DEFINITORIUM:

GENERALD.: Präsident 151a,

– Einberufung 151d,

– Erfordernisse für die Gültigkeit seiner Entscheidungen 153, 154,

– Vorschriften für die G.D.-Sitzungen 155,

– Übersetzungen und Neuausgaben der Konstitutionen und Generalstatuten müssen vom G.D. approbiert werden 185b

PROVINZD.: Präsident 151ab,

– Einberufung 151d,

– Erfordernisse für die Gültigkeit seiner Entscheidungen 153, 154,

– Vorschriften für die P.D.-Sitzungen 155.

DELEGAT: Die übertragenen Vollmachten müssen immer schriftlich gegeben werden 91,

GENERALD.: Ernennung 96d, 124e,

– Pflichten und Befugnisse 96c, 137, 151b,

– Erfordernisse des G.D. 96b,

PROVINZD.: Ernennung 117, 136c,

– Erfordernisse, Pflichten, Befugnisse und Wohnsitz des P.D. 97bcd.

DELEGATUR:

GENERALD.: kanonische Errichtung 96a,

– Leitung der G.D., Pflichten und Befugnisse 96bc,

– Ernennung der Oberen, Räte, Magister und Sachkapitel 96de,

PROVINZD.: kanonische Errichtung 97a,

– Leitung der P.D., Pflichten, Befugnisse und Wohnsitz 97bcd,

– Wahl der Stimmberechtigten für das Provinzkapitel 100.

DIENSTE des Lektors und Akolythen: Erfordernisse für die Zulassung 58.

DIREKTORIUM: Das Provinzdirektorium legt konkrete Formen für das Glaubensleben der Kommunitäten fest 35a,

- die Provinzen, Vizeprovinzen und Generaldelegaturen müssen zur Anwendung der Generalstatuten ein D. ausarbeiten und approbieren 187.

DISPENS: von der Mindestdauer der zeitlichen Gelübde 7a,

- für die Zulassung zum Postulantat von Kandidaten, die einer anderen Gemeinschaft angehörten 72a,
- vom zweiten Jahr des Noviziates 82d,
- von den Hindernissen des allgemeinen Rechts 106a,
- von den Hindernissen der Konstitutionen 106b,
- von den Hindernissen der Generalstatuten 106c, 188,
- wenn der Postulierte der General ist 106d,
- für Wahlen oder Ernennungen außerhalb des Kapitels 106e,
- für die Wahl bzw. Ernennung der Priester-Mitbrüder zu Provinzoberen bzw. Hausoberen 107d.

EINKEHRTAG: Das Provinzdirektorium legt konkrete Formen für die Einkehrtage fest 35a,

- E.T. vor der Erneuerung der Gelübde gemäß dem Provinzdirektorium 3b.

ENTHEBUNG von Ämtern und Aufgaben 124d.

ERNEUERUNG der zeitlichen Profess 3b,

- E. vor dem normalen Termin 3c,
- Erfordernisse für die Gültigkeit der E. 5,
- E. für mehr als sechs Jahre 7b,
- Bitte um E. muss schriftlich gemacht werden 3e,
- Information über die Kandidaten zur E. 8,
- angemessene geistliche Vorbereitung 3b,
- Zeugen für die E. 10, 11,
- Dokument der E. 11.

ERRICHTUNG (KANONISCHE): E. von Kommunitäten und apostolischen Werken 94,

- E. von Provinzen und Vizeprovinzen 95,
- E. von Generaldelegaturen 96,
- E. von Provinzdelegaturen 97.

EUCHARISTIEFEIER (HEILIGE MESSE): Die E. ist unsere bedeutsamste Begegnung des Tages 32a,

- jeden Montag gedenken unsere Gemeinschaften, wo es möglich ist, bei der E. der Verstorbenen 44b,
- alle Jahre wird im November das Gedächtnis unserer Verstorbenen durch die Feier einer heiligen Messe begangen 44c.

EXERZITIEN: E. vor der Ablegung der feierlichen Profess 9,

- das Provinzdirektorium legt konkrete Formen für die E. fest 35a,
- E. der Postulanten zu Beginn des Noviziates 73c.

FAMILIENGESPRÄCH 36a.

FEIER: der Eucharistie 32a,

- wir laden andere zu unseren gemeinschaftlichen liturgischen Feiern ein, insbesondere die Kranken, Hilfsbedürftigen und Mitarbeiter 32c,
- der Liturgie der Laudes und der Vesper 32b,
- der Feste des Ordens 35b,
- des Namenstages der Mitbrüder 39.

FÜRBITTEN: Mitteilung des Hinscheidens der Mitbrüder, damit die vorgeschriebenen F. verrichtet werden 43a,

- für alle verstorbenen Brüder wird in allen Kommunitäten des Ordens eine heilige Messe gefeiert 43b,
- F. für die nächsten Angehörigen der Mitbrüder 44a,
- F. am Montag 44b,
- F. im Monat November 44c,

GEBET: Glaubens- und Gebetsgemeinschaft 32-35,

- Teilnahme am gemeinschaftlichen G. 32,
- persönliches G. 35,
- das Provinzdirektorium legt konkrete Formen für Gebetsintentionen und Verehrungen fest 33, 35a,
- G. am Namenstag der Mitbrüder 39,
- Geist des G. beim Studium der Regel des heiligen Augustinus, der Konstitutionen und der Generalstatuten 189b.

GEHORSAM: in der Freiheit der Kinder Gottes 17,

- der evangelische Rat des G. führt uns zur Nachfolge Christi 17a,
- aktive und verantwortungsbewusste Zusammenarbeit mit den Oberen 17b,
- Anordnungen, die von den Oberen kraft des G. erteilt werden, müssen stets schriftlich gegeben werden 17c,
- rechtmäßige Obere in Bezug auf das Gelübde des G. 17d.

GELÜBDE: Unsere Weihe im Orden geschieht durch die Profess der öffentlichen G. 2a,

- niemand kann die sich aus den G. ergebenden Verpflichtungen und Rechte ändern 2b,
- G. der Keuschheit 13,
- G. der Armut 14-16,
- G. des Gehorsams 17,
- G. der Hospitalität 18-19.

- GENERALPOSTULATOR: Ernennung und Erfordernisse 127,
 – Aufgaben 131.
- GENERALPROKURATOR: Ernennung und Erfordernisse 127,
 – vertritt den Orden beim Heiligen Stuhl 128a,
 – Wohnsitz 128b,
 – Aufgaben 128cd.
- GENERALSTATUTEN: offizieller Text 185a,
 – die G.St. als Basis der Lebensordnung der Gemeinschaft 31,
 – Dispens von den G.St. 187,
 – Übersetzungen und Neuauflagen 185b,
 – Verfassung eines Direktoriums zur Anwendung der G.St. 187.
- HABIT: Form und Farbe, wir empfangen ihn bei der ersten Profess 83a,
 – Verhalten, wenn die Mitbrüder den H. nicht tragen 83b.
- HOSPITALITÄT: nach dem Beispiel unseres Stifters 18-19,
 – mit dem Gelübde der H. übernehmen wir den Auftrag Christi, Kranke zu heilen 18,
 – H., neue Armut, Randgruppen und neue Formen des Dienstes 19a,
 – Erstberufene der christlichen und kirchlichen Gegenwart unter den Armen und Kranken 19b,
 – Verwaltung in Bezug auf die H. 157, 160.
- HOSPITALORDEN: Ursprung 1a,
 – Approbation 1ac,
 – geschichtliche Entwicklung 1b,
 – Zurückversetzung und Wiederherstellung 1de,
 – wir sind ein Brüderorden 1ag, 56,
 – Rechtsperson 90.
- INTERPROVINZIELLE ZENTREN UND KOMMISSIONEN: Die Provinzen können interprovinzielle Ausbildungszentren haben 65,
 – in den Provinzen, die zum selben Sprachraum bzw. geographischen Raum gehören, kann eine interprovinzielle Kommission errichtet werden 122.
- JOHANNES VON GOTT, heiliger: Gründer unseres Ordens 1abf,
 – wir feiern mit besonderer Festlichkeit sein Fest 35b.
- KAPITEL:
 GENERALK.: Zeit seiner Feier 118a,
 – Einberufung 118b,
 – Präsident 119,
 – Teilnehmer 120,
 – das GK wählt den General 119a, und die Generalräte 125a,
 PROVINZK.: Zeit seiner Feier 133a, 95c,
 – Einberufung 133b,

- Teilnehmer 134, 135,
 - Wahlen und Ernennungen 136,
 - Bestätigung der Wahlen und Beschlüsse 137,
- KONVENTK.: Zeit der Abhaltung und Einberufung 151d,
- Präsident und Teilnehmer 151,
 - vorherige Information über zu behandelnde Fragen 155a,
 - Abstimmung des KK für die Zulassung zur zeitlichen und feierlichen Profess 9b,
 - das KK wählt die Konventräte und den Stellvertreter des Hausoberen 148a,
 - Niederschrift der Beratungen des KK 150d.

KEUSCHHEIT: Gegenstand des Gelübdes der K. 13.

KIRCHE: Die K. weiß um ihre Pflicht, inmitten der Kranken und Benachteiligten gegenwärtig zu sein 18, 19a,

- der Orden ist kirchliche Gegenwart 19b,
- wir achten und verteidigen in K. und Gesellschaft die Prinzipien des Evangeliums 49b,
- Zusammenarbeit mit der Welt- und Ortskirche 55b, 59b,
- wir befolgen die Weisungen und Anordnungen der K. 31a, 32b, 49bc, 58b, 60, 66, 92a, 179,
- Geist des Dienstes für das Wohl des Ordens und der K. 109.

KOMMUNITÄT (GEMEINSCHAFT): K. und persönliches Gebet 35,

- K. und Lebensordnung 31,
- K. und Familiengespräche 36,
- Räume, die der K. vorbehalten sind 37,
- Abwesenheit von der K. 38,
- Rechtsperson der K. 90a,
- Gründung und kanonische Errichtung der K. 94a,
- Verwaltung der Güter der K. 163, 166a,
- Bestimmung über die Güter einer aufgelösten K. 174a.

KONFERENZ:

GENERALK.: Einberufung 121a,

- Teilnehmer 121d.

REGIONALK.: Einberufung und Teilnehmer 121e,

PROVINZK.: Einberufung 138a,

- Teilnehmer 138b,
- Benachrichtigung des Generals vor der Einberufung 138c.

KONSTITUTIONEN: die K. als Basis für die Lebensordnung der Gemeinschaft 31a,

- offizieller Text der K. 185a,
- Vorschriften für die Veröffentlichung der K. 185b,

- Interpretation und Anwendung der K. 186,
- Beobachtung der K. als Garantie der Treue 189a,
- Studium und Vertiefung der K. 189b.

KONSULTATIVES VOTUM: Vor dem Provinzkapitel soll unter allen Brüdern der Provinz ein konsultatives V. durchgeführt werden 136b.

KRANKE (ARME, BEHINDERTE, BENACHTEILIGTE): Dem Orden ist als Sendung der Dienst an K. und B. übertragen 1af, 2a, 18, 19,

- wir weihen unser Leben den K. und B. 18,
- wir dienen ihnen ganzheitlich und ohne Unterschiede 46, 47, 48,
- Oblatenbrüder und Mitarbeiter im Dienst an K. 27, 20, 21,
- wir laden die K. zur Mitfeier der Eucharistie ein 32,
- wir beten für die K. 33,
- wir verteidigen ihre Rechte 50c,
- Grundprinzipien, an denen wir unseren Dienst an den K. ausrichten 50,
- Fürbitten für die in unseren Häusern verstorbenen K. 44bc,
- pastoraler Dienst an den K. und B. 53.

LEBENSORDNUNG DER GEMEINSCHAFT: Erstellung und Überprüfung 31a,

- Inhalt 31c,
- Approbation durch das Provinzdefinitorium 31b,
- Gegenstand der Familiengespräche 36.

LEITUNG:

GENERALLEITUNG: alte Generalleitung hilft der neuen 123,

PROVINZLEITUNG: alte Provinzleitung hilft der neuen 139.

MAGISTER:

M. DER NOVIZEN: Ernennung 65, 136d, 108b, 95b, 96d, 117,

- Aufgaben 80a, 81,
- freigewordenes Amt 116,

M. DER SCHOLASTIKER: Ernennung 65, 136d, 108b, 95b, 96d, 117,

- Aufgaben 85,
- freigewordenes Amt 116.

MARIA: Wir erweisen ihr unsere Verehrung besonders mit dem Rosenkranzgebete 35a,

- wir feiern mit besonderer Festlichkeit das Schutzfest der Gottesmutter 35b.

MEINUNG: zur gültigen Handlung muss man in manchen Fällen die M. einholen 152b,

– die Einberufung ist nötig, um die M. einzuholen 151d,

M. DES GENERALDEFINITORIUMS: um die staatliche Rechtspersönlichkeit zu erlangen 90d,

– um Generalräten oder anderen Mitbrüdern oder Mitarbeitern Ämter oder Aufgaben zu übertragen 126,

– um den Generalräten die besondere Sorge für Provinzen oder Regionen zu übertragen 125b,

– um dem Hl. Stuhl die Bitte zur Entbindung von den feierlichen Gelübden vorzulegen 180,

M. DES PROVINZDEFINITORIUMS: um Mitbrüder zu besonderen Studien hinzuführen 86,

– bei der Zuweisung der Oberen während des Provinzkapitels 136d,

– für die Ernennung eines neuen Provinzrates 114a,

– für die Ernennung des Stellvertreters des Hausoberen 115b,

– für die Ernennung eines neuen Oberen, wenn das Amt im vierten Jahr freigeworden ist 115c.

M. DES HAUSOBEREN UND LEITERS DES WERKES: für die Berufung von Seelsorgern, die nicht zum Orden gehören 54b.

MITARBEITER: die M. im Orden 20-30,

– wir fördern die Wahrnehmung des Ordens als „Hospitalfamilie des heiligen Johannes von Gott“ 20,

– wir teilen einige Aspekte unseres geweihten Lebens mit ihnen 28,

– bei der Auswahl, Einstellung, Aus- und Weiterbildung und Begleitung der M. müssen die Werte der Hospitalität beachtet werden 23,

– Bildungsprogramme, Bildungskurse und Tagungen für Brüder und Mitarbeiter 24,

– Beteiligung an Leitung und Verwaltung des Apostolates in den Werken 25,

– es gibt verschiedene Kategorien von Mitarbeitern 21,

– sie tragen unsere Spiritualität, unser Charisma und unsere Sendung mit 1g, 21, 22,

– sie können Rechtsträgervertreter unserer Werke sein 90f,

– Teilnahme der M. beim Generalkapitel 102a, 120,

– Teilnahme der M. beim Provinzkapitel 102b, 134, 135.

MITBRÜDER: Priester-M. 56-59,

– M., die für die Berufungspastoral verantwortlich sind 68,

– von der Kommunität abwesende M. 38,

– kranke und alte M. 42,

– verstorbene M. 43,

- M., der Rechtsvertreter ist 90f,
- M., die ohne rechtmäßige Erlaubnis Verträge schließen 172a.

MISSION: Wir wollen mit missionarischem Geist und Engagement das Charisma der Hospitality verbreiten 51a,

- angemessene persönliche und gemeinschaftliche Vorbereitung auf missionarische Aufgaben 51b,
- zur Förderung unserer Sendung ist es zweckmäßig, Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen, Vereine oder andere Rechtsstrukturen zu errichten 90g.

NEKROLOGIUM: Jede Provinz soll ein N. haben 45a,

- Text für das N. 45b.

NOVIZIAT: Dauer 74,

- Erfordernisse für die Gültigkeit 75, 78,
- Informationen für die Zulassung zum N. 76a,
- Benachrichtigung über Aufnahme ins N. 76b,
- Errichtung, Verlegung, Aufhebung des N. 77,
- N. außerhalb des N.-Hauses 78bc,
- regionale oder interprovinzielle N. 65,
- mehrere N. in der gleichen Provinz 79,
- Magister der Novizen 80a,
- die Zeit des N. muss ganz der Ausbildung gewidmet werden 80b,
- apostolische Tätigkeiten während des zweiten N.-Jahres 81,
- Austritt aus dem N. 82a,
- Verlängerung der Dauer des N. 82b.
- Dispens vom zweiten Jahr des N. 82d.

OBERE: Bedingungen für die Gültigkeit der Amtshandlungen 152-153,

- vor den verschiedenen Ernennungen holen die O. die erforderlichen Informationen ein 145,
- die O. und ihre Beziehungen zum Amt des Ökonomen und Leiters des Werkes 159, 160,

GENERAL: Wahl 119,

- Dispens und Bestätigung, wenn der Postulierte der G. ist 106d,
- Erfordernisse 107a,
- beruft das Generalkapitel ein 118b,
- führt den Vorsitz beim Generalkapitel, ausgenommen die Wahl des neuen Generals 119a,
- beruft das Provinzkapitel ein und führt den Vorsitz 133b, 124e,
- Aufgaben und Autorität des G. 124abcde,
- Wohnsitz des G. 124f,

- der G. als Präsident des Definitoriums und der Kapitel und der Konventratsitzungen 151ab,
- das Freiwerden des Amtes 111ab.

PROVINZOBERER (VIZEPROVINZOBERER): Wahl 136a,

- Erfordernisse 107b,
- Dispens, wenn er Priester ist 107d,
- leitet die Provinz mit Unterstützung der Räte 140,
- beruft die Provinzversammlung ein 138ac,
- Aufgaben des P.O. 141acde, 142a,
- Wohnsitz 141b,
- kanonische Visitation des P.O. 142bcd,
- der P.O. ernennt den Provinzsekretär und Provinzökonom 141cd,
- der P.O. als Präsident des Provinzdefinitoriums, der Konventkapitel und der Konventratsitzungen 151ac,
- das Freiwerden des Amtes 113,
- Ernennung des P.O. außerhalb des Provinzkapitels bzw. bei der Errichtung einer neuen Provinz 113c, 95b,

HAUSOBERER: Ernennung 136dc, 115c, 95b, 117,

- Erfordernisse und Aufgaben 146a,
- beruft das Konventkapitel und die Konventratsitzungen ein und führt den Vorsitz 147a, 151d, 151a,
- schlägt die Konventräte vor und nimmt ihre Mitarbeit in Anspruch 148ac,
- H.O. und kranke und alte Mitbrüder 42,
- H.O. und verstorbene Mitbrüder 43a,
- das Freiwerden des Amtes 115.

OBLATEN: Personen, die ihr Leben dem Dienste Gottes und der Kranken und Hilfsbedürftigen in unserem Orden widmen wollen 27,

- sie teilen mit den Brüdern das Gemeinschaftsleben und den Dienst der Hospitalität 41.

ÖKONOM:

GENERALÖ.: Ernennung und Erfordernisse 127, 161,

- Aufgaben 130,
- Beratung 165,

PROVINZÖ.: Ernennung und Erfordernisse 141c, 161,

- Aufgaben 144, 130,
- Beratung 165,

Ö. DER KOMMUNITÄT: Ernennung 162b,

- der Hausobere versieht gewöhnlich dieses Amt nicht 162a.

ORGANE (KOLLEGIALE): Generalkonferenz 121b,

- Versammlung der Höheren Oberen 121cd,
- Regionalkonferenz 121e,
- Interprovinzielle Organe 122.

PASTORAL:

P. IM GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN: Begleitung durch die P. 53a,

- Zeugnis des Wortes und unseres Lebens in der Nachfolge Jesu Christi 53b,
- Empfänger der P. 53c,
- unsere P. schließt auch die Angehörigen der Kranken und die Mitarbeiter ein 53d,
- P. und andere Glaubensgemeinschaften 53e,
- in allen Werken soll es einen Dienst zur geistlichen und religiösen Betreuung geben 54a,
- Zusammenarbeit mit anderen Organen, Instituten und Personen auf dem Gebiet der P. 55a,
- P. und der Päpstliche Rat für die Pastoral im Krankenapostolat, P. und Ortskirche 55b,
- P., wenn keine Ordenspriester zur Verfügung stehen 54b,
- Ausbildung der Priester-Mitbrüder zur P. 57b,

BERUFUNGSPASTORAL: Charisma des Ordens bekannt machen und Kandidaten begleiten 67,

- Verantwortlicher der B.P. auf Provinzebene 68,
- Zusammenarbeit mit der Ortskirche 68,
- Vorpostulantat 69.

POSTULANTAT: Ziel und Dauer 70,

- Sitz und Verantwortlicher des P. 71a,
- Zulassung der Kandidaten 71b, 72a,
- Hindernisse für die Zulassung zum P. 72b,
- Erklärungen am Beginn des P. 73,
- Austritt aus dem P. 71c.

POSTULATION: Wesen der P. 105,

- Hindernisse, von denen durch eine P. dispensiert werden kann 106.

PRÄSIDENT: P. des Generalkapitels 119, und des Provinzkapitels 124e,

- P. des General- und Provinzdefinitoriums, des Konventkapitels und der Konventratsitzung 151,
- P. der Generalkonferenz und Versammlung der höheren Oberen 121b,
- der P. muss den Räten und Kapitularen vorausgehende Informationen geben 155a,
- die Funktion des P. beim Provinzkapitel 136, 137,

- der P. in Bezug auf die Dispensen von den Hindernissen 106bc,
- entscheidende Stimme des P. 104d, 154,
- die Einberufungen nehmen die zuständigen P. vor 151d, 153d.

PRIESTER: Brüder im Priesteramt 56-59,

- adäquate Zahl der Priester-Mitbrüder 56,
- Erfordernisse für die Priesterlaufbahn 57,
- Erfordernisse für die heiligen Weihen 58ab,
- Eignungsprüfung für die heilige Beichte 58c,
- Benachrichtigung des Pfarrers des Taufortes über die Priesterweihe 58d,
- P.-Mitbrüder und Ortskirche 59b,
- P., die nicht dem Orden angehören 54b,
- besondere Aufmerksamkeit auf die Ausbildung der Mitbrüder, die für das Priestertum bestimmt sind 57b,
- notwendige Dispens bei der Wahl bzw. Ernennung der P.-Mitbrüder zu Oberen 107d,
- Zahl der P.-Mitbrüder im General- und Provinzdefinitorium 107e.

PROFESS: Mit der P. weihen wir uns Gott 2a,

ZEITLICHE P.: Ablegung und Dauer 3ab,

- Erfordernisse für die Gültigkeit der ersten P. 4, und ihrer Erneuerungen 5,
- zeitliche Vorwegnahme der zeitlichen P. 3c,
- geistliche Vorbereitung auf die z.P. 3b, 81b,
- bei der Ablegung der z.P. empfängt man den Habit 83a,
- die Bitte um die Ablegung der z.P. erfolgt schriftlich 3e,
- Informationen über die Kandidaten zur z.P. 8:
- Zeugen für die z.P. 10, 11,
- Dokument der z.P. 11,

FEIERLICHE P.: Ablegung der f.P. 3d,

- Erfordernisse für die Gültigkeit 6,
- zeitliche Vorwegnahme der f.P. 7a,
- f.P. dessen, der zum Orden von einem anderen Institut kommt 177b,
- die Bitte zur Ablegung der f.P. erfolgt schriftlich 3d,
- Informationen über die Kandidaten zur f.P. 8,
- intensive Vorbereitung auf die f.P. mit Teilnahme an Exerzitien 9,
- Zeugen für die f.P. 10, 11,
- Dokument für die f.P. 11,
- Benachrichtigung des Pfarrers des Taufortes 12,
- die Zeit der P. für die verschiedenen Ämter wird nach der f.P. berechnet 103.

- PROVINZ (VIZEPROVINZ): kanonische Errichtung 95,
- Rechtsperson 90,
 - Zugehörigkeit zur P. 93a,
 - Leitung der P. 140,
 - Bestimmung über die Güter einer erloschenen P. 174b.
- RÄTE, evangelische: evangelischer R. der Ehelosigkeit 13,
- evangelischer R. der Armut 14, 15,
 - evangelischer R. des Gehorsams 17.
- RÄTE: Rechte und Pflichten der R. 155b, 151e,
- GENERALRÄTE: Wahl und Zahl 125a,
- Erfordernisse 107b,
 - Aufgaben 125b, 126, 127,
 - Beendigung und Freiwerden des Amtes 108b, 110, 112,
 - Ersatzleute der G.R. 153bc,
- PROVINZRÄTE: Wahl und Zahl 136, 140, 95b,
- Erfordernisse 107c,
 - Freiwerden des Amtes 114.
- R. DER VIZEPROVINZEN: Zahl 140,
- R. DER DELEGATUREN: der Generaldelegatur 96cd,
- der Provinzdelegatur 97c,
- KONVENTRÄTE: Wahl 148a,
- arbeiten mit dem Hausoberen zusammen 148c.
- REGEL des heiligen Augustinus: Dem Orden wurde die Regel des heiligen Augustinus gegeben 1c,
- Studium und Vertiefung der R. 189b.
- REGLEMENTS (RITUALE, ZEREMONIALE, NORMENBÜCHER): Beobachtung des Ordensrituals für die Profess und ihre Erneuerungen 10,
- Verwaltungsregeln 164a,
 - Approbation der R., Z. und N.B., die für den ganzen Orden bestimmt sind 186.
- REGISTERBÜCHER: R.B. des Generalprokurators 128d,
- R.B. über die Versetzungen der Mitbrüder 141d,
 - R.B. über die Zusammensetzung der Kommunität 150a,
 - R.B. über die Gründung und kanonische Errichtung der Kommunität und des apostolischen Werkes 150b,
 - R.B. über die vorgeschriebenen heiligen Messen 150c,
 - R.B. über die Protokolle der Konventkapitel, der Familiengespräche und der wichtigsten Hausereignisse (Chronik) 150d,
 - Aufbewahrung dieser Bücher und der anderen Dokumente 150ef.
- ROSENKRANZ: Das Provinzdirektorium legt konkrete Formen für den R. fest 35a.

SAKRAMENTE: Eucharistie 32b, 44bc,

- Buße 34,
- Priesterweihe 57, 58,
- Krankensalbung 42.

SCHOLASTIKAT: Ziel und Wichtigkeit des S. 84,

- Dauer 84a,
- Sitz des S. 85b,
- Aufgaben des Magisters des S. 85acde,
- Verbleib der Scholastiker im Scholastikatshaus 85c.

SEKRETÄR:

GENERALS.: Ernennung und Erfordernisse 127,

- wenn er nicht Rat ist, hat er kein Stimmrecht 129a,
- Aufgaben des G.S. 129, 155c,

PROVINZS.: Ernennung und Erfordernisse 141d,

- Aufgaben 144, 129, 155c,

KONVENTS.: verfasst das Protokoll des Konventkapitels und des Konventrates 155c.

SOZIALE GERECHTIGKEIT: Wir beachten, verteidigen und fördern die s. G. 50, 92.

STELLVERTRETER DES HAUSOBEREN: Wahl 148ab,

- er vertritt bei Bedarf den Hausoberen 149,
- er leitet die Kommunität als Vikar 115ac.

STIMMBERECHTIGTE (VOKALE): St. für das Generalkapitel 98, 99, 120,

- St. für das Provinzkapitel 98, 99a, 134, 135,
- Wahl der St. 98, 99, 100, 120, 134, 135,
- Bestätigung der Wahl der St. 101,
- Wahl der St. einer Provinzdelegatur getrennt von der Provinz 100,
- Rechte und Pflichten der St. 155, 151e.

TESTAMENT: Die zeitlichen Professen sollen ein Testament erstellen 15bcd.

TRENNUNG VOM ORDEN: Exklausurierung 178,

- eines Mitbruders mit zeitlichen Gelübden 179a,
- eines Mitbruders mit feierlichen Gelübden 180,
- Entlassung vom Orden 181,
- Hilfen für den Mitbruder, der den Orden verlässt 182.

TUGENDEN (EIGENSCHAFTEN, HALTUNGEN, GEBÄRDEN) des Barmherzigen Bruders:

- Aufgeschlossenheit 19b, 48, 51a, 55a 142b,
- Aufmerksamkeit 35a, 44b, 45e, 49b,
- Ausdauer 176,
- Barmherzigkeit 1f, 30,
- Bescheidenheit 74c,

- Brüderlichkeit 1g, 31c, 36, 39ad,
- Dialog 36, 109, 142b,
- Dienstbereitschaft 1ab, 27, 21b, 47, 54a, 109,
- Ehrlichkeit 160,
- Entscheidungsfähigkeit 61b, 64,
- Freiheit 17, 176,
- Freude 184b,
- Gastfreundschaft 20, 47, 184b,
- Glaube 17a, 189b,
- Gleichheit 182,
- Kommunikation 36, 124b, 141a, 146b,
- Liebe 47, 182, 130,
- Mitarbeit 17b, 55, 148c, 155b,
- Mitsorge 42, 178e,
- Nächstenliebe 184b,
- Respekt 53be, 50,
- Schweigen 37,
- Sensibilität 46,
- Sorgfalt 42, 156c, 157,
- Teilnahme 32, 53bd, 112,
- Treue 155c, 189a,
- Verantwortung 17b, 50, 80a, 81, 129b, 147b,
- Verehrung 35a,
- Gemeinschaftsfähigkeit 32b, 184b,
- Verfügbarkeit 55a,
- Verständnis 142b,
- Wohlwollen 47,
- Zeugnis 1bf, 53b, 55b.

VEREINE UND STIFTUNGEN (und ähnliche Organisationen): Zur Förderung unserer Sendung ist es zweckmäßig, Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen, Vereine oder andere Rechtsstrukturen zu errichten 90bg.

VERSETZUNG: von einer Provinz in eine andere 93,

- von einem Amt oder einer Aufgabe durch den Generalprior 124d,
- von einer Kommunität in eine andere durch den Provinzial 141d.

VERWALTER (LEITER UND DIREKTOREN) unserer apostolischen Werke: V. und Beachtung der weltlichen Gesetze 92a,

- der Obere soll weder Verwalter noch Direktor unserer Werke sein 162a,
- Ernennung der leitenden Mitarbeiter in unseren Werken 162b,
- Ernennung der leitenden Mitarbeiter in anderen rechtlichen Körperschaften 162c.

VERWALTUNG der Güter: Der Professe mit zeitlichen Gelübden kann seine Güter nicht selbst verwalten 15a,

- Sorgfalt in der V. 157a,
- Trennung der Güter in der V. 160, 166a,
- V. der Güter der Kommunität 163,
- V. der Güter des apostolischen Werkes 164,
- V. muss den Erfordernissen der Zeit entsprechen 165,
- Normen, die bei der V. zu beachten sind 157a.

VERZICHT: Der Professe mit zeitlichen Gelübden muss vor seiner feierlichen Profess auf sein ganzes Eigentum, das er augenblicklich besitzt, zugunsten von wem er will verzichten 15f,

- Annahme des V. der Ämter und Aufgaben 111d.

VIKARE:

GENERALV.: vertritt die Stelle des Generals 111ab,

PROVINZV.: vertritt die Stelle des Provinzials 113ab,

HAUSV.: vertritt die Stelle des Hausoberen 115abc.

VORPOSTULANTAT: Die Provinzen, die es für angezeigt erachten, können ein Vorpostulantat errichten 69.

WAHLEN: Bedingungen für die Gültigkeit der W. 104, 107,

- Wiederwahl 108acd,
- Annahme der W. 109,
- wenn für ein Amt eine bestimmte Anzahl von Professjahren verlangt wird, werden diese von der feierlichen Profess an gerechnet 103,
- Postulation 105, 106,
- W. der Stimmberechtigten für die Kapitel 98, 99, 101, 120, 134, 135,
- W. in den neuen Provinzen und Vizeprovinzen 95c,
- Bestätigung der W. 101,
- die W. des Provinzkapitels sind ohne Approbation und Bestätigung des Generals oder seines Delegates nicht rechtswirksam 137.

WEIHEN, heilige: Erfordernisse, sie zu empfangen 58bc,

- Benachrichtigung des Pfarrers des Taufortes des zum Priester geweihten Bruders 58d.

WEIHE: Unsere W. im Orden geschieht mit der Ordensprofess 2a,

- die endgültige W. erfolgt mit der feierlichen Profess 3d,
- unsere freie W. an Gott setzt den entschiedenen Willen voraus, in der Berufung auszuharren 176.

WIEDERWAHL zu den verschiedenen Ämtern 108.

WIEDERZULASSUNG in den Orden 184.

ZEITLICHE BEGRENZUNG der Ämter 108.

ZUSTIMMUNG: Einberufung, um die Z. einzuholen 151d,

- Ungültigkeit der Handlungen ohne oder gegen Z.152a,
- Bedingungen für die Gültigkeit der Z. 154,

DES GENERALRATES: für die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung des Noviziates 77,

- damit ein Kandidat außerhalb des Noviziatshauses sein Noviziat machen kann 78b,
- zur Errichtung von Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen, Vereinen oder anderen Rechtsstrukturen 90g,
- für die Ernennung der Oberen einer neuen Provinz oder Vizeprovinz 95b,
- für die Vollmachten, die dem Generaldelegaten übertragen werden 96c,
- für die Dispens von den in den Konstitutionen aufgeführten Hindernissen, die nicht dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind 106b,
- für die Berufung eines Bruders zu Aufgaben oder Ämtern, die das allgemeine Wohl des Ordens betreffen 124c,
- für Enthebung, Versetzungen und Verzicht von verschiedenen Ämtern 124d,
- für die Ernennung eines Visitators für den ganzen Orden und für die Ernennung des Präsidenten des Provinzkapitels 124e,
- für die Ernennung des Generalprokurators, Generalsekretärs, Generalökonom und Generalpostulators 127,
- für die Zuweisung des Stammvermögens der Generalkurie 159b,
- für die Approbierung der Satzungen von den Organen und Kommissionen der Generalkurie 132b, und der interprovinziellen Organe und Kommissionen 122,
- für die Ernennung eines neuen Generalrates 112, eines neuen Provinzials 113c, oder eines neuen Provinzrates 114a, wenn diese Ämter frei geworden sind,
- für die Platzzuweisung des neuen Generalrates 112b,
- für die Ernennung der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates 165,
- für bestimmte Akte außergewöhnlicher Verwaltungsmaßnahmen 167c,
- für die Erlaubnis, in ein anderes Institut überzutreten 177a,
- für die Erlaubnis zur Exklausurierung 178a,
- für das Ansuchen an den Heiligen Stuhl, einem Bruder die Exklausurierung aufzuerlegen 178b,
- für die Erlaubnis eines Professens mit zeitlichen Gelübden, den Orden zu verlassen 179c,

- für die Wiederzulassung in den Orden, ohne das Noviziat zu wiederholen 184a,
 - für die Dispens von den Generalstatuten 188a,
- Z. DES PROVINZRATES: zur Regelung des Lebens der Oblaten 27,
- für die Zulassung zum Noviziat 75a, zur zeitlichen Profess 4c, zur Erneuerung der Profess 5a, und zur feierlichen Profess 6c,
 - für die Erlaubnis einer längeren Abwesenheit bis zu einem Jahr 38b,
 - für die Erlangung der staatlichen Rechtspersönlichkeit 90d,
 - für die Ernennung des Provinzdelegaten 136c, für die Pflichten und Vollmachten, die dem Provinzdelegaten übertragen werden 97b, und für die Ernennung der Räte der Provinzdelegatur 97c,
 - für die Einberufung der Provinzversammlung 138a, für die Form, durch die die Mitbrüder, die Mitarbeiter sowie die verschiedenen Organe der Provinz dabei vertreten werden 138b,
 - für die Verlegung der Provinzkurie 141b,
 - für die Ernennung des Provinzsekretärs und Provinzökonom 141cd, der Hausoberen 136d, und der Magister der Novizen und Scholastiker 136e,
 - für die Errichtung, Zusammensetzung und Satzungen von Organen und Kommissionen der Provinzkurie 143,
 - für die Platzzuweisung eines neuen Provinzrates 114b,
 - für die Zuweisung des Stammvermögens der Provinz und der Häuser 159c,
 - für die Ernennung des Konventökonom, der leitenden Mitarbeiter in den Werken und für die Erlaubnis, dass der Obere in Ausnahmefällen diese Ämter versehen kann 162b,
 - für die Ernennung der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates 165,
 - für außerordentliche Verwaltungsakte 167ab,
 - für die Dispens von den Generalstatuten 176b,
- Z. DES KONVENTKAPITELS: für außerordentliche Maßnahmen während der Abwesenheit des Hausoberen 129b.
- für die Ernennung der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates 152,
 - für die Dispens von den Generalstatuten 188b.

**HOSPITALORDEN
DES HEILIGEN JOHANNES VON GOTT**

GENERALSTATUTEN

GLOSSAR

Rom 2019

BEGRIFFSVERZEICHNIS

A

Abtretung der Verwaltung der Güter
Aktives und passives Stimmrecht
Allgemeines Recht
Apostolat

B

Beratende Stimme
Beschließende Stimme
Bioethik

C

Charisma
Charismatisches Management
Charta der Hospitalität

D

Dekret
Delegat
Delegierte Vollmachten
Dienst zur geistlichen und religiösen
Betreuung
Dispens

E

Ehrenbruderschaft

F

Familiengespräch

G

Gelübde
Gemeinsame Lebensordnung
General
General- und Provinzdefinitorium

General- und Provinzkurie
Generalstatuten
Güter

H

Hausoberer
Hospitalität
Humanisierung

I

Indult
Institut

J

Johannes von Gott Familie
Juristische Person

K

Kanonisches Universal- und
Partikularrecht, Eigenrecht
Konfessionelle katholische
Einrichtung
Kongregation
Konstitutionen

L

Lectio divina
Leitungsräte

M

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

N

Natürliche Person

O

Oberer mit seinem Rat
Oblaten
Orden
Ordensauftrag
Ordensprofess
Ordensritual
Ordensweihe
Ordenswerte
Ortsordinarius

P

Pastoral im Gesundheits- und Sozialwesen
Pastorale Dimension des Ordensauftrags
Postulation
Prinzipien des Ordens
Provinzdirektorium
Provinzial

R

Rechtsvertreter
Reskript

S

Schule der Hospitalität
Ständige Dienste und Vorstufen zur Priesterweihe
Statuten, Satzungen, Regelungen
Stimme
Struktur des Ordens
Stundengebet

U

Übertritt oder Wechsel in ein anderes Institut

V

Verfügung über Gebrauch und Nutznießung
Vikar

W

Weltliches Recht

Z

Zeremoniale
Zustimmung

GENERALSTATUTEN

GLOSSAR

ABTRETUNG DER VERWALTUNG DER GÜTER

Dabei handelt es sich um einen rechtlichen Vorgang, durch den der Eigentümer eines unbeweglichen oder beweglichen Guts auf die Verwaltung desselben verzichtet, jedoch das Eigentumsrecht bewahrt. Auch bei Geld oder Geldanlagen wird nicht das Gut an sich, sondern lediglich dessen Verwaltung abgetreten.

Der Professe ist zu dieser Abtretung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die ihm aus dem geweihten Leben erwachsen, verpflichtet. Insbesondere verpflichtet ihn dazu das Armutsgelübde.

Wo es angezeigt ist, soll diese Abtretung von einem Notar beurkundet werden. (GSt 15)

Vgl. Güter, Verfügung über Gebrauch und Nutznießung

AKTIVES UND PASSIVES STIMMRECHT

Das aktive und passive Stimmrecht ist ein ursächliches Recht, aber auch eine ursächliche Pflicht, die im Orden aus der Profess erwachsen. Dieses Recht und diese Pflicht erlangt man partiell bei der ersten Profess; mit der feierlichen Profess werden sie vollständig. Beide, das aktive wie das passive Stimmrecht, sind gleich wichtig; sie werden jedoch getrennt und stufenweise zuerkannt.

Das aktive Stimmrecht befähigt den Bruder, aktiv die Wahl von Oberen und anderen Amtsträgern mitzubestimmen, aber auch dynamisch bei der Festlegung von Plänen und Programmen, welche das Gemeinwohl betreffen, mitzuwirken. Prägnant gesagt, besteht das aktive Stimmrecht im Recht, in der Pflicht und in der Fähigkeit, bei den vom allgemeinen Recht und vom Eigenrecht vorgesehenen Anlässen zu wählen, d.h. seine Stimme abzugeben.

Das passive Stimmrecht befähigt den Bruder in unserem Orden, von den anderen Brüdern, die das aktive Stimmrecht besitzen, in ein Amt oder für eine Aufgabe gewählt zu werden.

Beides sind unveräußerliche Rechte und Pflichten, auch wenn sie ganz oder teilweise aberkannt werden können. (GSt 93, 98, 99, 129, 178)

ALLGEMEINES RECHT

Vgl. Kanonisches Universalrecht

APOSTOLAT, CHARISMA, HOSPITALITÄT, HUMANISIERUNG, ORDENSAUFTRAG

Mit dem Begriff **Apostolat** bezeichnen wir den Dienst der Evangelisierung, den der Orden in Kirche und Welt durch eine im Stil des heiligen Johannes von Gott gelebte Hospitalität erfüllt. Der Begriff Apostolat ist eng mit den Begriffen Ordensauftrag, Charisma und Hospitalität verbunden. In diesem Zusammenhang sei gesagt, dass wir in unserem Orden zwischen Ordensleben und Ordensauftrag unterscheiden. Während das Ordensleben das spirituelle Leben und das Gemeinschaftsleben umfasst, bezeichnet der **Ordensauftrag** den konkreten Dienst, die apostolische Aufgabe des Ordens.

Kerncharakteristik des Ordensauftrages ist die **Hospitalität**. Sie wird durch das Leben und Wirken unseres Ordensgründers, des heiligen Johannes von Gott, interpretiert. In der Charta der Hospitalität lesen wir dazu: „Das Handeln des Johannes von Gott für die Armen und Kranken überraschte und machte betroffen, wirkte aber zugleich wie ein Lichtstrahl, der neue Wege zur Betreuung und zum humanen Umgang mit ihnen wies. Er hat praktisch aus dem Nichts ein alternatives Modell geschaffen, wie man Bürger, Christ und dem Schwächsten Bruder sein kann. Diese prophetische Hospitalität hat wie ein Sauerteig im Gesundheitsdienst und in der Kirche gewirkt. Das Modell des heiligen Johannes von Gott hat auch als kritisches Gewissen gewirkt und neue Wege für Hilfsinitiativen zum Wohle der Armen und Randgruppen gewiesen.“ (CH 3.1.8.) (GSt 1,18,19,50)

Man spricht auch vom **Charisma** der Hospitalität, als eine durch den Geist Gottes bewirkte Gabe bzw. Befähigung des Johannes von Gott zum Dienst an seinen Mitmenschen. Heute teilt und lebt dieses Charisma die ganze Johannes-von-Gott-Familie. (GSt 47, 87, 94)

Ein Schlüsselement des Ordensauftrages ist die Humanisierung. Mit dem Dokument „*Humanisierung*“ von Pater General Pierluigi Marchesi hat dieses

Grundanliegen des Johannes von Gott eine neue, nachhaltige Bedeutung im Orden erlangt. Im Orden versteht man unter **Humanisierung** einen patientenorientierten / einen am Betreuten orientierten Betreuungs-, Pflege- und Managementstil. (GSt 48-52)

Vgl. Pastoral im Gesundheits- und Sozialwesen

BERATENDE STIMME

Vgl. Zustimmung, Stimme (GSt 151)

BESCHLIESSENDE STIMME

Vgl. Zustimmung, Stimme (GSt 152)

BIOETHIK

Bioethik bezeichnet das interdisziplinäre Studium von ethischen Fragen. Der Zweck der Bioethik ist, Entscheidungsgrundlagen bei ethischen Problemstellungen zu liefern, welche heute vermehrt durch die Fortschritte in Medizin und Biowissenschaften auf gesamtgesellschaftlicher und individueller Ebene sowie auf gesamtwirtschaftlicher und mikroökonomischer Ebene auftreten und sich zunehmend auf die Gesellschaft und ihre Werteordnung auswirken.

Im engeren Sinn kann man sagen, dass Bioethik das systematische Studium jeglichen menschlichen Umgangs im Bereich der Lebenswissenschaften (aus dem englischen "life sciences"), insbesondere der Medizin, ist, wobei dieser Umgang auf der Grundlage von moralischen Werten und Prinzipien geprüft werden soll. Dabei ist der bioethische Dialog eine fundamentale Methode.

Der Orden achtet und fördert die ethischen Prinzipien der katholischen Kirche (GSt 50) mit Respekt, Offenheit für die theologische und moralische Reflexion, Dialogbereitschaft mit der Wissenschaft und Kultur sowie Sensibilität für die konkrete Lebenssituation des einzelnen Menschen. (GSt 48)

Vgl. Apostolat, Hospitalität, Ordensauftrag

CHARISMA

Vgl. Apostolat, Hospitalität, Ordensauftrag

CHARISMATISCHES MANAGEMENT

Das Wortpaar „Charismatisches Management“ wirkt fremd und unvereinbar. Charismatisch, das spirituelle, religiöse Wort und Management, das rationale Wirtschaftswort, scheinen absolut nicht zusammenzupassen. Trotzdem bringt unser Orden mit dieser Wortwahl eine Realität des Alltags zum Ausdruck, die täglich in den Einrichtungen und Diensten gestaltet und gelebt werden muss, nämlich sich durch einen qualifizierten Managementstil auszuweisen, aber nicht nur das, sondern in Verbindung mit den Werten des Ordens: Hospitalität – Qualität, Respekt, Verantwortung, Spiritualität. Bei dem Charismatischen Management handelt es sich also nicht um einen eigenen Managementstil im Sinne der Betriebswirtschaft, sondern um eine ordensinterne Philosophie.

Konsequentes Management steht oft in dem negativen Ruf, nur auf Gewinn und nicht auf die Menschen zu sehen. Konsequentes Management mag bisweilen unbequem sein, es ist aber nicht unmoralisch, wenn das Ziel stimmt, sprich, wenn das Management dem Kranken und Betreuten dient. Ein weiterer Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unsere Einrichtungen und Dienste müssen sich den legendären Charme eines Familienunternehmens bewahren und dabei in Managementstrukturen der Wirtschaft arbeiten. (GSt 92, 164)

CHARTA DER HOSPITALITÄT

Dieses Dokument der Generalkurie bringt das Selbstverständnis des Ordens im Bezug auf seine apostolischen Einrichtungen zum Ausdruck. Die Charta der Hospitalität gibt eine grundlegende Orientierung und ist gleichzeitig eine gute Hilfe zur Vertiefung von Fragen rund um unser Apostolat. Darüber gibt sie wichtige Impulse für das Miteinander in der Johannes von Gott-Familie. Das charismatische Management hat darin seine grundlegende Beschreibung erfahren. (GSt 49,50)

DEKRET

Unter Dekret versteht man einen spezifischen und nicht generellen Durchführungsbeschluss, der von der jeweils zuständigen Autorität schriftlich verfasst und veranlasst wird.

Alle wichtigeren Vorgänge, welche Struktur und Organisation der jeweiligen Rechtspersonen betreffen oder die substantiellen Rechte und Pflichten der natürlichen Personen, müssen mit einem schriftlichen Dekret erfolgen. (GSt 77, 150)

Vgl. Indult, Juristische Person, Reskript

DELEGAT

Delegat bezeichnet in der Ordenssprache eine Person, dem Vollmacht oder Entscheidungsbefugnis zur Durchführung genau festgelegter Handlungen auf exekutiver, rechtlicher, administrativer, aber auch spiritueller Ebene übertragen wurden.

Deswegen handelt es sich weder um ein autonomes noch um ein ordentliches Amt im engen Sinne des Wortes, sondern um eine personengebundene Aufgabe, die, je nach Maßgabe dessen, der die Delegation vornimmt, auf bestimmte Zeit übertragen und nach Belieben wieder zurückgenommen werden kann. Der Delegierende kann, muss aber nicht immer ein Oberer sein.

Der Delegat hat, wo immer notwendig, die Pflicht, die Delegation (übertragenen Vollmachten und Entscheidungsbefugnisse), die er erhalten hat, auszuweisen und zu dokumentieren. Handelt er über seine Vollmachten hinaus, ist sein Handeln nicht rechtswirksam. (GSt 96, 124)

Vgl. Rechtsvertreter

DELEGIERTE VOLLMACHTEN

Vgl. Delegat (Vgl. GSt 96, 97)

DIENST ZUR GEISTLICHEN UND RELIGIÖSEN BETREUUNG

Vgl. Pastoral im Gesundheits- und Sozialwesen

DISPENS

Dabei handelt es sich um eine legitime Ausnahmegewilligung bzw. um die Befreiung von einer rechtlichen Vorschrift. Sie kann sich auf einen Einzelfall beziehen, oder auf eine allgemeine Norm.

Eine Dispens kann nur von der mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteten zuständigen Autorität bzw. von den dazu autorisierten Oberen gewährt werden, wobei diese Autorisation gemäß dem Eigenrecht a) direkt aus dem Amt, das der Betreffende bekleidet, erwachsen kann, b) auf gewohnheitsmäßiger Delegation (Vollmachtsübertragung) gründen kann oder c) „ad casum“ erfolgen kann.

Die Oberen können eine Dispens nur erteilen, wenn ein gerechter und vernünftiger Grund vorliegt, wiewohl die Einschätzung dieses Grundes subjektiv bestimmt sein kann. (GSt 7, 106, 188)

Vgl. Eigenrecht, Kanonisches Universalrecht

EHRENBRUDERSCHAFT

Der Orden hat den Wunsch, Personen und Gruppen, die sich unserer Gemeinschaft besonders verbunden fühlen, an den geistlichen Gütern des Ordens teilhaben zu lassen. Dies bringt er durch die Zuerkennung der Ehrenbruderschaft zum Ausdruck, welche vom General im Namen des gesamten Ordens gewährt wird. Die Bedingungen sind folgende: Bekenntnis des christlichen Glaubens; beispielhaftes Verhalten in Privat-, Familien- und Berufsleben und Wertschätzung für unseren Orden, welche sich in einer bemerkenswerten Förderung seines Werkes der Hospitalität gezeigt hat. (GSt 29)

Personen und Gruppen, die, gedrängt vom Beispiel des heiligen Johannes von Gott und von seinem Werk der Barmherzigkeit, ebenfalls in beachtens-

wertiger Weise am Auftrag des Ordens mitwirken, jedoch nicht die vorstehend aufgeführten Bedingungen erfüllen, soll die Dankbarkeit des Ordens in einer Weise, die man am angemessensten hält, zum Ausdruck gebracht werden. (GSt 30)

EIGENRECHT

Vgl. Kanonisches Universal- und Partikularrecht

FAMILIENGESPRÄCH

Dabei handelt es sich um die Versammlung aller Mitglieder einer Kommunität. Die Bezeichnung „Familiengespräch“ will den einfachen, spontanen, vertraulichen und angenehmen Charakter hervorheben, den diese Versammlungen haben sollen. Hauptzweck der Familiengespräche ist, das brüderliche Miteinander durch Dialog und offene Kommunikation zu pflegen und zu fördern.

In den Kommunitäten des Ordens soll wenigstens einmal im Monat ein Familiengespräch stattfinden. Bei den Familiengesprächen soll die gemeinsame Lebensordnung erstellt, geprüft und evaluiert werden sowie andere gemeinschaftliche Aspekte besprochen werden. Die Familiengespräche sind der ideale Ort für den Bruder, um im Geist der Hospitalität seine Ideen, Zweifel, Fragen und Sorgen zum Ausdruck zu bringen. (GSt 36)

Vgl. Gemeinsame Lebensordnung

GELÜBDE

Damit ist das freie und bewusste Versprechen gemeint, das ein Gläubiger Gott aus religiösen Gründen gibt.

Die klassischen Ordensgelübde sind drei und unmittelbar mit den evangelischen Räten verbunden (Armut, Ehelosigkeit, Gehorsam). Die Barmherzigen Brüder legen zusätzlich dazu in Übereinstimmung mit dem Gründercharisma das Gelübde der Hospitalität ab. (GSt 2, 152, 154)

Vgl. Ordensweihe, Zustimmung, Hospitalität

GEMEINSAME LEBENSORDNUNG

In der gemeinsamen Lebensordnung äußert sich der gemeinsame Wille, Leben und Auftrag der Kommunität und ihrer Mitglieder in strukturierter Form zu planen und zu organisieren. Dabei müssen sowohl den Forderungen des allgemeinen Rechts und des Eigenrechts wie auch den konkreten Gegebenheiten der Kommunität Rechnung getragen werden. Die Lebensordnung muss regelmäßig überprüft werden.

In den Generalstatuten des Ordens ist festgelegt, dass sich jede Kommunität eine gemeinsame Lebensordnung geben muss und dass sie dem Provinzial zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Dadurch soll eine einheitliche Abstimmung, Wirksamkeit und Treue in Hinordnung auf das Ordenscharisma gewährleistet sein. Die Generalstatuten geben auch die konkreten Lebensbereiche an, die in der gemeinsamen Lebensordnung bedacht werden müssen. (GSt 31)

Vgl. Familiengespräch

GENERAL

Der General ist zuerst das Band der Einheit des ganzen Ordens. Mehr als jeder andere hat er die Pflicht, den Geist des Ordens unter den Mitbrüdern, in unseren Einrichtungen und insgesamt in der Johannes von Gott Familie zu bewahren und in Treue weiterzuentwickeln. (vgl. Konst 87a)

Er ist der oberste Leiter des gesamten Ordens, einschließlich aller Einrichtungen und Personen: Brüder, Kandidaten und Mitarbeiter. Er ist der höchste der höheren Oberen. Er handelt allein oder mit seinem Rat. Er ist ebenfalls die höchste und letzte persönliche Autorität, mit oder ohne seinen Rat, in Bezug auf alle institutionellen Strukturen des Ordens.

Er ist der Vertreter des Gesamtordens sowohl unter kirchenrechtlichem als auch unter staatsrechtlichem Gesichtspunkt. Seine Autorität besitzt eigene, ordentliche, ausführende und delegierende Gewalt. Im Codex des Kanonischen Rechtes begegnen wir der Bezeichnung „General“ nicht mehr. (GSt 124)

Vgl. Leitungsräte, Zustimmung, Definitorium, Ortsordinarius, Oberer mit seinem Rat

GENERAL- UND PROVINZDEFINITORIUM

Dabei handelte es sich ehemals um kollegiale Leitungsorgane, in denen der Abt, Propst, General, Provinzial usw. in der Form eines primus inter pares (Erster unter Gleichen) Mitglied wie die anderen Definitoren war bzw. Stimme wie die anderen Definitoren hatte, aber mit der zusätzlichen Aufgabe betraut war, das kollegial und mehrheitlich Beschlossene durchzuführen.

Heute wird der Begriff Definitorium im kanonischen Recht und allen authentischen Folgearbeiten nicht mehr benutzt. Wenn man im Orden von Definitorium spricht, bezieht man sich damit auf das gemeinsame, beschließende oder beratende Handeln des Oberen mit seinem Rat, wobei die jeweils zu beschließenden oder zu beratenden Akte entweder von Rechts wegen vorgesehen oder von der zuständigen Autorität veranlasst worden sein können, welche nach wie vor in der Regel vorwiegend personengebunden ist. (GSt 151)

Vgl. Leitungsräte, Zustimmung, Oberer mit seinem Rat, Beratende Stimme, Beschließende Stimme

GENERAL- UND PROVINZKURIE

Kurie bedeutete ursprünglich Haus, Wohnung oder auch Wohnsitz und bezog sich insbesondere auf den Sitz der Kirchen- und Ordenshierarchie: Papst, Bischof, General, Provinzial und gleichgestellte Obere.

In der Kurie wohnen häufig auch die jeweiligen Räte der Oberen und andere Personen, welche in Leitung und Verwaltung mit obengenannten Oberen zusammenarbeiten.

In unserem Orden gibt es die Generalkurie und die Provinzkurien (häufig auch Generalat bzw. Provinzialat genannt). Sie dienen der Leitung, Animation, Koordination und Kontaktpflege mit internen und externen Stellen und Personen. Wenn es einen Wechsel dieser Sitze gibt, muss er allen Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt werden. (GSt 130, 141)

GENERALSTATUTEN

Sie sind das „zweite Gesetzbuch“ des Ordenslebens und Ordensauftrags in unserer Ordensgemeinschaft. Praktisch handelt es sich um Anwendungs- und Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Konstitutionen gemäß den Forderungen von Ort und Zeit im Verhältnis zu Kirche und Welt.

Sie werden vom Generalkapitel erstellt und approbiert und vom General promulgiert (= in Kraft gesetzt).

Die Wortzusammensetzung „Generalstatuten“ nimmt Bezug auf den ordensweiten Charakter des Regelwerkes und beinhaltet, dass Partikularstatuten, d.h. sektorielle bzw. themenspezifische Regelungen, deren Bezeichnung von Ort zu Ort verschieden sein kann, erstellt werden können. (GST 185, 188)

Vgl. Konstitutionen, Eigenrecht, Kanonisches Universalrecht, Provinzdirektorium, Statuten

GÜTER

Dabei handelt es sich zum einen um die materiellen, finanziellen und persönlichen Güter, welche die Brüder vor ihrer Profess besessen haben mögen. Außerdem gehören dazu auch die Güter, welche ihnen nach der Profess testamentarisch durch familiäre Erbschaften oder Nachlässe zufallen und ihr persönliches Eigentum bilden.

In diesem Zusammenhang gilt: Der Novize muss vor der ersten zeitlichen Profess die Verwaltung seiner Güter abtreten und über deren Gebrauch und Nutznießung Verfügungen treffen. Der zeitliche Professe muss ein Testament erstellen und vor seiner feierlichen Profess auf sein ganzes Eigentum, das er augenblicklich besitzt, zugunsten von wem er will verzichten. (GST 15)

Zum anderen handelt es sich, wenn wir im Orden von Gütern sprechen, um die zeitlichen Güter und Vermögenswerte, welche der Orden durch seine Rechtspersonen in materieller, finanzieller und institutioneller Hinsicht hält. Diese müssen nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, des Eigenrechts und des staatlichen Rechts verwaltet werden. (GST 157)

Vgl. Abtretung der Verwaltung der Güter, Verfügung über Gebrauch und Nutznießung

HAUSOBERER

Der Hausobere besitzt eigene ordentliche Gewalt und leitet die Kommunität einer Niederlassung. Der Wortteil „Haus“ bezeichnet den Ort, an dem die ihm anvertrauten Personen wohnen und zusammenleben. Diese können jedoch ihr Apostolat auch irgendwo anders ausüben. Zu seinen Funktionen und Pflichten gehören u.a. die Residenzpflicht (sich in der Niederlassung aufzuhalten, vgl. Can 629), die Veranlassung der Ausarbeitung der gemeinsamen Lebensordnung und die Leitung der Familiengespräche. Er handelt mit oder ohne seinen Rat, den er jedoch verpflichtend haben muss. Er ist unmittelbar dem Provinzial der Provinz untergeordnet, zu dem das Haus bzw. die Kommunität, die er leitet, gehören. (GSt 146)

Vgl. Leitungsräte, Zustimmung, Gemeinsame Lebensordnung, Familiengespräch

HOSPITALITÄT

Vgl. Apostolat, Charisma, Charta der Hospitalität, Kongregation, Schule der Hospitalität, Orden

HUMANISIERUNG

Vgl. Apostolat, Charisma, Hospitalität, Ordensauftrag

INDULT

Auch Reskripte genannt, handelt es sich bei Indulten um Verwaltungshandlungen, welche die zuständige ausführende Autorität immer schriftlich vornimmt, um Privilegien, Dispensen, Gnaden, Vergünstigungen, Genehmigungen usw. zu erteilen.

Indulte werden vor allem gewährt, um Dispensen (Befreiungen) von bestimmten Vorschriften, die Dispens von den Gelübden, die Exklaustration, längere Abwesenheitszeiten, die Befreiung von vorgeschriebenen Zeiten, die Laisierung usw. zu erlangen. (GSt 128)

Vgl. Charta der Hospitalität, Dekret, Dispens, Reskript

INSTITUT

Vgl. Kongregation, Orden

JOHANNES VON GOTT FAMILIE

Zwischen dem kirchenrechtlichen Orden und seinen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern hat sich im Laufe der Zeit eine enge Verbindung entwickelt. Dies dokumentiert in besonderer Weise das zweite Kapitel der Generalstatuten. Die verschiedenen Personen und Gruppen, die sich den Idealen des heiligen Johannes von Gott verpflichtet fühlen, bezeichnet man als Johannes-von-Gott-Familie. (GSt 20-22)

Vgl. Mitarbeiter, Orden

JURISTISCHE PERSON

Das kanonische wie das staatliche Recht kennen den Begriff der Rechtspersönlichkeit. Dabei unterscheidet man aber die natürliche und die juristische Person.

1. Bei den natürlichen Personen wird als selbstverständlich davon ausgegangen, dass jeder Mensch ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht und Staatsangehörigkeit rechtsfähig ist.
2. Die juristische Person ist eine Zweckschöpfung des Gesetzgebers. Sie ist die Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation, der die Rechtsordnung und Rechtsfähigkeit verliehen wird und sich dadurch als Träger eigener Rechte und Pflichten verselbstständigt hat. Diese staatsrechtliche Definition trifft analog auch

für das Kircherecht zu, wobei hier aber der Einzelfall zu prüfen ist. (GSt 90)

Vgl. Kanonisches Universalrecht, Rechtsvertreter, General, Provinzial, Hausoberer

KANONISCHES UNIVERSAL- UND PARTIKULARRECHT, EIGENRECHT

Kanonisches Universalrecht

Auch allgemeines Recht genannt, umfasst das kanonische Universalrecht alle Kanones des CIC (Codex Iuris Canonici) und späteren rechtlichen Verlautbarungen des obersten Lehramtes der Kirche, welche der kirchlichen Rechtsordnung und mithin auch den Instituten des geweihten Lebens zugrunde liegen.

Alle Oberen haben die unmittelbare Pflicht, dieses Recht den ihnen anvertrauten Mitgliedern nahe zu bringen und dafür zu sorgen, dass es bei ihnen bekannt und beachtet wird. (Vgl. Can 592 § 2).

Das Eigenrecht muss voll mit dem kanonischen Universalrecht im Einklang stehen. (GSt 157)

Vgl. Konstitutionen, Kanonisches Partikularrecht, Eigenrecht, Generalstatuten

Kanonisches Partikularrecht

Der Codex des Kanonischen Rechtes (CIC) benutzt 37 Mal die Wortzusammensetzung „Partikularrecht“, bezieht sich dabei jedoch nie auf das Recht der Institute des geweihten Lebens, für die er dagegen 39 Mal ausnahmslos die Wortzusammensetzung „Eigenrecht“ benutzt.

In Übereinstimmung mit dem Universalrecht ist es deswegen richtig, den Begriff „Eigenrecht“ in Bezug auf das Ordensleben anstatt „Partikularrecht“ zu verwenden, weil dieser Begriff spezifischer, zutreffender, abgrenzender und charakteristischer ist.

Vgl. Eigenrecht, Kanonisches Universalrecht

Eigenrecht

Damit ist die Gesamtheit der ordenseigenen bzw. ordensspezifischen Normen, Bestimmungen und Regelungen gemeint, welche das Leben und den Auftrag des Ordens in Kirche und Welt regeln. Dieses Regelwerk muss in strikter Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht stehen.

Die Struktur des Eigenrechts umfasst von oben nach unten in engem Zusammenspiel: a) die Konstitutionen als „Codex praecipuus bzw. primarius“ (Kerngesetzbuch); b) die Generalstatuten, c) themenspezifische Satzungen oder Regelungen; d) Kapitelbeschlüsse auf General-, Provinz- und Hausebene; e) Verfügungen der Oberen auf General-, Provinz- und Hausebene; f) Brauchtümer, Sitten, Traditionen, Privilegien, Vergünstigungen.

Die Ordensangehörigen müssen sich sorgsam an das Eigenrecht halten, um ihre Berufung treu auf der Ebene des Ordenslebens und des Ordensauftrags zu entfalten. (GSt 157)

Vgl. Weltliches Recht, Kanonisches Partikularrecht, Kanonisches Universalrecht, Generalstatuten

KONFESSIONELLE KATHOLISCHE EINRICHTUNG

Dieser Begriff bzw. diese offizielle Bezeichnung gilt unterschiedslos für alle apostolischen Werke des Ordens. Alle Gesundheits- und Sozialeinrichtungen des Ordens sind, auch im weltlichen Rechtsbereich, konfessionelle Einrichtungen, weil man in ihnen, öffentlich und privat, in Gemeinschaft mit der katholischen Kirche den katholischen Glauben verkündet, bezeugt und anerkennt und deshalb sichtbar und erfahrbar die Werte und Prinzipien sowie die Rechte und Pflichten der Kirche gemäß dem allgemeinen Kirchenrecht und dem Eigenrecht des Ordens achtet, verteidigt und fördert. (GSt 49)

Vgl. Apostolat, Charisma, Struktur des Ordens, Charismatisches Management, Hospitalität, Ordensauftrag, Pastoral im Gesundheits- und Sozialwesen

KONGREGATION

Vgl. Institut, Orden

KONSTITUTIONEN

Die Konstitutionen sind das fundamentale Gesetzbuch des Eigenrechts des Ordens. Sie bestimmen, orientieren und bedingen Struktur und Organisation des Eigenrechts. Die Konstitutionen sind der fundamentale und spezifische Kodex jeder Ordensgemeinschaft oder Gemeinschaft apostolischen Lebens. Sie müssen in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht: a) vom Gründer/von der Gründerin und/oder von den entsprechenden Generalkapiteln verfasst sein; b) die konstitutiven und konstitutionellen Gesetze der Gemeinschaft enthalten; c) umfassend, organisch und dauerhaft sein; d) vom zuständigen Diözesanbischof und/oder vom Heiligen Stuhl genehmigt sein, denen auch Änderungen, die authentische Interpretation und Dispensen vorbehalten sind; e) aufgrund ihres verbindlichen Charakters von allen in Treue befolgt werden. (GSt 31, 185)

Vgl. Kanonisches Universalrecht, Kanonisches Partikularrecht, Eigenrecht, Generalstatuten

LECTIO DIVINA

Die Lectio divina (lat., wörtl. „göttliche Lesung“) ist die öffentliche oder private, systematische, reflektierende, dokumentierte, rationale und kontemplative Lektüre der Heiligen Schrift bzw. der Bibel. Obwohl der Codex des Kanonischen Rechtes diesen Begriff nie benutzt, lassen unsere Generalstatuten den Provinzen die Freiheit, in ihren Direktorien konkrete Bestimmungen zur Durchführung der Lectio divina in den Kommunitäten festzulegen. (GSt 35)

LEITUNGSRÄTE

Dabei handelt es sich um die Organe, welche unsere Oberen vorschriftsgemäß auf allen drei Ebenen (Generalrat, Provinzrat, Konventrat) an Räten bzw. Definitoren haben müssen. Der Zweck dieser Organe ist, eine bessere, repräsentativere, demokratische und kollegiale Leitung zu gewährleisten.

Diese Leitungsräte haben, je nach Sachverhalt, manchmal eine rein beratende Aufgabe, z.B. wenn das allgemeine Recht oder unser Eigenrecht vorschreiben, dass sie ihren Rat oder ihre Meinung äußern sollen bzw. diese/r vom zuständigen Oberen eingeholt werden soll. In anderen Fällen haben

sie ein entscheidendes kollegiales Mitspracherecht, sprich, beschließende Stimme. (GSt 151, 155)

Dasselbe gilt in Analogie für die Leitungsräte der Vizeprovinzen und der General- und Provinzdelegaturen.

Vgl. Zustimmung, Definitorium, Beratende Stimme, Beschließende Stimme

MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Der Begriff Mitarbeiter steht im ordensinternen Gebrauch für die Grundhaltung, dass mitarbeitende Personen nicht nur Angestellte sind, sondern auch eine Mitverantwortung für die Erfüllung des Sendungsauftrages haben entsprechend ihrer Aufgabenstellung in der Einrichtung.

Des Weiteren wird der Begriff sehr umfassend gebraucht. Man versteht darunter nicht nur angestellte Personen, sondern auch ehrenamtliche Mitarbeiter und Förderer. (GSt 21)

Vgl. Konfessionelle katholische Einrichtung, Johannes von Gott Familie

NATÜRLICHE PERSON

Vgl. Juristische Person

OBERER MIT SEINEM RAT

Gleichbedeutend mit „Oberer und sein Rat“, bezieht sich dieser Begriff, auf General-, Provinz- und Hausebene, auf das Handeln der Oberen mit ihren jeweiligen Räten. Es gibt verschiedene Vollzugsweisen dieses Handelns, je nachdem ob das allgemeine Recht oder das Eigenrecht eine einfache Meinungseinholung, die Zustimmung oder eine kollegiale, beratende oder beschließende Abstimmung vorsehen. (Vgl. GSt 125, 141, 148, 151)

Dasselbe gilt analog für die Vizeprovinziales und die General- und Provinzdelegaten.

Vgl. Leitungsräte, Zustimmung, Provinzial

OBLATEN

Im Orden beziehen wir uns damit auf Personen, die mit den Brüdern in Gemeinschaft leben und ihr Leben den Kranken und der Hilfe Bedürftigen widmen wollen. Ihre Zulassung ist von Bestimmungen geregelt, welche der Provinzial mit der Zustimmung seines Rates festlegt. (GSt 27, 41)

Oblaten hat es traditionell im Orden gegeben. Auch heute gibt es noch einige. Sie teilen zwar das Leben mit den Brüdern, sind aber nicht geweihte Personen, weil sie nicht die Profess ablegen.

ORDEN, KONGREGATION, INSTITUT

Orden

Unser Orden ist ein Brüderorden, das heißt mit männlichen Angehörigen, laikalen Charakters (vgl. Can 588 § 3) mit dem Schwerpunkt der Hospitalität. Die Barmherzigen Brüder sind demnach Ordenschristen, welche die drei klassischen Gelübde der Armut, Ehelosigkeit und des Gehorsams zusätzlich dem besonderen Gelübde der Hospitalität in öffentlicher und feierlicher Form ablegen und dementsprechend in ständiger Weise in Gemeinschaft miteinander leben. Ihr Leben ist dabei auf die Erfüllung der heilbringenden Sendung der Hospitalität hingeordnet, welche sie zum Wohl der Menschheit gemäß dem Mandat und dem Auftrag verwirklichen, den der Orden durch die Anerkennung vonseiten der höchsten Autorität der Kirche erhalten hat. (GSt 1, 90)

Kongregation

Unter dieser Bezeichnung sind im 19. und 20. Jahrhundert die meisten Ordensgemeinschaften entstanden. Sie können sich auch heute noch so nennen bzw. es können neue mit dieser Bezeichnung entstehen, obwohl der Codex des Kanonischen Rechtes der Bezeichnung „Institut“ den Vorzug gegeben hat.

Semantisch bringt die Bezeichnung „Kongregation (lat., con = zusammen, grex = Herde, Schar) den Charakter von Ordensgemeinschaften am besten zum Ausdruck, weil ihr Kern eine allumfassende Lebensgemeinschaft, also das Miteinanderleben und Miteinanderteilen aller Lebensumstände ist, und

sie als Zusammenschlüsse bzw. Vereinigungen von der Kirche approbiert sind. (GSt 1)

Institut

Diese Bezeichnung wurde vom Codex des Kanonischen Rechtes geprägt und eingeführt. Man bezieht sich damit auf jedwede Gemeinschaft, deren Mitglieder durch Gelübde ein Leben nach den drei evangelischen Räten versprechen, in Gemeinschaft oder in der Welt leben und in ihrem Eigenrecht eine gewisse Trennung von der Welt bzw. einen gewissen Umgang mit der Welt festlegen, wobei alle diese Bestimmungen und Regeln in Übereinstimmung mit dem Erbe und der charismatischen Sendung stehen müssen, für die sie approbiert wurden. Institut ist gleichbedeutend mit Orden, Kongregation, Ordensfamilie und vielen anderen Bezeichnungen. (GSt 1, 177)

Vgl. Ordensweihe, Konstitutionen, Ordensprofess

ORDENSAUFTRAG

Vgl. Apostolat, Charisma, Ordensweihe, Hospitalität, Humanisierung, Orden, Ordensprofess

ORDENSPROFESS

Die Ordensprofess ist ein regelrechter Vertrag mit öffentlich-institutionellem Charakter. Sie ist, kirchenrechtlich, der Vollzug der Ordensweihe und besteht in unserem Orden in der Verpflichtung auf die drei evangelischen Räte zusätzlich des Gelübdes der Hospitalität. Die Gelübde müssen öffentlich abgelegt werden.

Mit der Ordensprofess weiht bzw. verpflichtet sich der Bruder dem Dienst bzw. der Sendung der Kirche, wie sie von unserem Orden entfaltet wird. Mit der Ordensprofess wird der Professe Mitglied des Ordens und hat dadurch alle daraus erwachsenden Pflichten und Rechte in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht und unserem Eigenrecht. (GSt 2,3)

Vgl. Kongregation, Ordensweihe, Hospitalität, Institut, Orden, Gelübde

ORDENSRIITUAL

Damit bezieht sich die Ordenssprache auf das oder auf die Bücher, welche, nach entsprechender Genehmigung durch die zuständigen Oberen, die Feier bestimmter wichtiger, liturgischer oder anderer Momente bzw. Ereignisse im Orden regeln.

Im Orden haben wir ein Ritual für die Professablegung und die Erneuerung der Gelübde; ein Ritual für die Feier der General- und Provinzkapitel und ein Ritual für die Durchführung der kanonischen Generalvisitation. Man benutzt dafür auch die Bezeichnung Zeremoniale oder ähnliche Namen. (GSt 10; 186)

ORDENSWEIHE

Dabei handelt es sich um den grundlegenden Akt, durch den sich ein Gläubiger auf subjektiv/innerer und öffentlich/offizieller Ebene für das ganze Leben Gott weiht und durch den zugleich die Kirche, vertreten durch entsprechende Autoritäten oder Amtsträger, den Betreffenden, nach Feststellung seines freien Willens, auf Gott hin weiht in Übereinstimmung mit den Modalitäten und Forderungen, welche im Eigenrecht des jeweiligen Ordensinstituts festgelegt sind.

Zu diesen Forderungen gehören in unserem Orden ein Leben nach den evangelischen Räten, die Ablegung der feierlichen Profess, das Leben in Gemeinschaft und die Ausübung der Hospitalität. (GSt 2,3)

Vgl. Eigenrecht, Hospitalität, Ordensprofess, Gelübde

ORDENSWERTE

Hospitalität ist unser Zentralwert. Die vier Orientierungswerte – Qualität, Respekt, Verantwortung, Spiritualität – verdeutlichen seine inhaltliche Bedeutung.

Qualität steht für:

Exzellenz, Fachkompetenz, Ganzheitlichkeit unserer Dienstleistung, Sensibilität für neue Bedürfnisse, Modell der Zusammenarbeit mit unseren Mit-

arbeitern, Modell der Betreuung des Johannes von Gott, Architektur und Ausstattung, die Geborgenheit gibt, Zusammenarbeit mit Dritten

Respekt steht für:

Respekt vor dem Anderen, Humanisierung, Sozialkompetenz, Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern, Verständnis, Ganzheitlichkeit, soziale Dienstleistungen, Angehörige einbeziehen

Verantwortung steht für:

Treue zu den Idealen des heiligen Johannes von Gott und des Ordens, Ethik (Bioethik, Sozialethik, Wirtschaftsethik), Umweltschutz, Sozialverantwortung, Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit, Verteilungsgerechtigkeit unserer Dienstleitungen

Spiritualität steht für:

Pastoral, Evangelisierung, spirituelle Angebote für Andersgläubige, Ökumene, Zusammenarbeit mit Pfarreien und Religionsgemeinschaften. (Vgl. GST 50)

ORTSORDINARIUS

Unter der Bezeichnung Ortsordinarius versteht man alle Personen, die allgemeine ordentliche, ausführende Gewalt über die Gläubigen und die Sachen der Universalkirche oder über eine Teilkirche besitzen.

Dazu gehören taxativ: der Papst; die Diözesanbischöfe; die Hirten der Gebietsprälaturen und der Gebietsabteilungen, der Apostolischen Vikariate und Präfekturen, der dauernd errichteten Apostolischen Administraturen, der Militärordinariate und der Missionen "sui iuris" sowie die General- und Bischofsvikare.

Die höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechts und klerikaler Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts sind auch Ordinarien, aber nicht Ortsordinarien. Nach dem kanonischen Universalrecht sind die höheren Oberen unseres Ordens demgemäß nicht Ordinarien. In unserem Orden ist nur der General Ordinarius für den ganzen Orden dort, wo er präsent ist. Die Provinzoberen sind jedoch keine Ordinarien. (GST 54, Can 134 §§ 1, 2; Can 368)

Vgl. General, Provinzial, Hausoberer

PASTORAL IM GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN

Dabei handelt es sich um einen Teil- und Fachbereich der Gesamtpastoral, deren Hauptziel es ist, den evangelisatorischen Auftrag der Kirche bei allen Menschen zur Wirkung zu bringen, die in irgendeiner Form unter Krankheit oder sozialer Benachteiligung und Ausgrenzung leiden, indem ihnen, ganz nach dem Beispiel Jesu Christi, mit Respekt vor ihren Glaubensüberzeugungen und Wertvorstellungen die Frohe Botschaft des Heils verkündet und angeboten wird. (GSt 53)

Pastorale Dimension des Ordensauftrags

Die pastorale Dimension des Ordensauftrags ist das evangelisatorische Wirken, das der Orden in jeder seiner Einrichtungen zum Tragen bringt. Ziel dieses Wirkens ist, das menschliche Leben, Leiden und Sterben durch ein Angebot von medizinischen, sozialpflegerischen und sozialen Einrichtungen und Diensten zu evangelisieren, in denen der Mensch eine ganzheitliche Betreuung erfährt. Alle Personen, die in einer Einrichtung des Ordens mitarbeiten, sind eingeladen, die Pastoral im Stil des heiligen Johannes von Gott, gemäß den Werten und Prinzipien des Ordens, aktiv mitzutragen und mitzugestalten. (Vgl. GSt 46, 49)

Dienst zur geistlichen und religiösen Betreuung

Diesen spezifischen Dienst der Betreuung müssen alle unsere Einrichtungen und Werke anbieten. Seine Aufgabe ist, die Pastoral auf Hausebene gebührend zu organisieren und zu gestalten. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf die spirituellen und religiösen Bedürfnisse der Personen zu richten, die in der Einrichtung betreut werden, wobei auch deren Angehörige und die Mitarbeiter unter Achtung der Glaubens- und Wertefreiheit eingeschlossen werden sollen. Der Dienst muss mit den notwendigen personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet sein.

Zu dem Dienst können/sollen Priester, Brüder, andere Ordensleute und Mitarbeiter gehören, welche über eine angemessenen pastorale Ausbildung verfügen. Wichtig ist, dass der Dienst sich als Teil des Gesamtteams der Einrichtung begreift und in diesem Geist mit den anderen Diensten zusammenarbeitet. (GSt 54)

Vgl. Apostolat, Charisma, Hospitalität, Ordensauftrag

PASTORALE DIMENSION DES ORDENSAUFTRAGS

Vgl. Pastoral im Gesundheits- und Sozialwesen

POSTULATION

Mit „Postulation“ bezeichnet man eine Wahlbitte, die ein Kreis oder eine Gruppe von Wählern der zuständigen Obrigkeit vorträgt, damit sie eine Person, die wenigstens zwei Drittel der Stimmen erhalten hat, aber von einem Hindernis belastet ist, von diesem Hindernis befreit (dispensiert) und die Wahl für gültig erklärt und bestätigt.

Die Wahlbitte muss innerhalb einer Nutzfrist von acht Tagen an die zuständige Autorität gesandt werden. Wenn die Wahlbitte abgelehnt wird, hat der Kreis oder die Gruppe von Wählern das Recht auf eine neue Wahl. (Vgl. Can 180, 181, 182,183) (GSt 105, 106)

PRINZIPIEN DES ORDENS

Vgl. Generalstatuten 50

PROVINZDIREKTORIUM

Dabei handelt es sich um das unmittelbare Regelwerk einer Provinz parallel zu den Generalstatuten, in dem die Eigenheiten, Traditionen und das besondere Selbstverständnis der Provinz entfaltet sind.

Es wird vom Provinzkapitel gemäß den Richtlinien des Generaldefinitivums erstellt und gilt, bis ein darauf folgendes Provinzkapitel beschließt, es teilweise oder ganz zu ändern. Auch den Provinzen gleichgestellte Ordensteile müssen ein Direktorium haben. (GSt 35, 187)

Vgl. Konstitutionen, Generalstatuten

PROVINZIAL

Der Provinzial ist ein höherer Oberer, der eigene, ordentliche, ausführende und delegierende Gewalt im Zuständigkeitsbereich seines Amtes besitzt. Er ist direkt dem General untergeordnet und leitet eine Provinz bzw. einen Zusammenschluss von Niederlassungen, die untereinander unter verschiedenen Gesichtspunkten verbunden sind. Er handelt allein oder mit seinem Rat. Obwohl er ein höherer Oberer ist, ist er kein Ordinarius.

Ihm kommt die Hauptverantwortung zu, die Hospitalität, das Ordensleben und alle Bildungs- und apostolischen Aktivitäten einer Provinz zu fördern. (Vgl. Konst 95a). (GSt 141, 142)

Vgl. Leitungsräte, Zustimmung, Konstitutionen, Definitorium, Ortsordinarius, Oberer mit seinem Rat

RECHTSVERTRETER

Hier unterscheidet man den „natürliche Vertreter“, den „gesetzlichen Vertreter“ und die „delegierten Vollmachten“.

Natürliche Personen können auch, soweit es nicht um höchstpersönliche Rechtsgeschäfte geht, durch Dritte vertreten werden, mit der Wirkung, dass Rechtsfolgen unmittelbar in der Person des Vertretenen eintreten. Diese Vertretungsbefugnis kann sich aus gesetzlichen Vorschriften ergeben oder auf einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht beruhen, d. h. aufgrund einer entsprechenden Vollmacht.

Juristische Personen werden vertreten durch den gesetzlichen Vertreter. Wer gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist, ergibt sich abstrakt aus den für die juristische Person geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, z. B.: Verein – Vorstand; Aktiengesellschaft – Vorstand; GmbH – Geschäftsführer.

Welche natürliche und möglicherweise auch juristische Personen im Einzelfall gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist, ergibt sich aus der gesetz- oder satzungsmäßigen Berufung dieser Person (z. B. Bestellung eines GmbH-Geschäftsführers etc.).

Der oder die gesetzlichen Vertreter vertreten die juristische Person umfassend, außer ihre Vertretungsmacht ist durch die der juristischen Person zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen einschränkbar und eingeschränkt. Die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person können durch Rechtsgeschäft einer anderen natürlichen Person oder juristischen Person durch Bevollmächtigung Vertretungsmacht erteilen, außer sie ist durch die der juristischen Person zugrundeliegenden Rechtsvorschriften für bestimmte Rechtsgeschäfte ausgeschlossen. Der Vertreter vertritt die juristische Person im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht. (GSt 90)

Vgl. Statuten, Generalstatuten, Juristische Person, General, Provinzial, Hausoberer

RESKRIPT

Vgl. Dekret, Indult

SCHULE DER HOSPITALITÄT

Die Wertevermittlung an die Mitglieder der Johannes von Gott Familie ist eine der wichtigsten Aufgaben des Ordens heute. Die Zukunftsfähigkeit als Ordenseinrichtungen hängt wesentlich von der Identifikation der Mitarbeiter mit den Ordensidealen ab. Um dieses Anliegen zu fördern, wurden in den Provinzen spezielle Bildungsprogramme entwickelt, die meist den Namen „Schule der Hospitalität“ tragen“. (GSt 24)

STÄNDIGE DIENSTE UND VORSTUFEN ZUR PRIESTERWEIHE

Die Kernaufgabe der ständigen Dienste besteht in der Wortverkündigung, Katechese, liturgischen Leitung, Taufspendung, Austeilen der Kommunion, Auslegung der Schrift, Gesangsdienst und anderen analogen liturgischen und kultischen Handlungen. Die ständigen Dienste umfassen den ständigen Diakon, der die Pflicht hat, das Stundengebet zu beten, den Lektor und den Akolythen. Alle müssen vor ihrer Bestellung eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Wenn diese Dienste in Zuordnung auf das Priesteramt bzw. als Vorstufen darauf erteilt werden, sind sie befristet, weil sie den Betreffenden grundsätzlich nur dazu dienen, sich gebührend auf das Priesteramt vorzubereiten. In diesem Fall spricht man von nicht-ständigen Diakonen. (GSt 58)

STATUTEN, SATZUNGEN, REGELUNGEN

Dabei handelt es sich um organisch und strukturell aufgebaute Normen, die in Übereinstimmung mit übergeordneten konstitutionellen Vorschriften – wie z. B. im Falle der Generalstatuten –, oder statutarischen oder direktiven Vorschriften – wie z. B. im Falle von Geschäftsordnungen –, für die Ordensstrukturen – Orden, Provinzen, Häuser – oder Stiftungen u. ä. festgelegt werden.

Sie legen fest: a) Zweck, Aufgabenstellung, Zusammensetzung, Ordnung und Handlungsform der jeweiligen Struktur; b) in ergänzender Form Lebens- und Handlungsdetails, Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit, Abgrenzungen usw. in Bezug auf die jeweilige Struktur.

Man spricht hier auch von Direktorien, Geschäftsordnungen usw. (GSt 26, 145, 164, 186)

Vgl. Konstitutionen, Provinzdirektorium, Generalstatuten

STIMME

Damit ist die Meinung oder Zustimmung bzw. die beratende oder die beschließende Stimme gemeint, die ein Rat bzw. Definitor besitzt und verbindlich seinem Oberen abgeben soll. (GSt 93, 98, 104, 162, 178)

Vgl. Aktives und passives Stimmrecht, Beratende Stimme, Beschließende Stimme, Zustimmung

STRUKTUR DES ORDENS

Der Orden gliedert sich in: Provinzen, Vizeprovinzen, Generaldelegaturen, Provinzdelegaturen und Niederlassungen. Diese Ordensteile sind in den Artikeln 93 - 97 der Generalstatuten beschrieben. Wenn von einer Niederlassung

die Rede ist, sind Konvent wie apostolisches Werk (Sozialwerk) gemeint. Es wird nicht spezifiziert, ob damit ein Sozialwerk mit oder ohne Konvent gemeint ist, bzw. Konvent mit oder ohne Sozialwerk. Wenn nur Konvent oder nur Sozialeinrichtung gemeint ist, dann ist das explizit angegeben. (GSt 93-97)

STUNDENGEBET

Das Stundengebet umfasst Matutin (Lesehore), Laudes, Mittagshore, Vesper und Komplet. Das Stundengebet ist das ständige offizielle Gebet der Kirche, zu dem die Priester verpflichtet sind und das sich auch auf geweihte Personen und Mitglieder apostolischer Gemeinschaften, einschließlich der Laienchristen, erstreckt.

Der offizielle Charakter dieses kirchlichen Gebets und die Verpflichtung für Kleriker, es täglich zu verrichten, suggerieren, dafür als zutreffendere Bezeichnung „officium divinum“ (wörtl. Gottesdienst) zu verwenden.

In unserem Orden feiern die Kommunitäten jeden Tag gemeinsam die Liturgie der Laudes und der Vesper. (GSt 32)

ÜBERTRITT ODER WECHSEL IN EIN ANDERES INSTITUT

Dabei handelt es sich um den Wechsel von einem Institut/einer Gesellschaft in ein anderes/eine andere unter Aufrechterhaltung der Gelübde. In jedem Fall ist dabei für die Betroffenen eine Probezeit vorgesehen, die in unserem Orden vier Jahre beträgt. (GSt 177)

VERFÜGUNG ÜBER GEBRAUCH UND NUTZNIESSUNG

Dabei handelt es sich um einen juristischen Vorgang, mit dem der Eigentümer eines beweglichen oder unbeweglichen Guts den Gebrauch oder die Nutznießung besagten Guts auf eine andere Person überträgt.

Teilweise ist dieser Begriff, je nach Beschaffenheit des Guts, mit der Abtretung der Verwaltung eines Guts identisch.

Praktisch werden eine oder auch mehrere Personen vertraglich eingesetzt, wobei Aktiva und Passiva genau festzustellen, Aufteilung und Umlegung der Kosten und Gewinne genau festzulegen und das Ganze notariell zu beurkunden ist. (GSt 15)

Vgl. Güter, Abtretung der Verwaltung

VIKAR

Der Vikar ist der Rat bzw. Definitor, der an die Stelle seines vorgesetzten Oberen in drei Fällen, und zwar bei a) gerechtfertigter Abwesenheit, b) Verhinderung oder c) Ableben, tritt.

Seine Gewalt ist nicht die eines Oberen, sondern hat lediglich stellvertretenden, d.h. statthaltenden Charakter und ist demzufolge in allem dem ursprünglichen Amtsträger und Amt untergeordnet. (GSt 111, 113, 115)

WELTLICHES RECHT

Angesichts von Beschaffenheit und Umfang des Ordensauftrags ist staatliches Recht (Synonym für weltliches Recht) für den Orden eminent wichtig. Mit staatlichem Recht ist die Gesamtheit der Gesetze gemeint, welche die politischen Verantwortungsträger einer Nation zum Allgemeinwohl und zum friedlichen Zusammenleben der Personen verfassen, die sich in dem betreffenden Land aufhalten, unabhängig davon, ob es sich dabei um Staatsbürger oder andere Personen handelt.

Das weltliche Recht gilt für den Ordensangehörigen als Einzelnen wie auch für den Orden als Gesamtheit wie für alle anderen Personen und Institutionen, wobei jedoch in jedem Fall gilt, dass das weltliche Recht im Licht des Rechts der Kirche interpretiert werden muss. Verstoßen weltliche Gesetze gegen das natürliche oder positive göttliche Recht oder ist im kanonischen Recht etwas anderes vorgesehen, muss prinzipiell das Recht der Kirche befolgt werden (vgl. Can 22). (GSt 90, 157)

Vgl. Eigenrecht, Kanonisches Universalrecht

WERTE DES ORDENS

Vgl. Ordenswerte

ZEREMONIALE

Vgl. Ordensritual

ZUSTIMMUNG

Zustimmung ist gleichbedeutend mit beschließender Stimme. Dabei handelt es sich um eine untergeordnete Mitwirkung am Leitungsgeschäft, wobei: a) diese Mitwirkung verbindlich für den Rat oder Definitor vorgeschrieben ist, der seine Zustimmung geben soll; b) die beschließende Stimme verbindlich für den Oberen ist, der sie einfordern und einholen soll, weil erst, wenn die Mehrheit der Räte oder Definitoren zugestimmt haben, der Obere die zu beschließende Handlung rechtsgültig durchführen kann.

Wenn das Recht die Zustimmung zu einer bestimmten Handlung verlangt, muss der Obere: a) sie einholen, andernfalls ist sein Handeln nicht rechtswirksam; b) sobald er sie eingeholt und die Zustimmung der Mehrheit der Räte oder sie einstimmig erlangt hat, muss der Obere, wenn er handelt, so handeln, wie beschlossen wurde, andernfalls handelt er nicht rechtswirksam; c) es steht ihm jedoch frei, nicht zu handeln; in diesem Fall handelt er nicht der Zustimmung zuwider, die er für eine bestimmte Handlung eingeholt hat. (GSt 151, 152, 154)

Vgl. Leitungsräte, Definitorium, Beratende Stimme, Beschließende Stimme

Notizen

Notizen

Notizen